

Ruhr-Universität Bochum

Juristische Fakultät

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

**Masterarbeit**

**Aspekte zur Definition von Mehrfach- und**

**Intensivtätern**

**Eine qualitative Inhaltsanalyse**

Erstgutachter: Dr. Herbert Fischer-Drumm

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Vorgelegt von: Bettina Pfeiffer

Im Brühl 31

55299 Nackenheim

Matrikelnummer: 108 106 200 209

Vorgelegt am: 29.09.2008

## **Gliederung**

1. Vorwort .....	1
2. Thematische Zugänge .....	3
3. Methodologie .....	4
3.1. Forschungsfrage/Forschungsziel .....	4
3.2. Forschungsablauf .....	5
3.3. Untersuchungsverfahren .....	6
3.4. Aufbau der Masterarbeit .....	6
4. Historische Annäherung an den Begriff Mehrfach- und Intensivtäter..	7
5. Forschungsfrage 1 .....	11
5.1. Datenerhebung .....	11
5.1.1. Juristische Quellen .....	12
5.1.2. Statistische Quellen .....	13
5.1.3. Kriminalistische Quellen .....	13
5.1.4. Kriminologische Quellen .....	14
5.1.5. Synonyme und Attribute .....	14
5.1.6. Abschließende Quellenauswahl .....	15
5.2. Aufbereitung und Auswertung der Daten .....	18
5.2.1. Begriffliche Korrelation Mehrfachtäter und Intensivtäter .....	20
5.2.1.1. Tabellarische Darstellung .....	20
5.2.1.2. Auswertung .....	22
5.2.2. Quantitative Aspekte zur Definition von Mehrfachtätern .....	23
5.2.2.1. Tabellarische Darstellung .....	23
5.2.2.2. Auswertung .....	25
5.2.3. Quantitative Aspekte zur Definition von Intensivtätern .....	25
5.2.3.1. Tabellarische Darstellung .....	25

5.2.3.2.	Auswertung .....	27
5.2.4.	Qualitative Aspekte zur Definition von Mehrfachtätern.....	28
5.2.4.1.	Tabellarische Darstellung.....	28
5.2.4.2.	Auswertung .....	30
5.2.5.	Qualitative Aspekte zur Definition von Intensivtätern .....	31
5.2.5.1.	Tabellarische Darstellung.....	31
5.2.5.2.	Auswertung .....	34
5.2.6.	Erforderlichkeit von Definitionen für die Gruppe der Mehrfachtäter und/oder Intensivtäter .....	35
5.2.6.1.	Tabellarische Darstellung.....	36
5.2.6.2.	Auswertung .....	39
5.2.7.	Möglichkeiten der Prognose von kriminellen Karrieren im Sinne von Mehrfachtätern und/oder Intensivtätern .....	40
5.2.7.1.	Tabellarische Darstellung.....	40
5.2.7.2.	Auswertung .....	43
5.3.	Zwischenergebnis .....	45
5.4.	Hypothese zu Forschungsfrage 1.....	47
6.	Forschungsfrage 2.....	47
6.1.	Datenerhebung.....	47
6.2.	Datenaufbereitung.....	50
6.3.	Auswertung .....	50
6.3.1.	Erste begriffliche Begegnungen .....	51
6.3.1.1.	Tabellarische Darstellung.....	51
6.3.1.2.	Zusammenfassung.....	52
6.3.2.	Persönliche oder dienstliche Erfahrungen.....	53
6.3.2.1.	Tabellarische Darstellung.....	53
6.3.2.2.	Zusammenfassung.....	54

6.3.3.	Persönliche Definition.....	55
6.3.3.1.	Tabellarische Darstellung.....	55
6.3.3.2.	Auswertung .....	57
6.3.4.	Begriffliche Korrelation Mehrfachtäter und Intensivtäter .....	59
6.3.4.1.	Tabellarische Darstellung.....	59
6.3.4.2.	Auswertung .....	61
6.3.5.	Erforderlichkeit einer einheitlichen Definition.....	62
6.3.5.1.	Tabellarische Darstellung.....	62
6.3.5.2.	Auswertung .....	63
6.3.6.	Vorteile .....	64
6.3.6.1.	Tabellarische Darstellung.....	64
6.3.6.2.	Auswertung .....	65
6.3.7.	Nachteile .....	66
6.3.7.1.	Tabellarische Darstellung.....	66
6.3.7.2.	Auswertung .....	67
6.3.8.	Anforderungen .....	68
6.3.8.1.	Tabellarische Darstellung.....	69
6.3.8.2.	Auswertung .....	70
6.3.9.	Einflussfaktoren.....	71
6.3.9.1.	Tabellarische Darstellung.....	71
6.3.9.2.	Auswertung .....	72
6.3.10.	Möglichkeiten der Prognose von kriminellen Karrieren im Sinne von Mehrfach- und/oder Intensivtätern .....	73
6.3.10.1.	Tabellarische Darstellung.....	73
6.3.10.2.	Auswertung .....	76
6.4.	Zwischenergebnis .....	77
6.5.	Hypothese zu Forschungsfrage 2.....	78

7. Fazit.....	80
Literaturverzeichnis.....	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	XII
Glossar .....	XIV
Anlagen.....	XV

## 1. Vorwort

Für die Zulassung zum „Weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum ist neben einem Hochschulabschluss eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung vorzuweisen.

Zum Abschluss der wissenschaftlichen Ausbildung müssen die Studierenden eine Masterarbeit vorlegen, mit der sie zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine kriminologische/polizeiwissenschaftliche Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.

Das Aufeinandertreffen von Praxis und Wissenschaft macht den besonderen Reiz des Studiums aus. Für Polizeipraktiker eröffnet es die Möglichkeit, Verständnis für Wissenschaft und wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, um diesen Mehrwert hoffentlich zukünftig in die Polizei transportieren zu können.

Von diesem Gedanken war auch die Auswahl des Themas für diese Arbeit geprägt. Die Fokussierung auf einen eng begrenzten Täterkreis tritt in der Praxis immer wieder auf. Mir begegnete sie insbesondere bei der Leitung einer Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Rauschgift- und Straßenkriminalität in Andernach. Gleichzeitig werden derzeit verstärkt strategische und taktische Konzepte zur Kontrolle von Mehrfach- und/oder Intensivtätern entwickelt. Daneben beschäftigen sich wissenschaftliche Studien mit der Thematik, so z.B. eine noch nicht frei gegebene Studie der kriminologisch-kriminalistischen Forschungsstelle des hessischen Landeskriminalamtes. Die Befassung mit der Thematik Mehrfach- und/oder Intensivtäter ermöglicht mithin den Brückenschlag zwischen Praxis und Wissenschaft.

Für die umfangreiche Literaturrecherche standen die Bibliothekarinnen der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden e.V., des Bundeskriminalamtes Wiesbaden, der Deutschen Hochschule der Polizei und der rheinland-pfälzischen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung -Fachbereich Polizei- sehr hilfreich zur Seite.

Den Bibliothekarinnen, den Polizeipraktikern, die sich als Interviewpartner zur Verfügung stellten und Dr. Herbert Fischer-Drumm, der die Erstellung dieser Arbeit professionell betreut hat, gilt mein besonderer Dank.

## 2. Thematische Zugänge

Die Bekämpfung so genannter Mehrfach- und Intensivtäter<sup>1</sup> befindet sich permanent im Fokus der kriminalpolitischen Diskussion. So hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren (IMK) am 21. November 2003 in Jena mit dem Tagesordnungspunkt „Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern“ befasst. Hierbei sah sie in Konzepten und Projekten der Länder Erfolg versprechende Ansätze und empfahl den Ländern, entsprechenden Umsetzungsbedarf zu prüfen (IMK, 2003). Auch eine Große Anfrage verschiedener Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert konkretisiert die Thematik mit der Frage: „Nach welchen unterschiedlichen Kriterien werden in den Bundesländern jugendliche Mehrfachtäter eingruppiert (zu Intensivtätern, Schwellentätern o.Ä.)?“ (Künast et al. 2008).

Desgleichen steht für die Polizei Rheinland-Pfalz diese Thematik im Mittelpunkt. Sie hat sich für die Jahre 2007 – 2009 u.a. das Landesziel gesetzt, das hohe erreichte Niveau in der Kriminalitätskontrolle zu stabilisieren. Erläuternd wird hierzu angeführt, dass zur Zielerreichung der täterorientierten Bekämpfungsansatz insbesondere bei Intensiv- und Mehrfachtätern weiterhin zu verfolgen ist.

Zudem befassten sich verschiedene politische Statements und Forschungsarbeiten bereits mit dem Phänomen der Mehrfach- und Intensivtäter. So stellt der rheinland-pfälzische Innenminister Karl-Peter Bruch fest: „Einigkeit herrscht darin, dass eine relativ geringe Anzahl von Mehrfach- und Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen- und Straßenkriminalität für einen relativ großen Anteil von Straftaten verantwortlich ist. Dies gilt auch für Rheinland-Pfalz und wird von einer Untersuchung des Landeskriminalamtes bestätigt. Demnach haben im Jahr 2001 ca. 0,5 % der ermittelten Tatverdächtigen rund 19,5 % aller aufgeklärten Straftaten begangen. Diese Relation kann auch heute noch als Anhaltswert zu Grunde gelegt werden.“ (Bruch, 2008). Ebenso wurde nach Untersuchun-

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung der Lesbarkeit gilt die männliche Form gleichermaßen für Männer und Frauen.

gen des Bayerischen Landeskriminalamtes in der Gruppe der 14 – 25jährigen Tatverdächtigen ein „harter Kern“ von etwa 10 % festgestellt, dem rund 50 % der insgesamt für diese Altersgruppe registrierten Straftaten zur Last gelegt wurde. (Feldes et al. (Hg.), 2008). Wolfgang Heinz stellt im Konstanzer Inventar dar: „Trotz aller derzeit noch ungeklärten definitiven Abgrenzungen dürfte davon auszugehen sein, dass diese Gruppe weniger als 10 % aller auffälligen Jugendlichen umfasst, der aber mehr als 50 % der offiziell registrierten Straftaten Jugendlicher zur Last gelegt werden.“ (Heinz, 2005, 10).

Wie Wolfgang Heinz schon anmerkt, existiert keine landes- oder gar bundeseinheitliche Definition für die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter. Dies bestätigt auch Wiebke Steffen, wenn sie schreibt, dass es bislang keine weithin anerkannte Definition derer gibt, die als Mehrfach- und Intensivtäter gelten sollen (Steffen, 2003, 153).

Der fehlende einheitliche Sprachgebrauch ermöglicht es der Wissenschaft und den Polizeien des Bundes und der Länder, individuelle Maßstäbe für die Kategorisierung einer Person als Mehrfach- und Intensivtäter festzulegen. Darüber hinaus ist es selbst polizeilichen Organisationseinheiten auf lokaler Ebene möglich, eigene Definitionen zu nutzen. (konkreter S. 38 ff.; S. 68).

Auslöser für die Auswahl des Themas für die Masterarbeit „Aspekte zur Definition von Mehrfach- und Intensivtätern“ war eine polizeiinterne Diskussion darüber, welche Möglichkeiten existieren, Personen in polizeilichen Dateien als Mehrfach- und Intensivtäter zu kennzeichnen. Hierbei wurde deutlich, dass dies schwer durchführbar ist, so lange keine einheitlich gültige Definition existiert. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass das Fehlen einer starren Definition die Gelegenheit eröffnet, auf örtliche Kriminalitätsslagen flexibel zu reagieren.

### **3. Methodologie**

#### **3.1. Forschungsfrage/Forschungsziel**

Aus den o.a. Feststellungen wurden zwei Forschungsfragen extrahiert:

Frage 1: Welche wesentlichen Definitionen und Erläuterungen für Mehrfach- und Intensivtäter existieren bisher, sind Gemeinsamkeiten oder Widersprüche hierbei feststellbar?

Frage 2: Wird aus der Sicht von polizeilichen Experten des Landes Rheinland-Pfalz das Erfordernis gesehen, eine einheitliche Definition zu bilden und welche Anforderungen stellen sie an eine solche Definition?

Die Arbeit verfolgt somit das Ziel, durch die Beleuchtung von verschiedenen Aspekten zur Definition von Mehrfach- und Intensivtätern festzustellen, ob basierend auf bereits vorhandenen Definitionen und Erläuterungen oder losgelöst von diesen, die Möglichkeit besteht, eine einheitliche Definition zu formulieren und ob aus Expertensicht das begründete Erfordernis gesehen wird, eine solche einheitliche Definition zu bilden.

Es sollen also zunächst an Hand empirischen Materials Hypothesen gewonnen werden (Diekmann, 2007, 188). Sollten die Hypothesen so lauten, dass es möglich und erforderlich ist, eine einheitliche Definition für Mehrfach- und Intensivtäter zu formulieren, könnte in einer nach geschalteten größeren und stärker strukturierten Hauptstudie eine solche Definition entwickelt und ggf. evaluiert werden (Diekmann, 2007, 33 f).

### 3.2. Forschungsablauf

Die Masterarbeit wurde in einem Zeitraum von drei Monaten (01. Juli 2008 - 30. September 2008) gefertigt. Hierbei wurde der folgende zeitliche Ablauf eingehalten:

Juli 2008:                Literaturlauswertung und Erstellung eines Interviewleitfadens

August 2008:           Durchführung von Interviews

September 2008:      Niederschrift

Mit dem Betreuer und Erstgutachter der Arbeit, Dr. Herbert Fischer-Drumm (Sozialwissenschaftler), wurden während des gesamten Zeitraums begleitende Gespräche geführt.

Die Arbeit ging an die Hypothesenbildung ergebnisoffen heran. Durch jede einzelne Untersuchungsphase wurde ein Erkenntnisgewinn erzielt. Durch

diese Offenheit bestand die Möglichkeit, erforderlichenfalls die Forschungsfrage, die Methode und die Interpretation zu verändern. Somit war eine Anpassung an veränderte Bedingungen während des gesamten Forschungsprozesses möglich (Ziegleder et al., 2008, Lerneinheit 4, 3 f.).

### 3.3. Untersuchungsverfahren

Ziel der Arbeit war es, vom Besonderen auf das Allgemeine zu schließen. Es sollten Erkenntnisse zu bereits vorhandenen Definitionen und den Erwartungen polizeilicher Experten erhoben und hieraus Hypothesen gebildet werden (Heinze, 2001, 15). Hierbei wurde im Vorfeld keine Annahme formuliert.

Bei der Hypothesenbildung handelt es sich um induktives Vorgehen. Die Sichtung des Forschungsgegenstandes, das Verstehen und die Interpretation bereits vorhandener und neu gewonnener Daten stand im Vordergrund.

Zur Erreichung des Zieles im Sinne ausgewählter Hypothesen war es erforderlich, die beiden zuvor formulierten Forschungsfragen zu beantworten. Für die Beantwortung dieser beiden Fragen war die Anwendung einer einheitlichen Methode nicht optimal, daher wurden zwei aufeinander aufbauende Methoden kombiniert. Hierbei handelte es sich zunächst um die systematische Analyse von Datenquellen, welche insbesondere zur Beantwortung der Forschungsfrage 1 aber auch als Vorarbeit zur anschließenden Ausarbeitung eines Leitfadens zur Interviewführung diente. Die Interviewauswertung führte zur Beantwortung der Forschungsfrage 2 und zur Überprüfung der zu Forschungsfrage 1 gebildeten Hypothese.

In beiden Fällen wurde sich qualitativer Daten in Form von Texten und wörtlich transkribierten Interviews bedient (Heinze, 2001, 12).

### 3.4. Aufbau der Masterarbeit

Im Nachgang zur hier dargestellten Methodologie, erfolgt eine historische Annäherung an den Begriff der Mehrfach- und Intensivtäter. Daran anknüpfend werden die für die Beantwortung der Forschungsfrage 1 ausgewählten Quellentexte vorgestellt. Diese Texte dienen als Grundlage, um

Gemeinsamkeiten und Widersprüche zu definitorischen Aspekten herauszuarbeiten, welche in einem Zwischenergebnis dargestellt werden. In dem folgenden Kapitel werden die problemzentrierten Experteninterviews ausgewertet und wiederum in einem Zwischenergebnis zusammengefasst dargestellt. Das Fazit beinhaltet unter Einbeziehung der zuvor gewonnenen Erkenntnisse die gebildeten Hypothesen, durch welche die beiden Forschungsfragen beantwortet werden.

#### **4. Historische Annäherung an den Begriff Mehrfach- und Intensivtäter**

Aus heutiger Sicht kann man es als gesicherten Befund ansehen, „dass eine kleine Gruppe von Straftätern für einen sehr großen Teil der registrierten Delinquenz verantwortlich ist. Die entsprechenden Zahlen schwanken zwar je nach Länge des Betrachtungszeitraumes, man kann aber davon ausgehen, dass ca. 5 – 10 % eines Geburtsjahrganges für 40 – 60 % der amtlich erfassten Straftaten dieses Jahrganges verantwortlich sind.“ (Göppinger, 2008, 385).

Doch hierbei handelt es sich um keine neue Erkenntnis. Folgend eine Auswahl historischer Postulate:

Bereits 1882 benannte der bekannte Rechtswissenschaftler Franz von Liszt (1851 - 1919) drei Tätergruppen: die „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher“, die „besserungsbedürftigen Gewohnheitsverbrecher“ und die „nicht besserungsbedürftigen Gelegenheitsverbrecher“. Er sah einen erhöhten Handlungsbedarf bei den Gewohnheitsverbrechern, die er insbesondere bei den Eigentums- und Sittlichkeitsdelikten ausmachte und schlug schließlich für die „Unverbesserlichen“ unter den „Gewohnheitsverbrechern“ die „Einschließung auf unbestimmte Zeit“ vor, auf die „der Richter bei der dritten Verurteilung erkennen solle“ (von Liszt in Müller, 1997, 16).

Später äußerte der Jurist und Kriminalist Dr. Robert Heindl 1927 in seinem Buch „Der Berufsverbrecher“, dass „die Mehrzahl der Kriminalbeamten ausschließlich durch ein paar hundert Berufsverbrecher jahraus, jahrein in

Atem gehalten wird, und [...] die vielen Tausend sonstiger Delinquenten beinahe nur so nebenher von einigen Beamten bearbeitet werden“ (Heindl in Wagner, 1997, 13). Heindl war ein großer Verfechter der Perseveranztheorie und die Mehrheit der höheren Kriminalbeamten machte sich Heindls Modell zu eigen. Hierdurch kam es zu kriminalpolitischen Forderungen „die im Weimarer Rechtsstaat höchstens partiell hätten umgesetzt werden können“. Zu diesen Forderungen gehörte es, Rückfalltätern im Strafverfahren die Grundrechte zu verweigern und die Entscheidung darüber, wer in Sicherungsverwahrung zu nehmen sei, den Sachverständigen der Kriminalpolizei zu übertragen (Wagner, 1997, 148).

Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 wurde „eine Vielzahl von Forderungen aus der Kriminalpolizei [...] schnell kodifiziertes Recht, so die Sicherungsverwahrung mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz vom 23. November 1933“ (Wagner, 1997, 194). „Die Kriminalpolizei [konnte] unter dem Deckmantel der Kriminalprävention gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher und so genannte „Asoziale“ die Vorbeugehaft anordnen. Die Justiz [musste] die Polizei sechs Wochen vor der Entlassung eines Strafgegangenen informieren, damit dort rechtzeitig über weitere „Vorbeugehaft“ entschieden [wurde]. Der Verwaltungsrechtsweg für die Inhaftierten [wurde] ausgeschlossen.“ (ISM RP (Hg.), 2004, 28) Der spätere Leiter des Hauptamtes Ordnungspolizei, Kurt Daluege, sah im Jahr 1933 als „Hauptaufgabe der Kriminalpolizei in nächster Zeit eine auf Vernichtung abzielende scharfe Bekämpfung des Berufsverbrechertums“ (Wagner, 1997, 193).

Mit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurden wieder rechtsstaatliche Strukturen geschaffen. Gleichwohl blieb die kleine Gruppe der Delinquenten, die für einen Großteil der Straftaten verantwortlich ist, im Blickpunkt der Strafverfolgungsbehörden.

Unklar blieb jedoch bis heute, wie diese Personengruppe zu bezeichnen ist. Es gibt eine Vielzahl verwandter und synonyme Begriffe. Hans-Joachim Schneider erläutert, dass man in der kriminologischen Karriereforschung mindestens drei Typen chronischer Straftäter ausmachen kön-

ne: „die einfachen Rückfalltäter, die Berufsverbrecher und die gefährlichen Intensivtäter“ (Schneider, 1987, 315). Wiebke Steffen sieht für den Begriff des Intensivtäters eine historische Einteilung in gefährliche und überregional gefährliche Intensivtäter, Serien-, Gruppen- und Vielfachtäter und Berufs-, Gewohnheits- und Triebtäter (Steffen, 2005, 31). Siegward Roth regt eine skeptische Vorsicht im Umgang mit dem Begriff des Intensivtäters an und erklärt, dass dieser „sich einem festen Zugriff der Praxis bisher weitgehend entzogen hat. Der Begriff [sei] alt und die Verwirrung um ihn [...] nie wirklich aufgelöst. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an die Begriffe „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ (BuG) und „Überregionale gefährliche Intensivtäter“ (ÜGIT), die wieder aus der polizeilichen Praxis und den zugehörigen theoretischen Erörterungen verschwunden sind, ohne nennenswerte Spuren hinterlassen zu haben. Eine gewisse Unschärfe könnte dem Begriff „Intensivtäter“ also immanent sein.“ (Roth, 2004, 318).

Dieser Ansicht schließt sich Wiebke Steffen an, wenn sie schreibt: „Bezogen auf den Begriff Intensivtäter – in seiner Bedeutung als Berufs-, Gewohnheits- und Triebtäter – bis in die 1970er Jahre hinein vor allem auf das strafrechtlich relevante Verhalten erwachsener Täter, wird er seither zunehmend (inzwischen ganz überwiegend) für junge Täter verwendet: Das Problem der Intensiv- und Mehrfachauffälligkeit wird von der Polizei – wie von der Kriminologie – vor allem bis ausschließlich als Problem junger Menschen gesehen und primär in Zusammenhang mit „Jugendkriminalität“ diskutiert. Die in erster Linie auf erwachsene Straftäter bezogenen Begriffe wie „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ oder „Überregionaler gefährlicher Intensivtäter“ (beide wurden noch in der Ausgabe des Kriminalistik-Lexikons von 1984 definiert) sind jedenfalls aus der polizeilichen Praxis und den polizeilichen Informationssystemen „sang- und klanglos“ verschwunden. Statt der Benennung von „Tätertypen“ wird jetzt eher auf Straftaten Bezug genommen, etwa auf solche von „erheblicher Bedeutung“. Die Täter dieser Straftaten sind jedoch nur zu einem kleinen Teil mit den „gefährlichen Straftätern“ von Justiz und Psychiatrie identisch.“ (Steffen, 2005, 31). Mit diesen Ausführungen verdeutlicht dieselbe Autorin zwei Aspekte im Zusammenhang mit dem Begriff des Intensivtäters, nämlich

die Nähe zum Mehrfachtäter und die Tendenz einer Fokussierung auf junge Straftäter.

Auch Hans Göppinger erkennt den Wandel der Begrifflichkeiten und erläutert: „Während mit den genannten Bezeichnungen lange Zeit überwiegend erwachsene Täter im Blickfeld waren, ist in den letzten Jahren der „Jugendliche Intensivtäter“ oder gar der „Intensivtäter im Kindesalter“ verstärkt in das Zentrum kriminalpolitischen und insbesondere auch polizeilichen und strafjustiziellen Interesses gerückt, mit dem Anliegen, durch Fallkonferenzen und konzertierte Maßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendbehörde, Schule und Ausländerbehörde kriminelle Karrieren oder ihre Verfestigung zu verhindern.“ (Göppinger, 2008, 385).

Die Unklarheiten bezüglich der Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten werden u.a. beim Vergleich der Stichwortverzeichnisse verschiedener Auflagen von Hans-Dieter Schwinds praxisorientierter Einführung in die Kriminologie deutlich. In seiner ersten Ausgabe (1986) ist hier der Begriff des Mehrfachtäters nicht verzeichnet, jedoch der jugendliche, minderjährige und kindliche Intensivtäter angeführt. Nur sechs Jahre später (1992) findet sich kein Stichwort zum Intensivtäter, jedoch eines zum jugendlichen Mehrfachtäter. Im Jahr 2001 ist wieder ein Stichwort Intensivtäter verzeichnet, jedoch fehlt das Stichwort Mehrfachtäter. Das Stichwort Mehrfachtäter wird bereits im Folgejahr wieder angeführt. Beide Stichworte befinden sich auch in der aktuellen Ausgabe wieder (Schwind, 1986, 361, 365; Schwind, 1992, 411, 413; Schwind, 2001, 666, 670; Schwind, 2002, 664, 668; Schwind, 2008, 714, 719).

Erste wissenschaftliche Arbeiten und Aufsätze von Praktikern, die sich der Begrifflichkeit des Mehrfach- und Intensivtäters bedienen, datieren zum Wechsel des letzten Jahrzehnts des vergangenen Jahrhunderts (Kolbe, 1989; Hauf, 1992; Kube, 1992). Auch die Gemeinsame Projektgruppe des UA FEK, der AG Kripo und der Justiz hat in ihrem Bericht zur „Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern“ festgestellt, dass „erste vereinzelte Projekte zur Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern [...] bereits in den 80er Jahren [starteten]“ (Gemeinsame Projektgruppe des UA FEK et al., 2003b, 9).

Im heutigen insbesondere polizeilichen Sprachgebrauch hat sich der kombinierte Begriff des „Mehrfach- und Intensivtäters“ verfestigt. Beispielhaft seien hier die Beschlüsse der IMK und der AG Kripo (IMK, 2003; AG Kripo, 2003) sowie die Aufsätze von Wiebke Steffen und Michael Walter (Steffen, 2003; Steffen, 2005; Walter, 2003; Walter, 2004) angeführt, die sich des Begriffs des „Mehrfach- und Intensivtäters“ bedienen.

Die aktuelle Quellenlage ist daher konstitutiv für diese Masterarbeit.

## **5. Forschungsfrage 1**

Die Forschungsfrage 1 lautet: „Welche wesentlichen Definitionen und Erläuterungen für Mehrfach- und Intensivtäter existieren bisher, sind Gemeinsamkeiten oder Widersprüche hierbei feststellbar?“

### **5.1. Datenerhebung**

Zur Beantwortung dieser Frage war es erforderlich, bereits vorhandenes Textmaterial zu analysieren (nicht-reaktives Verfahren) (Ziegleder et al., 2001, Lerneinheit 2, 7). In der Fachliteratur existieren theoretisch interessante, auch praktisch bedeutsame Definitionen und mehrere Arbeiten, die sich mit der Thematik befasst haben. Diese wurden in einem eng begrenzten Kontext geprüft (Diekmann, 2007, 189).

Durch diese Analyse konnten Gemeinsamkeiten und Widersprüche zur Definition von Mehrfach- und Intensivtätern herausgearbeitet werden.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage kamen juristische, statistische, kriminalistische, kriminologische und kriminalpolitische Quellen in Betracht, die Definitionen für Mehrfach- oder Intensivtäter beinhalten oder sich mit dieser Personengruppe als Forschungsgegenstand beschäftigen. Hierbei handelt es sich um Fachliteratur, Studien und Forschungsberichte oder Stellungnahmen aus dem politischen Raum.

Voraussetzung für die Reputation als Quellentext war deren Publikation, Aktualität und die akademische Seriosität der Herausgeber bzw. Autoren.

Zudem wurden nur solche Textbestandteile genutzt, die eine vorwiegend vom Autor selbst entwickelte Definition oder entsprechende Erläuterungen enthielten.

### 5.1.1. Juristische Quellen

Diese Kriterien führten zum Ausschluss sämtlicher gesichteter juristischer Quellen. Die Mehrzahl der juristischen Standardwerke zu Strafrecht und Strafprozessrecht führt im Sachverzeichnis weder den Begriff des Mehrfach- noch den des Intensivtäters auf (Jähnke et al., 2006, 136, 167; Roxin, 2003, 1119, 1121; Roxin, 2006, 889, 890; Lemke et al., 2001, 1883, 1886; Schönke et al., 1997, 2364, 2367; Lübke, 2008, 651, 652).

In zwei der überprüften Kommentare zum Strafprozessrecht findet sich zu § 154 StPO die Überschrift „Mehrfachtäter“ (Meyer-Goßner, 2008, 681; Rudolphi et al., 2002). Die gleiche Bestimmung ist jedoch in zwei anderen Kommentaren mit der sachlichen Überschrift „Unwesentliche Nebenstraf-taten“ (Schönfelder, 2008) bzw. „Unwesentliche Nebenstrafen“ (Lemke, 2001) versehen. Inhaltlich befasst sich die Bestimmung mit der Möglichkeit, von der Strafverfolgung abzusehen, wenn gegen den Beschuldigten wegen mehrerer Taten ermittelt wird oder er wegen seiner Taten bereits zum Teil verurteilt wurde (Rudolphi et al., 2002). Eine Definition im Sinne dieser Arbeit ist der Bestimmung nicht zu entnehmen.

Thomas Fischers Kommentar zum Strafgesetzbuch setzt den Mehrfachtäter mit dem Rückfall- oder Serienstraftäter gleich (Fischer, 2008, 2561).

Eine größere Bedeutung scheint der Begriff des Mehrfach- und/oder Intensivtäters im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht beizukommen. Rudolf Brunner bestätigt, dass eine kleine Gruppe von Straftätern für einen Großteil der Jugenddelinquenz verantwortlich zeichnet, ohne diese Gruppe näher zu beschreiben. Zu den Ursachen verweist er auf kriminologische Forschungsergebnisse (Brunner, 1991, 10 ff.). Der Kommentar von Ulrich Eisenberg zum Jugendgerichtsgesetz befasst sich u.a. mit dem Intensivtäter. Die hier getroffenen Aussagen sind inhaltsgleich zu seinen kriminologischen Ausführungen, die in die weitere Inhaltsanalyse einbezogen wurden (Eisenberg, 2007, 110; Eisenberg, 2005, 166 f.).

### 5.1.2. Statistische Quellen

Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) konnte für die Untersuchung nicht herangezogen werden. Die PKS des Bundes enthält weder eine Begriffsbestimmung für Mehrfach- und/oder Intensivtäter noch Tabellen aus denen eine Mehrfachauffälligkeit abzulesen wäre (BKA, 2006, 7 – 24). Einige Länder sehen die Notwendigkeit, diesbezügliche statistische Angaben zu erheben. So wird für die PKS des Landes Rheinland-Pfalz die Tabelle 221 generiert, aus der zu entnehmen ist, wie viele Tatverdächtige wie viele aufgeklärte Straftaten begangen haben. Hierbei wird zwischen einer Straftat, zwei Straftaten, drei bis fünf Straftaten, sechs bis zehn Straftaten, elf bis 20 Straftaten, 20 bis 50 Straftaten und 51 und mehr Straftaten unterschieden (LKA RP, PKS, 2007). Es handelt sich um eine rein quantitative Erhebung, ein Rückschluss auf die Qualität der Delikte ist nicht möglich. Zudem ist auch hier weder der Begriff des Mehrfachtäters noch der Begriff des Intensivtäters definiert.

### 5.1.3. Kriminalistische Quellen

Auffällig war, dass weder das Wörterbuch der Polizei von Martin Möllers noch das Kriminalistische Lehrbuch von Meyer et al. im Sachverzeichnis den Begriff des Mehrfach- und/oder Intensivtäters anführen. Andere kriminalistische Standardwerke nutzen zwar den Begriff des Mehrfach- und/oder Intensivtäters in ihren Ausführungen, entwickeln jedoch weder eigene Definitionen noch verweisen sie auf andere (Berthel et al., 2007, 145; Kube et al., 1992, 97; Burgard et al., 1996; Rupprecht, 1995; Ackermann et al. 2007; Clages, 2007). Eine Begründung wird darin vermutet, dass zwar kriminaltaktische oder kriminalstrategische Konzepte zur Bekämpfung dieser Tätergruppe entwickelt werden, die Definition von Tätertypen jedoch eher der Kriminologie als der Kriminalistik zuzuordnen ist. Dass der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters von kriminalistischer Bedeutung ist, zeigen die Berichte und Aufsätze, die sich mit Möglichkeiten und Projekten der Kriminalitätskontrolle auseinandersetzen (Nilges, 2008; Roth, 2004; Hofmann, 1999; Kunath, 1993; Hauf, 1992).

#### 5.1.4. Kriminologische Quellen

Die Mehrzahl der kriminologischen Standardwerke erfüllt die Voraussetzung zur Aufnahme in die Analyse. Jedoch musste auf die Ausführungen des renommierten Kriminologen Hans-Joachim Schneider verzichtet werden, da diese die Anforderungen des aktuellen Sprachgebrauchs nicht erfüllen (vgl. S. 8 f.).

Auch die viel beachtete Forschungsarbeit von Helmut Tausendteufel et al. zu Vergewaltigungen durch deliktsunspezifische Mehrfachtäter konnte nicht herangezogen werden. In dieser Arbeit steht insbesondere die Frage der Deliktperseveranz „sexueller Gewalttäter“ im Mittelpunkt der Untersuchung (Tausendteufel et al., 2006).

Auf eine erneute quantitative Erhebung zur Definition von Mehrfach- und Intensivtätern wurde verzichtet und auf bereits vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen. Michael Walter hat acht polizeiliche Praxisprojekte analysiert, wobei die Mindestzahl zur Aufnahme in die Gruppe der Intensiv-/Mehrfach- oder Gewalttäter zwischen drei und zehn Straftaten schwankt (Walter, 2004, 27). Petra Posiege et al. kommen in ihrer vergleichenden Untersuchung der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des BKA zu Mindestzahlen von zwei bis zehn Straftaten (Posiege et al., 1999).

#### 5.1.5. Synonyme und Attribute

Häufig werden für den Begriff des Mehrfach- und/oder Intensivtäters auch verwandte Begriffe genutzt. Anzuführen ist hier beispielhaft der Wiederholungstäter, der Serientäter, der Berufsverbrecher oder der Gewohnheitstäter. Diese und ähnliche Begrifflichkeiten werden in der vorliegenden Arbeit nicht beleuchtet. Die einzige Ausnahme bildet der Begriff des „Mehrfachtatverdächtigen“, der mit dem des „Mehrfachtäters“ gleich gesetzt wird.

Zudem wird der Begriff des Mehrfach- und/oder Intensivtäters gelegentlich um die Attribute jung, jugendlich oder gefährlich ergänzt. Bei den Quellen, auf die dies zutrifft, sind diese Attribute als Klammervermerk beigefügt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich die gesamte Forschungsarbeit nur mit der Kriminalität jugendlicher oder junger Menschen beschäftigt.

### 5.1.6. Abschließende Quellenauswahl

Letztendlich wurden die nachfolgenden Textquellen in die Untersuchung einbezogen:

1	„Kriminologie“ von Prof. em. Dr. Ulrich Eisenberg. Eisenberg ist Mitarbeiter des Fachbereichs Rechtswissenschaft mit den Schwerpunkten Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Freien Universität Berlin.
2	„Kriminologie-Lexikon ONLINE“ von Prof. Dr. Thomas Feltes M.A. und Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner. Feltes ist Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Kerner ist Leiter des Instituts für Kriminologie an der Universität Tübingen. Beide kooperieren bei dem noch im Aufbau befindlichen kriminologischen Lexikon.
3	„Kriminologie“ von Prof. Dr. med. Dr. jur. Hans Göppinger. Göppinger ist Gründer des Instituts für Kriminologie an der Eberhard Karls-Universität in Tübingen.
4	„Kriminologie“ von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser (1928 - 2007). Kaiser war u.a. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Brsg. und Mitglied des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen.
5	„Kriminologie“ von Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier. Meier ist Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts an der Leibniz Universität Hannover.
6	„Wörterbuch der Polizei“ von Prof. Dr. Martin H.W. Möllers. Möllers ist Dozent an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Lübeck.
7	„Kriminologie“ von Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind. Schwind ist Gründer des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und Honorarprofessor an der Universität Osnabrück.
8	„Konstanzer Inventar. Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität“ von

	Prof. Dr. jur. Wolfgang Heinz. Heinz ist emeritierter Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Konstanz.
9	„Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei“ von Dr. Wiebke Steffen. Steffen ist Leiterin der kriminologischen Forschungsgruppe beim bayerischen Landeskriminalamt. In ihrem Aufsatz beschäftigt sich Steffen insbesondere mit Definitions-, Diagnose- und Prognoseproblemen für die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter.
10	„Mehrfach- und Intensivtäter aus der Sicht der Polizei“ von Dr. Wiebke Steffen. Diese Quelle hat vor allem polizeiliche Möglichkeiten der Kriminalitätskontrolle bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern im Fokus.
11	„„Mehrfach- und Intensivtäter“ in der öffentlichen Diskussion“ und inhaltsgleich „„Mehrfach- und Intensivtäter“ Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien?“ von Prof. Dr. Michael Walter. Walter ist Direktor des Instituts für Kriminologie an der Universität Köln. In seinem Aufsatz steht der Mehrfach- und Intensivtäter als Medienprodukt und kriminalpolitische Wunschvorstellung im Mittelpunkt.
12	„Jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter“ – Polizeiliche Ermittlungskonzepte von Dr. rer. medic. Angelika Wolke. Wolke ist Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie an der Universität Köln. Sie analysiert das Konzept zur Bekämpfung von Intensivtätern des Kölner Kommissariates 63.
13	„Vorworte im Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 26 und 33“ von Thomas Härtel, Staatssekretär für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Vorsitzender der Landeskommision Berlin gegen Gewalt und von Prof. Dr. Claudius Ohder, Leiter des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für Verwaltung und Recht in Berlin und  „Berliner Umgang mit „Intensivtätern““. Ein Erfahrungsbericht von Birte Brodkorb. Brodkorb war 2006 MA Studentin of Criminology

	<p>and Criminal Justice am King`s College in London.</p> <p>Härtel und Ohder stellen die Eckpunkte des Berliner Konzepts zur Strafverfolgung von Intensivtätern vor, welches von Brodkorb analysiert wird.</p>
14	<p>„Mehrfachtatverdächtige im Freistaat Sachsen“ vom Landeskriminalamt Sachsen (Hg.) und</p> <p>„Mehrfachtatverdächtige im Freistaat Sachsen“ von Rolf Kreher und Ulrich Schmiedel, vom Kriminalistischen Institut beim Bundeskriminalamt.</p> <p>Basierend auf Daten des polizeilichen Auskunftssystems des Freistaats Sachsen wurde das Phänomen des Mehrfachtäters analysiert.</p>
15	<p>„Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW. Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik 1994 – 2003“ von der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen.</p>
16	<p>„Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen“. Von Petra Posiege und Birgitte Steinschulte-Leidig von der Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe beim Bundeskriminalamt. In diesem Bericht werden deutsche und internationale Untersuchungen zu Intensivtätern vergleichend dargestellt.</p>
17	<p>„Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern“ von Angela Kunkat. Kunkat hat auf Initiative des Landeskriminalamtes und des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern die Erscheinungsformen jugendlicher und heranwachsender Mehrfachdelinquenz untersucht und Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge im Hinblick auf Gemeinsamkeiten oder auf strukturelle Besonderheiten bzw. Differenzen analysiert insofern diese mit der spezifischen Situation eines neuen Bundeslandes seit der Wiedervereinigung zusammenhängen.</p>
18	<p>„Gemeinsame Richtlinie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/In-</p>

	tensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität“ vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Justiz.
19	„Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder zur Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern“ und  „Berichte der Gemeinsamen Projektgruppe des UA FEK, der AG Kripo und der Justiz“ zur „Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern“.

## 5.2. Aufbereitung und Auswertung der Daten

Durch die Analyse der unterschiedlichen Quellen zur Definition von Mehrfach- und Intensivtätern erfolgte eine Annäherung und ein Erkenntnisgewinn zum Forschungsgegenstand.

„Dem Prinzip der Gegenstandsorientierung entsprechend gibt es für unterschiedliche Erkenntnisinteressen und thematische Bezüge verschiedene Auswertungsmethoden“ (Witzel, 2002). Das geläufigste Verfahren zur Analyse von jeglichem Textmaterial ist das von Philipp Mayring entwickelte Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse (Ziegler et al., 2008, Lerneinheit 5, 4). Bei der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (Mayring, 2007) handelt es sich um eine Auswertungsmethode, d.h. sie hat es mit bereits fertigem sprachlichem Material zu tun. Daher sind die Übergänge zwischen Datenaufbereitung und –auswertung fließend.

Eine der Aufgaben qualitativer Analyse ist die Hypothesenfindung als klassischer Bereich qualitativer Forschung. Darüber hinaus ermöglicht sie eine Klassifizierung des „Datenmaterials nach bestimmten, empirisch und theoretisch sinnvoll erscheinenden Ordnungsgesichtspunkten, um so eine strukturierte Beschreibung des erhobenen Materials zu ermöglichen“ (Mayring, 2007,22).

Um dies zu erreichen, wurden die Quellentexte zunächst mit Ordnungsnummern von 1 – 19 versehen (vgl. S. 15 ff.).

Aus dem Textmaterial wurden anschließend in einem Verallgemeinerungsprozess induktiv Kategorien abgeleitet. Durch diese Kategorienbildung wurden alle Textbestandteile, die den Kategorien zugeordnet werden konnten, aus dem Material systematisch extrahiert. Zudem wurde Unwesentliches ausgeschlossen. Aussagen oder Ausprägungen zu der jeweiligen Kategorie wurden möglichst nah an der Textformulierung paraphrasiert oder original zitiert und unter Angabe der Quellentextnummer angeführt. Nach der Auswertung von ca. 30 % des Textmaterials wurde das Kategoriensystem überprüft. Eine Modifizierung war nicht erforderlich.

Es wurden folgende Kategorien gebildet:

- Begriffliche Korrelation Mehrfachtäter und Intensivtäter
- Quantitative Aspekte zur Definition von Mehrfachtätern
- Quantitative Aspekte zur Definition von Intensivtätern
- Qualitative Aspekte zur Definition von Mehrfachtätern
- Qualitative Aspekte zur Definition von Intensivtätern
- Erforderlichkeit von Definitionen für die Gruppe der Mehrfachtäter und/oder Intensivtäter
- Möglichkeiten der Prognose einer kriminellen Karriere im Sinne von Mehrfachtätern und/oder Intensivtätern.

Für die endgültige Auswertung wurde die Technik der induktiven Kategorienbildung angewendet. Aus dem bereits vorhandenen überwiegend paraphrasierten und den o.a. Kategorien zugeordneten Textmaterial wurden weitere Hauptkategorien gebildet. Dies ermöglichte es auch, quantitative Angaben z.B. über die Häufigkeit bestimmter Hauptkategorien zu treffen.

Weiterhin erfolgte eine abschließende Interpretation des Materials gemäß den von Philipp Mayring hierfür dargestellten drei Grundformen: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Insbesondere für die Explikation war es teilweise erforderlich, auf den gesamten Text zurückzugreifen

oder zusätzliches Material heranzuziehen, das das Verständnis erweitert oder die Textstelle erklärt.

### 5.2.1. Begriffliche Korrelation Mehrfachtäter und Intensivtäter

Bereits die ausgewählten Quellentexte zeigen, dass es sich bei dem Begriff Mehrfach- und Intensivtäter um keine feststehende Terminologie handelt. Vielmehr haben einige Arbeiten nur einen der Begriffe zum Untersuchungsgegenstand andere Texte wechseln zwischen beiden Begrifflichkeiten. Daher wurde in dieser Kategorie das Verhältnis der Begriffe untereinander untersucht. Aus den extrahierten Textbestandteilen konnten die Hauptkategorien

- Mehrfachtäter ist gleich Intensivtäter (G)
- Intensivtäter ist Teilmenge der Mehrfachtäter (T)
- Nur Nennung Mehrfachtäter (M)
- Nur Nennung Intensivtäter (I)
- Verhältnis ungeklärt (U)

gebildet werden.

#### 5.2.1.1. Tabellarische Darstellung

Das Auswertungsergebnis wird tabellarisch dargestellt. In Spalte 1 befindet sich die Nummer des Quellentextes, Spalte 2 beinhaltet den paraphrasierten oder zitierten Textbestandteil und Spalte 3 den Zuordnungsbuchstaben zur Hauptkategorie.

1	<p>Mehrfachtäter werden mit Vorbelasteten gleich gesetzt (Eisenberg, 2005, 1156).</p> <p>Intensivtäter ist ein nicht näher definierter Begriff, der überwiegend geeignet ist, um bestimmte Verfolgungsstrategien zu legitimieren (Eisenberg, 2005, 166 f.).</p>	U
2	<p>Intensivtäter ist Bezeichnung für Mehrfach- oder Wiederholungstäter (Feldes et al. (Hg.), 2008).</p>	G

3	Bei Mehrfach- oder Intensivtätern handelt es sich um eine kleine Gruppe, die viele Straftaten begeht, für die es aber keine verbindliche Definition gibt (Göppinger, 2008, 385).	G
4	Mehrfachtäter wird mit Rückfalltäter gleichgesetzt (Kaiser, 1997, 289).  Intensivtäter treten häufiger kriminell in Erscheinung (Kaiser, 1997, 290).	T
5	Mehrfach- und Intensivtäter werden als eine Personengruppe beschrieben (Meier, 2007, 147).	G
6	Das Stichwort Mehrfachtäter verweist auf das Stichwort Intensivtäter. Demnach handelt es sich beim Intensivtäter um eine nicht näher definierte Bezeichnung für Mehrfach- bzw. Rückfalltäter, die durch gehäufte Straffälligkeit und durch die Art und Weise sowie die Schwere der Straftat auffallen (Möllers (Hg.), 2001, 810).	G
7	Umstritten ist, welche Anzahl und in welchem Zeitraum Mehrfachtäter Straftaten verübt haben müssen, damit aus ihnen Intensivtäter werden (Schwind, 2008, 70).	T
8	(Jugendliche) Mehrfach- und Intensivtäter werden als eine Personengruppe beschrieben (Heinz, 2006, 10).	G
9	Mehrfach- und Intensivtäter werden als eine Personengruppe beschrieben (Steffen, 2003, 152 ff.).	G
10	Mehrfach- und Intensivtäter werden zunächst als eine Personengruppe beschrieben, im bayerischen polizeilichen Informationssystem wird jedoch zwischen (gefährlichen) Intensivtätern und Mehrfachtätern unterschieden. Mehrfachtäter können noch nicht unter den Begriff gefährliche Intensivtäter subsumiert werden (Steffen, 2005, 32 f.).	T
11	Es ist unklar, ob ein Mehrfachtäter alleine wegen einer bestimmten Anzahl von registrierten Delikten schon ein (gefährlicher) Intensivtäter ist (Walter, 2004, 26).	T

12	(Jugendliche) Mehrfach- und Intensivtäter werden als eine Personengruppe beschrieben (Wolke, 2003, 500 ff.).	G
13	Beschränkung auf Intensivtäter (Härtel, 2006, 4 f.).	I
14	Beschränkung auf Mehrfachtäter (Kreher et al., 2000, 20 ff.).	M
15	Beschränkung auf (junge) Mehrfachtatverdächtige (LKA NRW, 2005, 1 ff.).	M
16	Murfachtäter wird definiert als Person, die bereits als tatverdächtig in Erscheinung getreten ist.  Intensivtäter ist Murfachtäter, der aufgrund von Art, Schwere und Häufigkeit des Rechtsbruchs besonders sozialgefährlich ist (Posiege et al., 1999, 10 f.).	T
17	Beschränkung auf (junge) Murfachtäter bzw. Murfachauffällige (Kunkat, 2002, 73 u. 78).	M
18	Murfach- und Intensivtäter werden als eine Personengruppe beschrieben (IM HE, 2002, 3176 ).	G
19	Murfach- und Intensivtäter werden als eine Personengruppe beschrieben (UA FEK et al., 2003b, 6).	G

### 5.2.1.2. Auswertung

Die Interpretation dieser Kategorie führt im Ergebnis zu keinem einheitlichen Bild. Neun Quellen setzen Murfachtäter mit Intensivtätern gleich. Fünf Quellen sehen Intensivtäter als Teilmenge der Murfachtäter. Hierbei wird in zwei Fällen (Quellen 10 und 11) der Begriff des Intensivtäters um das Attribut „gefährlich“ ergänzt.

Bei den Texten 13, 14, 15 u. 17 wird jeweils nur eine der Gruppen betrachtet. Es wäre eine unzulässig weite Auslegung, alleine aus der Beschränkung auf eine Begrifflichkeit den Schluss zu ziehen, dass der Autor wesentliche Unterschiede zwischen der Gruppe der Murfachtäter und den Intensivtätern sieht.

Bei Quellentext 1 bleibt das Verhältnis der beiden Begrifflichkeiten zueinander unklar.

Es kann somit der Schluss gezogen werden, dass die Gruppe der Mehrfachtäter und Intensivtäter zumindest in einem engen definitorischen Zusammenhang stehen dürfte. Unklar bleibt, ob es sich um die gleiche Gruppe handelt, oder sich Mehrfachtäter durch zusätzliche quantitative oder qualitative Merkmale erst zum Intensivtäter entwickeln.

### 5.2.2. Quantitative Aspekte zur Definition von Mehrfachtätern

Bezeichnend für die untersuchten Quellentexte ist, dass diese entweder quantitative und/oder qualitative Aspekte zur Definition von Mehrfach- und Intensivtätern beinhalten. Um festzustellen, ob hierbei Unterschiede oder Übereinstimmungen existieren, wurden daher diese Gesichtspunkte in dieser und den nachfolgenden drei Kategorien betrachtet.

Für die quantitative Analyse konnten die zwei Hauptkategorien

- Anzahl der Straftaten (A)
- Zeitraum in dem die Straftaten begangen wurden (Z)

extrahiert werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der anschließenden Interpretation der Ergebnisse wurden jeweils hinter den paraphrasierten oder zitierten Text nochmals die zu dem Verhältnis entwickelten Hauptkategorien in einem Klammervermerk dargestellt.

#### 5.2.2.1. Tabellarische Darstellung

1	Mehrfachtäter werden mit Vorbelasteten gleich gesetzt. Unter einem Vorbelasteten ist eine bereits vorbestrafte Person zu verstehen. (Eisenberg, 2005, 1156, 300).	A
2	Personen, die in einem begrenzten Zeitabschnitt mehrfach kriminell in Erscheinung treten (Feldes et al. (Hg.), 2008) (G).	A Z
3	Gekennzeichnet durch die Begehung zahlreicher Straftaten (Göppinger, 2008, 385) (G).	A
4	Einmal mit kriminalrechtlichen Sanktion belegt und innerhalb von 3 – 5 Jahren erneut straffällig (Kaiser, 1997, 290) (T).	A

		Z
5	Mehr als 5 Straftaten (Meier, 2007, 147) (G).	A
6	Gehäufte Straffälligkeit (Möllers, 2001, 810) (G).	A
7	Mehrfachtäter ist Wiederholungstäter (Schwind, 2008, 70).	A
8	Häufig und über einen längeren Zeitraum straffällig (Heinz, 2002, 10) (G).	A Z
9	Über einen längeren Zeitraum mehrfach in Erscheinung getreten (Steffen, 2003, 153) (G).	A Z
10	Mehrfach in Erscheinung getreten (Steffen, 2005, 33) (T).	A
11	Anzahl der Delikte (Walter, 2004, 26) (T).	A
12	Mindestens 10 Straftaten innerhalb von 12 Monaten oder zwei Gewaltdelikte oder individuelle Entscheidung (Wolke, 2003, 501) (G).	A Z
13	(I)	
14	Mindestens zwei Mal in Erscheinung getreten (LKA Sachsen, 1998, 6) (M).	A
15	Mindestens fünf Straftaten innerhalb eines Kalenderjahres (LKA NRW, 2005, 1) (M).	A Z
16	Person, die bereits zuvor als tatverdächtig in Erscheinung getreten ist (Posiege et al., 1999, 10) (T).	A
17	Personen, die im Referenzzeitraum von 18 Monaten mindestens drei Mal polizeilich registriert oder strafrechtlich sanktioniert wurden (Kunkat, 2002, 73 u. 78) (M).	A Z
18	Wiederholt in Erscheinung getreten mit mehr als zehn Straftaten innerhalb der letzten beiden Jahre (IM Hessen et al., 2002, 3176) (G).	A Z
19	Wiederholt polizeilich in Erscheinung getreten (UA FEK et al., 2003b, 6) (G).	A

### 5.2.2.2. Auswertung

Alle 18 Quellen, die sich mit dem Begriff des Mehrfachtäters auseinandersetzen, beinhalten quantitative Aspekte zur Definition. Sie sehen diese zumindest in der Anzahl der begangenen Straftaten. Hierbei reichen die Mindestzahlen von zwei Straftaten bis zu zehn.

Acht Texte ergänzen die quantitative Definition noch um einen zeitlichen Aspekt. Hierbei wird entweder konkret ein Jahreszeitraum genannt (ein bis fünf Kalenderjahre) oder abstrahiert und auslegungsbedürftig von einem längeren oder einem eng begrenzten Zeitraum ausgegangen.

Die Interpretation der Quellen, die sich ausschließlich mit dem Begriff des Mehrfachtäters auseinandersetzen (14, 15, 17) weicht nicht von den zuvor getroffenen Feststellungen ab.

Im Ergebnis lässt sich aus der Auswertung ableiten, dass Mehrfachtäter quantitativ dadurch gekennzeichnet sind, dass sie eine bestimmte Mindestzahl von Straftaten verübt haben müssen, wobei der kleinste gemeinsame Nenner bei Zwei liegt. Zur besseren Eingrenzbarkeit müssen diese Straftaten in einem bestimmten Zeitraum begangen werden, der regelmäßig mindestens ein Jahr beträgt.

Dieses Ergebnis entspricht auch den Erhebungen von Posiege und Walter (Posiege, 1999, Anlage; Walter, 2004, 27).

### 5.2.3. Quantitative Aspekte zur Definition von Intensivtätern

Für die quantitative Analyse zur Definition von Intensivtätern wurden ebenfalls die zwei Hauptkategorien

- Anzahl der Straftaten (A)
- Zeitraum in dem die Straftaten begangen wurden (Z)

herangezogen.

#### 5.2.3.1. Tabellarische Darstellung

1	--- (U)	
---	---------	--

2	Personen, die in einem begrenzten Zeitabschnitt mehrfach kriminell in Erscheinung treten (Feldes et al. (Hg.), 2008) (G).	A Z
3	Gekennzeichnet durch die Begehung zahlreicher Straftaten (Göppinger, 2008, 385) (G).	A
4	In einem Jahr mehrfach kriminell in Erscheinung getreten (Kaiser, 1997, 290) (T).	A Z
5	Mehr als 5 Straftaten (Meier, 2007, 147) (G).	A
6	Gehäufte Straffälligkeit (Möllers, 2001, 810) (G).	A
7	In den zurückliegenden drei Jahren mit mindestens zehn Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten (Schwind, 2008, 70) (T).	A Z
8	Häufig und über einen längeren Zeitraum straffällig (Heinz, 2002, 10) (G).	A Z
9	Über einen längeren Zeitraum mehrfach in Erscheinung getreten (Steffen, 2003, 153) (G).	A Z
10	Häufigkeit der begangenen Straftaten (Steffen, 2005, 32) (T).	A
11	Gesteigerte Anzahl von Delikten ggü. dem Mehrfachtäter (Walter, 2004, 26) (T).	A
12	Mindestens 10 Straftaten innerhalb von 12 Monaten oder zwei Gewaltdelikte oder individuelle Entscheidung (Wolke, 2003, 501) (G).	A Z
13	Innerhalb eines Jahres mindestens 10 Straftaten von einigem Gewicht (Härtel, 2006, 4) (I).	A Z
14	(M)	
15	(M)	
16	Person, die bereits zuvor als tatverdächtig in Erscheinung getreten ist (Posiege et al., 1999, 10) (T).	A
17	(M)	

18	Wiederholt in Erscheinung getreten mit mehr als zehn Straftaten innerhalb der letzten beiden Jahre (IM Hessen et al., 2002, 3176) (G).	A Z
19	Wiederholt polizeilich in Erscheinung getreten (UA FEK et al., 2003b, 6) (G).	A

### 5.2.3.2. Auswertung

Es verwundert nicht, dass die Auswertung und Interpretation der Quellen, in denen Mehrfachtäter mit Intensivtätern gleich gesetzt werden (2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 18, 19) zu dem gleichen Ergebnis führt, wie die Bewertung der quantitativen Aspekte zu Mehrfachtätern.

Ein besonderes Augenmerk wird daher den Quellen gewidmet, die Intensivtäter als Teilmenge der Mehrfachtäter betrachten (4, 7, 10, 11, 16). Im Abgleich zu den Merkmalen für Mehrfachtäter ist feststellbar, dass Text 16 keine quantitative Abweichung bei der Definition von Mehrfachtätern zu der Definition von Intensivtätern erkennen lässt. Anders ist dies bei den Quellen 4, 7, 10 und 11. Im Abgleich mit der quantitativen Forderung an die Definition von Mehrfachtätern ist hier eine Steigerung erkennbar. Diese variiert in ihrer Ausprägung hinsichtlich Anzahl der Straftaten und zeitlichem Rahmen. Quelle 4 unterscheidet den Intensivtäter vom Mehrfachtäter dadurch, dass er in einer kürzeren Frequenz erneut straffällig wird. Quelle 7 fordert anstatt der bloßen Wiederholungstat (Mehrfachtäter), für den Intensivtäter in drei Jahren mindestens zehn Straftaten, bringt also eine ergänzende zeitliche und zahlenmäßige Komponente ein. Quelle 10 hebt beim Intensivtäter auf die Häufigkeit der Straftaten ab. Diese Forderung nach einer erhöhten Anzahl von Straftaten für den Intensivtäter findet sich auch in Quelle 11 wieder.

Text Nummer 13, der sich nur mit dem Begriff des Intensivtäters auseinandersetzt, fordert innerhalb eines Jahres mindestens 10 Straftaten von einigem Gewicht.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass Intensivtäter, wenn man sie mit Mehrfachtätern gleich setzt, quantitativ dadurch gekennzeichnet sind, dass sie eine bestimmte Mindestzahl von Straftaten verübt haben, wobei

der kleinste gemeinsame Nenner bei Zwei liegt. Zur besseren Eingrenzbarkeit müssen diese Straftaten in einem bestimmten Zeitraum begangen werden, der mindestens ein Jahr beträgt.

Betrachtet man Intensivtäter hingegen als Teilmenge der Mehrfachtäter, so unterscheiden sie sich quantitativ durch eine erhöhte Frequenz und Anzahl von Straftaten.

#### 5.2.4. Qualitative Aspekte zur Definition von Mehrfachtätern

Zu den qualitativen Aspekten für die Definition von Mehrfachtätern konnten drei Hauptkategorien gebildet werden:

- Art der Delikte (D)
- Soziales Umfeld (S)
- Persönlichkeit (P).

##### 5.2.4.1. Tabellarische Darstellung

1	--- (U)	
2	Besonders hohe Sozialgefährlichkeit aufgrund von Art, Schwere und Häufigkeit der verübten Straftaten (Feldes et al. (Hg.), 2008) (G).	D
3	Fallen durch schwerwiegende Straftaten auf (Göppinger, 2008, 385) (G).	D
4	In seinen sozialen Bezügen stark gestört, soziales Umfeld problembelastet, anderes Bezugssystem und andere Verhaltensmuster als die Mehrheit der Bevölkerung und früher Beginn seiner kriminellen Karriere (Kaiser, 1997, 292) (T).	S P
5	Im Hinblick auf das Ausmaß der begangenen kriminellen Handlungen, der damit einhergehenden wirtschaftlichen Schäden und den individuellen Verletzungen verdient diese Gruppe eine besondere Aufmerksamkeit (Meier, 2007, 147) (G).	D
6	Art und Weise der Durchführung sowie Schwere der verübten	P

	Straftat (Möllers (Hg.), 2001, 810) (G).	D
7	--- (T)	
8	Soziale und individuelle Defizite und Mängellagen (Heinz, 2006, 10) (G).	S P
9	Fallen auch mit schwereren Straftaten auf (Steffen, 2005, 153) (G).	D
10	--- (T)	
11	Mehrfachtäter sind überwiegend auch Mehrfachbenachteiligte (Walter, 2004, 26) (T).	S
12	Aktiv Handelnder mindestens ein Gewaltdelikt (Wolke, 2003, 501) (G).	P D
13	(I)	
14	--- (M)	
15	(Junge) Mehrfachtatverdächtige unterliegen der Gefahr sich nicht erfolgreich zu entwickeln oder zu integrieren.  Sie begehen häufiger schwere Eigentumsdelikte, Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit, Raubdelikte und Sachbeschädigungen, etwas seltener dagegen Körperverletzungen und Verstöße gegen das BtMG (LKA NRW, 2005, 46 f.) (M).	P S D
16	--- (T)	
17	--- (M)	
18	Wiederholt deliktsübergreifend in der Eigentums-/Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstraftaten.  Kriminelles Vorleben z.B. aufgewendete kriminelle Energie, besondere Gewaltanwendung, Rücksichtslosigkeit, Opferausswahl, Schadenshöhe, rasche zeitliche Abfolge der Straftaten.	D  P  P

	<p>Offensichtliche Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen z.B. Straftatenbegehung während oder nach Bewährung, Haftverschonung, Urlaub, Freigang oder während des offenen Vollzuges.</p> <p>Negativprognose z.B. Mangel an Einsichtsfähigkeit und Resozialisierungsbereitschaft (LKA HE, 2002, 3176) (G).</p>	P
19	<p>Besondere kriminelle Energie oder erhöhte Gewaltbereitschaft</p> <p>Insbesondere Massen- und/oder Straßenkriminalität</p> <p>Bestehende Negativprognose aufgrund offensichtlicher Wirkungslosigkeit vorangegangener Maßnahmen (UA FEK et al., 2003b, 6) (G).</p>	<p>P</p> <p>D</p> <p>P</p>

#### 5.2.4.2. Auswertung

Von den 18 Quellen, die eine Definition für den Mehrfachtäter enthalten, beinhalten nur zwölf (ca. 67 %) qualitative Aspekte zur Definition von Mehrfachtätern. Daraus kann geschlossen werden, dass die anderen Quellentexte den Mehrfachtäter nur über Anzahl und Frequenz der verübten Straftaten definieren, ohne ihm besondere qualitative Gesichtspunkte zuzuordnen.

Zu der Art der Delikte beinhalten neun Quellen Angaben. Konkrete Straftaten oder Straftatengruppen werden nur in vier Texten aufgeführt (12, 15, 18, 19). Hierbei handelt es sich um Gewaltdelikte (12), Eigentumsdelikte, Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit, Raubdelikte, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Verstöße gegen das BtMG (15), Eigentums-/Vermögenskriminalität, Körperverletzungsdelikte, Raubstrafaten (18) und Delikte der Massen- und/oder Straßenkriminalität (19). Vier Texte (2, 3, 6, 9) fordern die Begehung schwerer Straftaten. Der verbleibende Quellentext (5) sieht den qualitativen Aspekt im angerichteten Schaden.

Das soziale Umfeld sehen vier Texte (4, 8, 11, 15) als wichtigen Aspekt für Mehrfachtäter. Soziale Problemlagen, Mehrfachbenachteiligungen und

Integrationsschwierigkeiten scheinen kennzeichnend für Mehrfachtäter zu sein.

Zur Persönlichkeit des Täters finden sich in sieben Quellen Informationen (4, 6, 8, 12, 15, 18, 19). Zusammengefasst ist demnach der Mehrfachtäter dadurch gekennzeichnet, dass er individuelle Defizite hat und abweichendes Verhalten zeigt. Er zeichnet sich durch den frühen Beginn einer kriminellen Karriere mit besonderer krimineller Energie aus, die teilweise durch erhöhte Gewaltbereitschaft gekennzeichnet ist, bei dem Interventionsmaßnahmen keine Wirkung zeigen und eine negative Prognose besteht.

Zusammengeführt ergeben diese Informationen folgendes Bild:

Nur knapp 2/3 der Textquellen ordnen dem Mehrfachtäter neben quantitativen auch qualitative Aspekte zu. Diese gehen davon aus, dass er schwerere Straftaten, Delikte der Massen- oder Straßenkriminalität oder Gewaltdelikte verübt. Der Mehrfachtäter ist zudem häufig auch mehrfach benachteiligt, zeichnet sich durch den frühen Beginn einer kriminellen Karriere mit besonderer krimineller Energie aus, ist teilweise erhöht gewaltbereit und für ihn besteht eine Negativprognose.

#### 5.2.5. Qualitative Aspekte zur Definition von Intensivtätern

Zu den qualitativen Aspekten wurde analog zu den Mehrfachtätern auf die drei Hauptkategorien:

- Art der Delikte (D)
- Soziales Umfeld (S)
- Persönlichkeit (P)

zurückgegriffen.

##### 5.2.5.1. Tabellarische Darstellung

1	---(U)	
2	Besonders hohe Sozialgefährlichkeit aufgrund von Art, Schwere und Häufigkeit der verübten Straftaten (Feltus et al. (Hg.), 2008) (G).	D

3	Fallen durch schwerwiegende Straftaten auf (Göppinger, 2008, 385) (G).	D
4	In seinen sozialen Bezügen stark gestört, soziales Umfeld problembelastet, anderes Bezugssystem und andere Verhaltensmuster als die Mehrheit der Bevölkerung und früher Beginn seiner kriminellen Karriere (Kaiser, 1997, 292) (T).	S P
5	Im Hinblick auf das Ausmaß der begangenen kriminellen Handlungen, der damit einhergehenden wirtschaftlichen Schäden und den individuellen Verletzungen verdient diese Gruppe eine besondere Aufmerksamkeit (Meier, 2007, 147) (G).	D
6	Art und Weise der Durchführung sowie Schwere der verübten Straftat (Möllers (Hg.), 2001, 810) (G).	P D
7	Nicht nur Antragsdelikte (Schwind, 2008, 70) (T).	D
8	Soziale und individuelle Defizite und Mängellagen (Heinz, 2006, 10) (G).	S P
9	Fallen auch mit schwereren Straftaten auf (Steffen, 2005, 153) (G).	D
10	Gewohnheitsmäßige, häufig gruppenweise Begehung verschiedener Straftaten mit verschiedenen kriminologischen Schwerpunkten (Eigentums-, Gewalt- und Betäubungsmittelkriminalität) und nach polizeilicher Bewertung die Annahme für die Verübung von weiteren Straftaten in erheblichem Ausmaß bzw. von erheblicher Bedeutung gerechtfertigt ist. Als Indikatoren hierfür sind das Vorleben, die kriminelle Karriere, die aktuelle Lebenssituation (Familie, Freunde) und Suchtverhalten heranzuziehen (Steffen, 2005, 32) (T).	P D P S P
11	Intensivtäter ist Teilmenge des Mehrfachtäters, welcher überwiegend auch mehrfach benachteiligt ist (Walter, 2004, 26) (T).	S
12	Aktiv Handelnder, mindestens ein Gewaltdelikt (Wolke, 2003, 501) (G).	P D

13	<p>Den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten wie z.B. Raub, Rohheits- und/oder Eigentumsdelikten in besonderen Fällen und Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere (Härtel, 2006, 4).</p> <p>Bekanntschaft oder Verwandtschaft mit bereits als Intensivtäter geführten anderen Personen.</p> <p>Häufung belastender familiärer, sozio-ökonomischer und räumlicher Hintergründe (Brodkorb, 2006, 62 f.) (I).</p>	D P S S
14	(M)	
15	(M)	
16	Besonders hohe Sozialgefährlichkeit ist aufgrund von Art, Schwere und Häufigkeit des Rechtsbruchs erkennbar (Posiege et al., 1999, 11) (T).	P D
17	(M)	
18	<p>Wiederholt deliktsübergreifend in der Eigentums-/Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstrafaten.</p> <p>Kriminelles Vorleben z.B. aufgewendete kriminelle Energie, besondere Gewaltanwendung, Rücksichtslosigkeit, Opferauswahl, Schadenshöhe, rasche zeitliche Abfolge der Straftaten.</p> <p>Offensichtliche Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen z.B. Straftatenbegehung während oder nach Bewährung, Haftverschonung, Urlaub, Freigang oder während des offenen Vollzuges.</p> <p>Negativprognose z.B. Mangel an Einsichtsfähigkeit und Resozialisierungsbereitschaft (LKA HE, 2002, 3176) (G).</p>	D D P P P
19	<p>Besondere kriminelle Energie oder erhöhte Gewaltbereitschaft</p> <p>Insbesondere Massen- und/oder Straßenkriminalität</p> <p>Bestehende Negativprognose aufgrund offensichtlicher Wirkung-</p>	P D P

	slosigkeit vorangegangener Maßnahmen (UA FEK et al., 2003b, 6) (G).	
--	---	--

### 5.2.5.2. Auswertung

Alle 14 Quellen, die konkrete Angaben zum Intensivtäter beinhalten, definieren diesen auch über qualitative Aspekte. Im Abgleich mit der Interpretation zu den Mehrfachtätern scheinen beim Intensivtäter also qualitative Aspekte eher im Vordergrund zu stehen.

Analog zur Interpretation der quantitativen Aspekte sind auch hier bei den Texten, bei denen Mehrfach- und Intensivtäter gleich gesetzt werden (2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 18, 19), keine Unterschiede erkennbar.

Die Quellen 4 und 11 beinhalten keine qualitative Abweichung zwischen Mehrfach- und Intensivtätern. Hier wird die Teilmenge der Intensivtäter lediglich quantitativ bestimmt (vgl. S. 27 f.).

Anders ist dies bei den Texten 7, 10, 13 und 16. Qualitative Aspekte zur Definition von Mehrfachtätern existieren hier nicht, wobei sich Text 13 ausschließlich mit der Gruppe der Intensivtäter befasst. Hinsichtlich der Intensivtäter werden hier Aussagen zu den drei Hauptkategorien: Art der Delikte, soziales Umfeld und Persönlichkeit getroffen.

Hinsichtlich der Delikte befinden sich in allen vier Texten Anhaltspunkte. Die leichteste Form der Straftaten fordert Text 7, der darauf verweist, dass Intensivtäter nicht nur Antragsdelikte begehen. Quelle 10 geht weit über dieses Maß hinaus, so besteht einerseits die Forderung nach verschiedenen Straftaten andererseits nach unterschiedlichen kriminologischen Schwerpunkten. Konkreter werden die Texte 13 und 16 in ihren Ausführungen, die den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten oder Straftaten von erheblichem Ausmaß fordern.

Text 10 und 13 beinhalten Aspekte zum sozialen Umfeld des Intensivtäters. Demnach ist er mit anderen Intensivtätern häufig bekannt oder verwandt. Zudem häufen sich belastende familiäre, sozio-ökonomische und räumliche Hintergründe.

Mit der Persönlichkeit des Intensivtäters befassen sich die Quellen 10, 13 und 16. Demnach handelt es sich bei Intensivtätern um gewohnheitsmäßige Straftäter, die häufig in Gruppen handeln, sich durch besonders hohe Sozialgefährlichkeit auszeichnen und denen eine kriminelle Karriere mit erheblichen Straftaten bevorsteht.

Setzt man Mehrfachtäter mit Intensivtätern gleich, so sind Intensivtäter analog zu Mehrfachtätern qualitativ dadurch gekennzeichnet, dass sie schwerere Straftaten, Delikte der Massen- oder Straßenkriminalität oder Gewaltdelikte verüben. Der Intensivtäter ist zudem häufig auch mehrfach benachteiligt, zeichnet sich durch den frühen Beginn einer kriminellen Karriere mit besonderer krimineller Energie aus, ist teilweise erhöht gewaltbereit und für ihn besteht eine Negativprognose.

Sieht man den Intensivtäter als Teilmenge der Mehrfachtäter oder betrachtet sie alleine, so sind sie qualitativ zusätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht nur Antragsdelikte bis hin zu erheblichen Straftaten begehen, häufig Kontakt zu anderen Intensivtätern haben, gewohnheitsmäßiger Straftäter sind, häufig in Gruppen handeln, sich durch besonders hohe Sozialgefährlichkeit auszeichnen und ihnen eine kriminelle Karriere mit erheblichen Straftaten bevorsteht.

#### 5.2.6. Erforderlichkeit von Definitionen für die Gruppe der Mehrfachtäter und/oder Intensivtäter

Die bisherige Analyse hat kein einheitliches Bild hinsichtlich quantitativer oder qualitativer Aspekte zur Definition von Mehrfach- und/oder Intensivtätern ergeben. Jedoch beschäftigen sich fast alle Autoren mit der Frage der Erforderlichkeit oder Geeignetheit von Definitionen für diese Gruppe. Gerade zur Vorbereitung der problemzentrierten Experteninterviews war es notwendig, die Erkenntnisse zu diesem Aspekt aus den Textquellen zu analysieren. Hierbei wurde auf eine Unterscheidung zwischen Mehrfachtätern und Intensivtätern verzichtet.

Zu dieser Kategorie wurden die Hauptkategorien

- Definition erforderlich (E)

- Definition von Vorteil (V)
- Definition hinderlich (H)
- Definition von Nachteil (N)

gebildet.

### 5.2.6.1. Tabellarische Darstellung

1	<p>Für kriminologische Typologien die statistisch ausgezählte Häufigkeit und Frequenz der Deliktsbegehung anzuwenden, ist bedenklich.</p> <p>Was z.B. die Begriffe Intensivtäter oder Serientäter angeht, so sind sie zwar möglicherweise zur Legitimation bestimmter Verfolgungsstrategien und –belange geeignet, nicht jedoch dazu hinsichtlich der Frage des episodenhaften Auftretens im Lebenslängsschnitt oder bezüglich der Qualität bzw. Schwere der Delikte (Eisenberg, 2005, 166 f.).</p>	N  V  N
2	---	
3	<p>Reine Registrierungshäufigkeiten sind wenig geeignet, die tatsächliche kriminelle Gefährdung zu dokumentieren, andererseits aber solche tatsächlich Gefährdeten nicht erkennen lassen, die die vorgegebene Summe der registrierten Delikte noch nicht erreicht haben (Göppinger, 2008, 386).</p>	N
4	---	
5	---	
6	---	
7	---	
8	---	
9	<p>Keine eindeutige Definition bedeutet, dass man die quantitativen und qualitativen Ausmaße des Phänomens nicht beschreiben kann und somit keine Basis hat, um über die Eignung von Maßnahmen und Konzepten zu befinden (Steffen, 2003, 153).</p>	E

	<p>Da je nach regionaler Kriminalitätslage und –belastung Mehrfach- und Intensivtäter durchaus unterschiedlich wahrgenommen werden können, die Polizei aber – anders als etwa die Kriminologie und auch die Politik – bei jedem Einzelfall, der definitionsgemäß ein Mehrfach- und Intensivtäter ist, reagieren und intervenieren muss, kann es durchaus Sinn machen, auf eine einheitliche Definition zu verzichten, um örtlichen Gegebenheiten, Möglichkeiten und Befindlichkeiten berücksichtigen zu können (Steffen, 2003, 154).</p> <p>Ohne Definition können weder auf Bundesebene statistisch fundierte Aussagen zum Problem Mehrfach- und Intensivtäter auf der Grundlage polizeilicher Daten getroffen werden noch Vergleiche zwischen den Ländern gezogen werden (Steffen, 2003, 154).</p>	H
	<p>Ohne Definition können weder auf Bundesebene statistisch fundierte Aussagen zum Problem Mehrfach- und Intensivtäter auf der Grundlage polizeilicher Daten getroffen werden noch Vergleiche zwischen den Ländern gezogen werden (Steffen, 2003, 154).</p>	E
10	Durch die Definition kann im Informationssystem der Bayerischen Polizei ein personengebundener Hinweis vergeben werden (Steffen, 2005, 32).	V
11	Die Merkmale des Begriffs müssten, um zu überzeugen, in eine kriminologische Theorie gebettet sein. Doch die ist – abgesehen von der vorgenannten kriminalstatistischen Beobachtung – nicht ersichtlich. Vielmehr wissen wir, dass die Übergänge zum Mehrfachtäter fließend sind, mithin schwerlich ein eigener Typus gebildet werden kann (Walter, 2004, 26).	N
12	Die Entscheidung für einen weitläufigen Zuordnungsspielraum ist aus polizeilicher Sicht verständlich. U.a.können Funktionalitätsaspekte, die innerhalb und außerhalb der Behörde liegen, zum Tragen kommen. Ein entsprechender Handlungsspielraum kann in der täglichen Arbeit Entlastung bedeuten, indem beispielsweise nach Kapazitätsgesichtspunkten gesteuert wird. Auch die Abwehr möglicher öffentlicher Kritik kann mit der Begriffsunschärfe erleichtert werden, zumal gegenwärtig der gesamte Themenbereich in den Blickpunkt der Medien geraten zu sein scheint (Wolke, 2003, 501 f.).	H

13	<p>Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung von so genannten Intensivtätern sowie die Bildung von Netzwerken zum Informationsaustausch (Härtel, 2006, 4).</p> <p>Durch Klassifizierung der Personen können Kriminalisierungsprozesse dieser Straftäterpopulation detailliert nachvollzogen werden (Ohder, 2006, 5).</p>	V  V
14	---	
15	---	
16	<p>Aufgrund unterschiedlicher Zählweisen und Erfassungsmodalitäten in den einzelnen Bundesländern liegt kein statistisch fundiertes Zahlenmaterial für das Bundesgebiet vor. Dies sollte Anlass zu weiteren Maßnahmen in den entsprechenden Kommissionen sein (Hofmeyer in Posiege et al., 1999, 3).</p>	E
17	---	
18	<p>Ziel ist es, durch eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft diesen Täterkreis einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen, durch eine konsequente Sachbehandlung den Abbruch krimineller Karrieren zu erzielen, einen nachhaltigen Abschreckungseffekt zu erreichen und mittel- und langfristig die Verbesserung sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu bewirken (IM HE, 2002, 3176).</p>	V
19	<p>Auf Grund unterschiedlicher örtlicher und infrastrukturellen Gegebenheiten sowie der verschiedenartigen Täterstrukturen und der in den Ländern definierten Deliktsschwerpunkten ist eine bundesweit einheitliche Vorgehens- bzw. Verfahrensweise bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern nicht realistisch. Die Festlegung konkreter Indikatoren sollte sich an der regionalen Kriminalitätssituation orientieren (UA FEK et al., 2003a, 3 f.).</p>	H

### 5.2.6.2. Auswertung

Die Erforderlichkeit einer Definition wird in zwei Texten begründet (9, 16). Es besteht Einigkeit, dass ohne bundeseinheitliche Definition weder Angaben zum Phänomen gemacht noch Lagebilder gefertigt oder Vergleiche angestellt werden können. Zudem sei es nicht möglich, abgestimmte und koordinierte polizeiliche Maßnahmen zu entwickeln. Hierbei wird einerseits eine rein statistische Definition andererseits eine quantitativ und qualitativ geprägte Definition als erforderlich gesehen.

Vier Texte (1, 10, 13, 18) sehen in einer einheitlichen Definition Vorteile. Dies z.B. zur Legitimation bestimmter Verfolgungsstrategien und –belange (1, 18), der Kennzeichnung in polizeilichen Dateien (10) oder der Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Intensivtätern (13, 18), der Bildung von Netzwerken zum Informationsaustausch (13) sowie zur besseren Nachvollziehbarkeit von Kriminalisierungsprozessen (10).

Die Erforderlichkeit und die Vorteile einer Definition werden also insbesondere aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden begründet.

In drei Quellen finden sich Aspekte, die eine Definition als hinderlich beschreiben (9, 12, 19). Hierbei steht im Vordergrund, dass durch eine einheitliche Definition der Polizei die Möglichkeit entzogen wird, auf örtliche Besonderheiten einzugehen, Funktionalitätsaspekte zu beachten, sich an Zielvorgaben zu orientieren oder flexibler mit öffentlicher Kritik umzugehen. Es wird auch angeführt, dass der Begriff medial gefördert werde, um auf systemische Schwachstellen aufmerksam zu machen. Dies wirke sich negativ auf die Kriminalpolitik aus. Die hinderliche Wirkung einer Definition wird somit überwiegend aus dem Blickwinkel der Strafverfolgungsbehörden dargestellt, obwohl es auch diese sind, die diese als erforderlich betrachten und Vorteile in ihr erkennen.

Drei Quellen finden Gründe für die Nachteiligkeit einer Definition (1, 3, 11). So sei es durch statistische Häufigkeiten nicht möglich, kriminologische Typologien zu bilden, die tatsächliche kriminelle Gefährdung zu bestimmen oder die Frage des episodenhaften Auftretens im Lebenslängsschnitt

zu begründen. Es wird betont, dass es außer statistischen Daten keine klaren Merkmale gebe, die Mehrfach- und Intensivtäter kennzeichnen. Dies sei erst mit der Entwicklung einer entsprechenden kriminologischen Theorie möglich.

### 5.2.7. Möglichkeiten der Prognose von kriminellen Karrieren im Sinne von Mehrfachtätern und/oder Intensivtätern

In engem Zusammenhang mit der Frage der Begriffsbestimmung steht auch immer der Wunsch, prognostizieren zu können, welche Personen sich zum Mehrfach- und/oder Intensivtäter entwickeln. Ziel bleibt u.a., möglichst frühzeitig zu erkennen, wer eine kriminelle Karriere einschlägt, um möglichst frühzeitig intervenieren und reagieren zu können (Steffen, 2003, 153). „Dabei richtet sich das Augenmerk besonders auf die wiederholte Delinquenz junger Menschen, die bezogen auf die offizielle, von der Polizei registrierten Kriminalität die höchste Kriminalitätsbelastung aufweisen und bei denen aufgrund des noch stattfindenden Entwicklungsprozesses des Erwachsenwerdens eine Notwendigkeit gesehen wird, eine negative Entwicklung zu verhindern.“ (Kunkat, 2002, 1).

Es wurden folgende Hauptkategorien gebildet:

- Prognose möglich (P+)
- Prognose nicht möglich (P -)
- Retrospektiv kann Gruppe beschrieben werden (R)
- Prognose wäre spezial- und generalpräventiv erforderlich (E)

#### 5.2.7.1. Tabellarische Darstellung

1	---	
2	---	
3	Reine Registrierungshäufigkeiten sind wenig geeignet, die tatsächliche kriminelle Gefährdung zu dokumentieren, da sie solche tatsächlich Gefährdeten nicht erkennen lassen, die die vorgegebene Summe der registrierten Delikte noch nicht erreicht haben.	P-

	<p>Auch wenn diese Unschärfe durch die Einschätzungen der Praktiker vor Ort vielfach relativiert wird, wären gerade für solche Zwecke systematische kriminologische Diagnosen mit Hilfe der Methode der idealtypischen Einzelfallanalyse angezeigt, vor allem auch mit Blick auf zielgerichtete Interventionen (Göppinger, 2008, 386).</p>	P+
4	<p>Falls es Wissenschaft und Kriminalpolitik gelänge durch Diagnose, Prognose und zweckmäßige Behandlung den in hohem Maße rückfallgefährdeten Personenkreis frühzeitig zu erfassen und auf ihn integrierend einzuwirken, so wäre dies für die Verbrechensverhütung aber auch für die konkreten Einzelschicksale von erheblicher Bedeutung (Kaiser, 1997, 290).</p> <p>Als Möglichkeiten zur Vorhersage von Kriminalität oder Legalverhalten wird die intuitive Prognose als die von der Strafrechtspflege allgemein genutzte angeführt, jedoch stärkste wissenschaftlich Einwände dagegen geäußert. Als wissenschaftliche Prognoseverfahren werden die klinische Methode oder empirische Individualprognose, die statistische Prognose, die Strukturprognose und die idealtypisch-vergleichende Einzelfallanalyse erläutert (Kaiser, 1997, 407 ff).</p>	E  P+
5	<p>Die kleine Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter unterscheidet sich von unauffälligen Personen durch ihr Persönlichkeitsprofil (Intelligenz, Impulsivität) und besondere Benachteiligungen und Belastungen im Sozialprofil (Familie, Schule, Ausbildung, Beziehung zu gleichaltrigen, Freizeit- und Suchtverhalten, Erwerbsverhalten und partnerschaftliche Bindungen) (Meier, 2007, 149 ff.).</p>	R
6	---	
7	<p>Spätere Intensivtäter fallen oft schon in der Grundschule auf: durch Disziplinprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten Schulschwänzen, Schulversagen etc.. Häufig haben sie einen so genannten Migrationshintergrund (Schwind, 2008, 70).</p>	R

8	Retrospektiv lässt sich diese Gruppe der (jugendlichen) Mehrfach- und Intensivtäter gut beschreiben; prospektiv ist es jedoch derzeit (noch) nicht möglich, sie frühzeitig zu erkennen, um angemessen intervenieren zu können. Denn die Belastungsmerkmale finden sich in beachtlichem Maße auch bei nicht oder nur gering Auffälligen, d.h.die Zahl der „falschen Positiven“ ist relativ (zu) hoch (Heinz, 2006, 10).	R P-
9	<p>Eine frühzeitige Erkennung dieser Täter wurde nicht nur die Sicherheitslage verbessern, sondern auch die Arbeitsbelastung der Polizei verringern (Steffen, 2003, 152).</p> <p>Es gibt bislang keine auch nur einigermaßen eindeutige Möglichkeiten, sie möglichst frühzeitig zu erkennen, um dann angemessen und ebenfalls möglichst frühzeitig zu intervenieren und mit dem Ziel zu reagieren, schon den Beginn einer möglichen kriminellen Karriere zu verhindern (Steffen, 2003, 153).</p> <p>In der Retrospektive kann man die Gruppe relativ gut beschreiben hinsichtlich ihres strafrechtlichen Verhaltens und ihrer soziobiografischen Kriterien, diese Merkmale und Faktoren eignen sich bestenfalls sehr eingeschränkt zur Prognose (Steffen, 2003, 153)</p>	E  P-  R
10	---	
11	Wer mehrfach auffällig ist, wissen wir erst im Nachhinein (Walter, 2004, 26).	R
12	---	
13	Die Staatsanwaltschaft trifft basierend auf den polizeilichen Erkenntnissen eine Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen (Brodkorb, 2006, 62).	P+
14	---	
15	---	
16	---	

17	Ausgehend von der Veränderlichkeit menschlichen Verhaltens ist eine Individualprognose von zukünftigen delinquentem Verhalten nicht möglich (Kunkat, 2002, 48).	P-
18	Die Negativprognose ist Bestandteil der Definition. Diese soll an Hand der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen getroffen werden (IM HE, 2002, 3176).	P+
19	Die Negativprognose ist Bestandteil der Definition. Diese soll u.a. aufgrund offensichtlicher Wirkungslosigkeit bisheriger Erziehungs-, Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen oder aus anderen Gründen gegeben sein. Über die prognostischen Methoden sind keine Angaben gemacht (UA FEK et al., 2003b, 6).	P+

#### 5.2.7.2. Auswertung

Fünf Quellen (3, 4, 13, 18, 19) beschreiben Möglichkeiten, das zukünftige Verhalten einer Person zu prognostizieren. In zwei Quellen (18, 19) ist die Negativprognose sogar Bestandteil der Definition für Mehrfach- und Intensivtäter, ohne dass erläutert wird, welche prognostische Methode genutzt werden soll. Gleiches gilt für Text 13, in dem erklärt wird, dass die Staatsanwaltschaft basierend auf polizeilichen Erkenntnissen eine Prognose erstellt. Es handelt sich also jeweils um eine Einschätzung durch Praktiker vor Ort, wie auch in Text 3 dargestellt. Das Erstellen einer Prognose basierend auf Erfahrungswissen und Intuition wird auch in anderen Fachaufsätzen von Polizeipraktikern als geeignetes Mittel dargestellt (Nilges et al., 2008; Roth, 2004). Dieser intuitiven Prognosemethode hält Kaiser entgegen: „Sie lassen sich dabei von so genannten Alltags- oder naiven Verhaltenstheorien über menschliches Handeln leiten. [...] Streng genommen handelt es sich bei der so genannten intuitiven Prognose um keine wissenschaftliche Methode, sondern um ein selbständig erarbeitetes Verfahren der Praktiker in Strafrechtspflege, Bewährungshilfe und Strafvollzug. Deshalb verdient dieses Verfahren auch keine besondere Beachtung mit Ausnahme der Tatsache, daß es mangels besserer wissenschaftlicher Zurüstung weit verbreitet ist.“ (Kaiser, 1997, 411 f.).

Als wissenschaftliche fundierte Möglichkeit wird in zwei Quellen, die idealtypische vergleichende Einzelfallanalyse als geeignetes prognostisches Mittel vorgeschlagen (3, 4). Kaiser ergänzt die wissenschaftlichen Methoden noch um die klinische Methode oder empirische Individualprognose, die statistische Prognose und die Strukturprognose.

In vier Quellen werden Zweifel geäußert, dass eine Prognose möglich ist (3, 8, 9, 17). Quelle 3 erklärt, dass statistische Werte nicht geeignet sind, um das zukünftige Verhalten einer Person zu bestimmen und schlägt als Methode die idealtypische Einzelfallanalyse vor. In den drei anderen Texten wird übereinstimmend geäußert, dass es derzeit keine geeignete Möglichkeit gibt, Mehrfach- und Intensivtäter prospektiv zu erkennen. Insbesondere wird darauf abgehoben, dass auch wenn bestimmte Indikatoren vorhanden sind, dies nicht ausreicht, um die „falschen Positiven“ auszuschließen. Die vorhandenen Forschungsergebnisse reichten nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit Angaben über das zukünftige Verhalten einer Person zu treffen.

Fünf Quellen betonen, dass die Tätergruppe retrospektiv betrachtet werden kann (5, 7, 8, 9, 11). Entgegen den zuvor geschilderten Schwierigkeiten, eine Prognose zu erstellen, scheint es möglich zu sein, im Nachhinein zu bestimmen, wer der Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter angehört, bzw. welche Indikatoren ihnen zugerechnet werden können. Quelle 5, 7 und 9 nennen als mögliche Merkmale das Persönlichkeits- und Sozialprofil. Die in Quelle 5 angeführten Kriterien stimmen dabei in hohem Maße mit denen der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse überein. Quelle 8 erklärt, dass sich die Gruppe retrospektiv gut beschreiben lässt und Text 11 beschränkt sich darauf festzustellen, dass man erst im Nachhinein wisse, wer mehrfach auffällig ist.

Zwei Quellen sehen die Erforderlichkeit der Prognose (4, 9), um auf den Personenkreis integrierend einzuwirken und so auf ihr Einzelschicksal Einfluss zu nehmen, Straftaten zu verhindern, die Sicherheitslage zu verbessern und die Arbeitsbelastung der Polizei zu verringern.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass es aus general- und spezialpräventiven aber auch arbeitsökonomischen Gründen zu begrüßen wäre,

wenn der Personenkreis der Mehrfach- und Intensivtäter frühzeitig erkannt werden könnte. Gleichzeitig wird neben Intuition und Erfahrungswissen in zwei Fällen die idealtypische Einzelfallanalyse und in einem Fall die Möglichkeiten weiterer wissenschaftlicher Methoden als geeignetes prognostisches Mittel beschrieben. Andere Autoren bestreiten, dass derzeit überhaupt die Möglichkeit einer gesicherten Prognose besteht.

Unter Ausnahme von den zuvor genannten Methoden scheint es lediglich retrograd Mittel zu geben, die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter hinreichend genau zu beschreiben.

### 5.3. Zwischenergebnis

Die durchgeführte qualitative Analyse deutet auf eine definitorische Vielfalt mit einhergehender Unschärfe hin.

Es kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass die Gruppen der Mehrfachtäter und der Intensivtäter zumindest in einer engen Beziehung zueinander stehen. Unklar bleibt, ob es sich um die gleiche Gruppe handelt oder sich Mehrfachtäter durch eine erhöhte Anzahl oder besondere Sozialgefährlichkeit von Straftaten erst zum Intensivtäter entwickeln. Gerade bei dieser Teilmenge wird der Begriff des Intensivtäters z.T. durch das Attribut „gefährlich“ ergänzt.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass Mehrfachtäter quantitativ dadurch gekennzeichnet sind, dass sie eine bestimmte Anzahl von Straftaten verübt haben, wobei die Anzahl der Straftaten mindestens Zwei betragen muss. Zur besseren Eingrenzbarkeit müssen diese Straftaten in einem bestimmten Zeitraum begangen werden, der mindestens ein Jahr beträgt.

Setzt man Intensivtäter mit Mehrfachtätern gleich, so gelten für sie die gleichen quantitativen Merkmale.

Betrachtet man Intensivtäter hingegen als Teilmenge der Mehrfachtäter, so unterscheiden sie sich quantitativ durch eine erhöhte Frequenz und Anzahl von Straftaten.

Ca. ein Drittel der Textquellen betrachtet den Mehrfachtäter rein quantitativ (vgl. S. 30). Diejenigen, die ihm auch qualitative Aspekte zuordnen, ge-

hen davon aus, dass er schwerere Straftaten, Delikte der Massen- oder Straßenkriminalität oder Gewaltdelikte verübt. Der Mehrfachtäter ist zudem häufig auch mehrfach benachteiligt, zeichnet sich durch den frühen Beginn einer kriminellen Karriere mit besonderer krimineller Energie aus, ist teilweise erhöht gewaltbereit und für ihn besteht eine Negativprognose.

Die gleichen qualitativen Merkmale sind anzuwenden, wenn man Intensivtäter mit Mehrfachtätern gleich setzt.

Sieht man Intensivtäter als Teilmenge der Mehrfachtäter oder betrachtet sie alleine, so sind sie qualitativ zusätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht nur Antragsdelikte bis hin zu erheblichen Straftaten begehen, häufig Kontakt zu anderen Intensivtätern haben, gewohnheitsmäßige Straftäter sind, häufig in Gruppen handeln, sich durch besonders hohe Sozialgefährlichkeit auszeichnen und ihnen eine kriminelle Karriere mit erheblichen Straftaten bevorsteht.

Die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer Definition wird insbesondere aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden begründet, wobei das Erstellen von Lagebildern und Entwickeln von Maßnahmenkonzepten im Vordergrund stehen. Gleichzeitig kann aus dem Blickwinkel der Strafverfolgungsbehörden eine Definition hinderlich sein, dies insbesondere weil sie das Reagieren auf örtliche Gegebenheiten sowohl der kriminellen Szene als auch der jeweiligen Behördenstruktur und den flexiblen Umgang mit der Öffentlichkeit erschwert. Aus kriminologischer Sicht wird eine vor allem statistisch geprägte Definition so lange als ungeeignet betrachtet, wie es keine entsprechende kriminologische Theorie gibt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass es aus general- und spezialpräventiven aber auch arbeitsökonomischen Gründen zu begrüßen wäre, wenn der Personenkreis der Mehrfach- und Intensivtäter frühzeitig erkannt werden könnte. Gleichzeitig wird neben Intuition und Erfahrungswissen überwiegend die idealtypische Einzelfallanalyse als geeignetes prognostisches Mittel beschrieben. Andere Autoren bestreiten, dass derzeit überhaupt die Möglichkeit einer gesicherten Prognose besteht.

Derzeit scheint lediglich retrograd die Möglichkeit zu bestehen, die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter hinreichend genau zu beschreiben.

## 5.4. Hypothese zu Forschungsfrage 1

Basierend auf diesem Ergebnis können zu der Forschungsfrage 1 „Welche wesentlichen Definitionen und Erläuterungen zu Mehrfach- und Intensivtätern existieren bisher, sind Gemeinsamkeiten oder Widersprüche hierbei feststellbar“ folgende Hypothesen gebildet werden:

- Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen für die so genannte Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter. Diese Definitionen weisen keine Widersprüche auf, jedoch ist die einzige durchgängige Gemeinsamkeit, dass es sich dabei um Personen handelt, die mindestens zwei Straftaten begangen haben.
- Zwischen der Gruppe der Mehrfach- und der Intensivtäter besteht eine große definitorische Nähe. Hierbei bleibt offen, ob es sich um den gleichen Täterkreis handelt oder Intensivtäter gegenüber dem Mehrfach- und Intensivtäter durch weitere quantitative und/oder qualitative Merkmale gekennzeichnet sind.
- Die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ist geeignet, um den Variantenreichtum vorhandener Definitionen für Mehrfach- und Intensivtäter effizient zu erheben. Sie ist jedoch als induktive Methode für die Bildung einer neuen einheitlichen Definition, die alle Aspekte abbildet, ungeeignet.

## 6. Forschungsfrage 2

Die Forschungsfrage 2 lautet: „Wird aus der Sicht von polizeilichen Experten des Landes Rheinland-Pfalz das Erfordernis gesehen, eine einheitliche Definition zu bilden und welche Anforderungen stellen sie an eine solche Definition?“

Diese Forschungsfrage ist stark handlungsorientiert ausgerichtet. Hierbei steht die rheinland-pfälzische Sichtweise im Fokus.

### 6.1. Datenerhebung

Zur Beantwortung dieser Frage konnte nicht auf bereits vorhandenes Material zurückgegriffen werden. Zur Erhebung neuen Datenmaterials wur-

den problemzentrierte Interviews mit polizeilichen Experten des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt (reaktives Verfahren) (Ziegleder et al. 2008, Lerneinheit 2, 8). Durch das problemzentrierte Interview konnte der Befragte möglichst frei zu Wort kommen, wobei die Problemstellung „Aspekte zur Definition von Mehrfach- und Intensivtätern“ im Zentrum blieb. Bestimmte Aspekte der Problemstellung wurden durch die Literaturanalyse bereits erhoben und in einem Interviewleitfaden zusammengestellt (Mayring, 2002, 67).

In die Interviews wurde mit zwei Einleitungsfragen auf das zu untersuchende Problem hingeführt. Die weiteren Leitfadenfragen dienten der allgemeinen Sondierung „einer sukzessiven Offenlegung der subjektiven Problemsicht“ (Witzel, 2000). Ebenso wurden in einigen Fällen Ad-hoc-Fragen gestellt, wenn bestimmte Aspekte erkennbar wurden, die im Leitfaden nicht verzeichnet waren (Mayring, 2002, 70).

Der Interviewleitfaden enthielt folgende Fragen:

1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?
2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach und Intensivtätern gemacht?
3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?
4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtätern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?
5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?
6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?
7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?
8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?
9. Von welchen Einflussfaktoren (Variablen) ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?

10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?

Acht Polizeibeamte und eine Polizeibeamtin in oberen und mittleren Führungspositionen sowohl aus der ministeriellen als auch der operativen Ebene stellten sich als Interviewpartner zur Verfügung. Sie weisen mehr als 25 Jahre Berufserfahrung auf und haben alle die klassische polizeiliche Einheitslaufbahn vom mittleren zum gehobenen bzw. teilweise weiter zum höheren Dienst durchlaufen. Ihre Dienstgrade variieren vom Kriminalhauptkommissar bis zum Polizeipräsidenten. Hinsichtlich ihrer ausgeübten Funktion decken sie verschiedene Bereiche (Datenschutz, Verbrechensbekämpfung, Grundsatz oder operative Tätigkeit) ab.

Zum Testen des Leitfadens und zur Interviewerschulung wurden zwei Gespräche zunächst als Probeinterviews geführt. Eine grundsätzliche Modifikation des Leitfadens war nicht erforderlich. Lediglich in Frage 9 musste der Begriff „Variable“ durch das Wort „Einflussfaktor“ ersetzt werden. Die Fragestellung hatte zuvor zu Rückfragen geführt.

Den Interviewpartnern wurde der Interviewleitfaden einige Tage vor Durchführung des Gesprächs zugesandt. Dies ermöglichte ihnen eine Vorbereitung auf das Interview. Teilweise hatten sie sich im Vorfeld stichpunktartige Anmerkungen oder ausformulierte Sätze zu den Fragen notiert. Auch wenn durch diese Vorgehensweise etwas Spontaneität bei der Beantwortung der Fragen verloren ging, erwies sie sich als sinnvoll. Gerade die Beschäftigung mit den beiden Einleitungsfragen führte zu einer gedanklichen Auseinandersetzung mit der Thematik im Vorfeld. Die Ergebnisse haben mithin einen stark kognitiven Charakter.

Die Interviews wurden jeweils in den Büroräumlichkeiten der Interviewpartner durchgeführt. In allen Fällen wurden zunächst die Inhalte dieser Arbeit erläutert. Die eigentlichen Interviews hatten eine Dauer von ca. 25 – 40 Minuten. Teilweise wurde auf Wunsch der Interviewpartner zwischen einzelnen Fragen das Tonband abgestellt, um die Möglichkeit zu eröffnen, die jeweilige Frage vorzudiskutieren.

## 6.2. Datenaufbereitung

Die Gespräche wurden während des Interviews auf Tonträger aufgenommen und anschließend wörtlich transkribiert (Mayring, 2002, 89). Die vollständigen transkribierten Interviews befinden sich anonymisiert in der Anlage (S. XVI ff.). Da die inhaltlich-thematische Ebene der Interviews im Vordergrund stand, erfolgte eine Übertragung in normales Schriftdeutsch. „Der Dialekt [wurde] bereinigt, Satzbaufehler [wurden] behoben, der Stil [wurde] geglättet (Mayring, 2002, 91).

## 6.3. Auswertung

Die Datenauswertung erfolgte nach den Regeln der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (vgl. S. 18 f.).

Die Interviews wurden zunächst durchnummeriert.

Die induktive Ableitung von Kategorien entwickelte sich aus den Leitfadenfragen. Den Kategorien zugeordnete Textbestandteile wurden systematisch aus den Interviews extrahiert. Dies führte zu der Feststellung, dass in einigen Fällen nicht nur zu der jeweiligen Leitfadenfrage sondern zu zuvor oder im Anschluss gestellten Fragen Textinhalte den Kategorien zugeordnet werden konnten.

Die endgültige Auswertung unterscheidet zwischen den beiden Einleitungsfragen und den nachfolgenden Leitfadenfragen. Durch eine zusammenfassende Darstellung der Antworten auf die Einleitungsfragen wird überblickartig dargestellt, seit wann die Interviewpartner persönliche oder dienstliche Erfahrungen bei der Bekämpfung von Mehrfach und Intensivtättern gemacht haben.

Für die Leitfadenfragen (Nr. 3 – 10) wurde erneut die Technik der induktiven Kategorienbildung angewendet (vgl. 5.2). Aus dem bereits vorhandenen überwiegend paraphrasierten und den o.a. Kategorien zugeordneten Textmaterial wurden weitere Hauptkategorien gebildet. Dies ermöglichte es auch, quantitative Angaben z.B. über die Häufigkeit bestimmter Hauptkategorien zu treffen.

Auch erfolgte eine abschließende Interpretation des Materials gemäß den von Mayring hierfür dargestellten drei Grundformen: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Insbesondere für die Explikation war es teilweise erforderlich, auf den gesamten Textkontext zurückzugreifen oder zusätzliches Material heranzutragen, das das Verständnis erweitert oder die Textstelle erklärt.

### 6.3.1. Erste begriffliche Begegnungen

Mit der Frage: „Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?“ erfolgte durch persönliche historische Erinnerungen eine Hinführung zur Thematik.

#### 6.3.1.1. Tabellarische Darstellung

1	Vor gut 25 Jahren. Jedoch nicht als dieser Begriff, sondern im Zusammenhang mit täterorientierten Ermittlungen.
2	Im Jahr 1982.
3	Keine genaue Erinnerung. Seit 1993 Beschäftigung mit dieser Personengruppe im Zusammenhang mit der personenorientierten Ermittlung gegen verschiedene kriminelle Gruppierungen.
4	Vor acht bis zehn Jahren.
5	1970 im Zusammenhang mit der Orientierung an den Mehrfachtätern. Es folgte eine Vertiefung durch kriminologisch betriebene Studien, hinsichtlich der Frage, ob eher ein täterorientierter oder ein deliktorientierter Ansatz zur Kriminalitätsbekämpfung gewählt werden sollte.
6	1983 oder 1984.  Im Zusammenhang mit der Fachhochschulausbildung. Im Fach Kriminalistik wurden täterorientierte Ermittlungen besprochen.  Durch den Ausschreibungsanlass „Überregionaler Gewohnheits- und

	Intensivtäter“ (ÜGIT) in INPOL <sup>2</sup> . Durch Ermittlungen gegen Wiederholungstäter im Bereich Eigentumskriminalität.
7	Anfang der 70er Jahre durch den Begriff des Berufs- und Gewohnheitsverbrechers. Mitte der 90er Jahre im Zusammenhang mit der Kriminalitätslage im Land.
8	In den 80er Jahren, als Mehrfach- und Intensivtäter von Hand „verkartet“ wurden.
9	Anfang bis Mitte der 90er Jahre der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters. Vorläufer des Begriffes waren der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher (BuG), der gefährliche Intensivtäter (GIT) und der überregionale gefährliche Intensivtäter (ÜGIT).

### 6.3.1.2. Zusammenfassung

Die Interviewpartner sind (sofern ihr beruflicher Werdegang lange genug zurückreicht) der Personengruppe insbesondere im Zusammenhang mit täterorientierten Ermittlungen schon seit 1970 begegnet. Jedoch wurde nicht der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters sondern andere Begrifflichkeiten wie Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, gefährlicher Intensivtäter und überregionaler gefährlicher Intensivtäter genutzt.

Offensichtlich hat sich erst in den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters im polizeilichen Sprachgebrauch etabliert.

Diese Erinnerungen der Interviewpartner entsprechen insoweit auch dem Stand der Literatur (vgl. S. 7 ff.).

---

<sup>2</sup> INPOL: Bundesweites Informationssystem der Polizei

### 6.3.2. Persönliche oder dienstliche Erfahrungen

Die zuvor insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes geschilderten Erinnerungen wurden durch die Frage: „Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?“ von den Interviewpartnern vertiefend dargestellt.

#### 6.3.2.1. Tabellarische Darstellung

1	Dienstlich global schon häufig.  Derzeit als Leiter der AG M.I.T.T.E (Mehrfach- und Intensivtäter – täterorientierter Einsatz“ <sup>3</sup>
2	Aus intensivem dienstlichen Kontakt mit diesem Personenkreis. Zur Verhinderung von Anonymität, um ein geringeres Aggressionspotential zu erreichen.
3	Bei der Bekämpfung albanischer und russischer krimineller Gruppierungen.  Im Zusammenhang mit einem Auswerteprojekt, bei dem festgestellt wurde, dass Aussiedler verstärkt mit dem Gesetz in Konflikt geraten.  Bei der Bekämpfung der indirekten Beschaffungskriminalität.  Es handelt sich um ein wellenartiges Phänomen.
4	Im Zusammenhang mit der Einrichtung verschiedener Arbeitsgruppen zur Bekämpfung der Indirekten Beschaffungs- und Straßenkriminalität.  Nach Auflösung der Arbeitsgruppen trat die Problematik an gleicher Stelle mit den gleichen Tätergruppierungen wieder auf.
5	Im Wechselschichtdienst.  Das Phänomen wurde jedoch nicht so beschrieben und es gab keine

---

<sup>3</sup> Die AG M.I.T.T.E ist seit 01.12.2007 beim PP Mainz eingerichtet. Basierend auf der Erkenntnis, dass ca. 0,5 % der ermittelten Tatverdächtigen für ca. 19,5 % der aufgeklärten Straftaten verantwortlich sind, hat sie sich zum Ziel gesetzt, Fallzahlen zu minimieren und die Aufklärungsquote zu steigern. Sie befasst sich insbesondere mit Delikten der indirekten Beschaffungskriminalität (PP Mainz, 2007, 1 f.)

	abgestimmten Maßnahmen.
6	<p>Durch organisatorische Aspekte (Schwerpunktsetzung, Schaffung von Freiräumen) bei der Leitung von Kripo-Dienststellen.</p> <p>Durch die Prüfung datenschutzrelevanter Fragen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Datenabgleichs in POLADIS<sup>4</sup>,</li> <li>• bei der Veröffentlichung im Intrapol<sup>5</sup> und</li> <li>• hinsichtlich der Übermittlung von Beobachtungsmittlungen.</li> </ul>
7	<p>Durch Beobachtung einer Initiative in Hessen.</p> <p>Durchführung eines Auswerteprojektes und Erarbeitung eines Konzeptes im LKA Rheinland-Pfalz.</p> <p>Einführung eines Konzeptes im PP Mainz (AG M.I.T.T.E).</p>
8	<p>Durchführung eines groß angelegten Projektes „Intensivtäterorientierung“.</p> <p>Vorher wurden diese Fälle nur in temporären Arbeitsgruppen systematisch bearbeitet.</p>
9	<p>Durch persönlichen Kontakt mit diesem Personenkreis während der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung, entwickelte sich eine Art Vertrauensverhältnis.</p> <p>Durch die Entwicklung von Konzeptionen, mit strategischen Überlegungen oder bei der Gremienarbeit.</p>

### 6.3.2.2. Zusammenfassung

Alle Interviewpartner können persönliche oder dienstliche Erfahrungen mit Mehrfach- und Intensivtätern aufweisen. Bei den persönlichen Erfahrungen steht der enge Kontakt, durch den die Anonymität aufgehoben und ein Vertrauensverhältnis geschaffen wurde im Vordergrund (2, 9). Dienstlich erfolgte eine Befassung mit dem Personenkreis überwiegend bei der Einführung, Leitung oder Mitarbeit verschiedener regionaler Arbeitsgruppen

<sup>4</sup> POLADIS: Polizeiliches Anwenderorientiertes Dezentrales Informations-System

<sup>5</sup> INTRAPOL: Intranet der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz

zur Bekämpfung sich verfestigender Kriminalitätsphänomene. Darüber hinaus entstanden dienstliche Kontakte bei der Durchführung von Auswertprojekten, im Wechselschichtdienst, im Zusammenhang mit organisatorischen und datenschutzrechtlichen Fragestellungen sowie bei strategischen Überlegungen.

Durch zwei Interviewpartner (3, 4) wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Auftreten von Mehrfach- und Intensivtätern um ein wellenartig auftretendes Phänomen handelt. Temporär eingerichtete Arbeitsgruppen könnten diesem nicht nachhaltig begegnen.

### 6.3.3. Persönliche Definition

In Kapitel 5 dieser Arbeit wurden bereits eine Vielzahl wissenschaftlicher und polizeitaktischer Definitionen vorgestellt. Diese wurden im Rahmen der Interviews durch die Frage: „Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?“ ergänzt und abgeglichen.

Es konnten folgende Hauptkategorien gebildet werden:

- Individuelle Definition (I)
- Bereits vorhandene Definition (V)
- Quantitative Aspekte (Qt)
- Qualitative Aspekte (Ql)
- Negativprognose (N)

#### 6.3.3.1. Tabellarische Darstellung

1	Delinquente Personen, die eine gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten – mit Schwerpunkt in den Bereichen Eigentumskriminalität, Gewaltkriminalität und Beschaffungskriminalität erkennen lassen und bei denen aufgrund polizeilicher Bewertung angenommen werden kann, dass weitere Straftaten von erheblichem Ausmaß, bzw. von erheblicher Bedeutung verübt werden. (Definition der AG M.I.T.T.E)	V  Ql  N
---	---	----------------------

2	Person, die strafrechtlich mehrfach auffällt und durch ihr kriminelles Verhalten die Strafverfolgungsbehörden vor besondere Probleme stellt.	I Qt QI
3	Sie sollte einen quantitativen und qualitativen Aspekt haben. Qualitativ sollten Straftaten festgelegt werden. Quantitativ sollte festgelegt werden, ab wie vielen Straftaten ein Mehrfachtäter vorliegt.	I QI Qt
4	Mehrfachtäter sind Personen, die in einem bestimmten Zeitraum eine erhebliche Anzahl gleich gelagerter Delikte begehen und für die eine Negativprognose vorliegt. Intensivtäter sind ungefähr die gleiche Tätergruppe, jedoch begehen sie Straftaten von erheblicherer Bedeutung.	I Qt N QI
5	Täter, die in zwölf Monaten mindestens fünf mal oder mindestens zwei mal wegen eines Delikts der Gewaltkriminalität in Erscheinung getreten sind oder die durch eine Tat den Rechtsfrieden in besonders gravierender Weise beeinträchtigt haben und die Gefahr der Wiederholung besteht. (Definition aus der Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte) <sup>6</sup>	V Qt QI N
6	Die Definitionsfrage ist nicht entscheidend, es reicht die Sachbearbeiter zu fragen: „Wer ist bei euch derjenige, der euch ständig beschäftigt, ohne dass er in Haft geht?“ Dem Personenkreis muss eine gewisse Anzahl von Delikten zuzuordnen sein. Die Schwere der Delikte sollte bei der geforderten Anzahl gesondert berücksichtigt werden. Varianten zwischen städtischen und ländlichen Gebieten sollten	I Qt QI

<sup>6</sup> Diese Rahmenkonzeption des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz trat im Mai 2008 in Kraft. Sie hat zum Ziel, den erheblichen Steigerungen von Aggressionsdelikten durch Jugendliche und Heranwachsende entgegenzuwirken.

	möglich sein.	
7	<p>Eine Person, die in einem Jahr mindestens 10 – 20 Straftaten begeht.</p> <p>Die Frage der Qualität der Straftaten ist nachrangig.</p> <p>Man sollte sich am Sicherheitsempfinden der Bevölkerung orientieren, das insbesondere durch die Summe der Straftaten tangiert ist.</p>	I Qt
8	<p>Personen, die gewohnheits- oder gewerbsmäßig über einen längeren Zeitraum wiederholt Straftaten mit öffentlicher Wirkung oder besonderer sozialer Schädlichkeit begehen.</p> <p>Die Personen zeichnen sich durch besonders hohe kriminelle Energie oder Gewaltbereitschaft aus.</p> <p>Es besteht eine negative Sozialprognose und hohe Wiederholungswahrscheinlichkeit. Erziehungs-, Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen zeigen keine Wirkung.</p>	I QI Qt N
9	<p>Eine Person, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mindestens fünf Straftaten begangen hat oder mindestens drei Straftaten begangen hat, bei denen erhebliche kriminelle Energie eingesetzt wurde und die von erheblichen Verletzungen des Opfers bzw. hohen materiellen Schäden gekennzeichnet waren.</p>	I Qt QI

### 6.3.3.2. Auswertung

Sieben der Interviewpartner entwickeln eine individuelle Definition. Zwei greifen auf bereits existierende Definitionen zurück (1, 5).

Acht der genannten Definitionen enthalten quantitative Aspekte (2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9). Hinsichtlich der geforderten Anzahl an Straftaten variiert dies von mindestens zwei bis mindestens zehn – zwanzig Delikten. Teilweise wird die erforderliche Anzahl durch die Begrifflichkeiten „mehrfach“ (2), „erheblich“ (4), „gewisse“ (6) und „wiederholt“ (8) eher offen gelassen, bzw. darauf verwiesen, dass die Anzahl der Delikte noch festzulegen sei (3). In drei Fällen (5, 7, 9) wird mit einem Jahr ein konkreter Zeitrahmen

genannt. Einen Spielraum hinsichtlich des Zeitrahmens eröffnen zwei Antworten mit den Attributen „bestimmt“ (4) und „länger“ (8).

Mit Ausnahme des Interviewpartners Nr. 7 werden in allen Definitionsvorschlägen qualitative Aspekte genannt. Diese variieren nicht unerheblich. Relativ allgemein werden die qualitativen Aspekte in vier Interviews dargestellt. Ohne Nennung von bestimmten Straftaten wird der Personenkreis als der beschrieben, der die Strafverfolgungsbehörden vor besondere Herausforderungen stellt (2). Unter Nennung von Straftaten reichen die qualitativen Aspekte zur Definition von der allgemeinen Feststellung, dass Straftaten festgelegt werden sollten (3), über den Anspruch, dass die Schwere der Delikte bei der geforderten Anzahl der Delikte zu berücksichtigen sei (6) bis zur Forderung nach dem Vorliegen von Straftaten von erheblicher Bedeutung (4). Konkreter wird als qualitativer Aspekt in drei Fällen die Gewalttätigkeit (1, 5, 8) und in zwei Fällen die hohe kriminelle Energie (8, 9) genannt. Stärker in die strafrechtliche Beurteilung spielt die in zwei Interviews genannte gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten (1, 8), die in einem Fall den Schwerpunkten der Eigentums- und Beschaffungskriminalität zuzuordnen sein soll (1). Darüber hinaus werden als qualitative Aspekte angeführt: Taten, die den Rechtsfrieden in besonders gravierender Weise beeinträchtigt haben (5), Straftaten mit öffentlicher Wirkung oder besonderer sozialer Schädlichkeit (8) und Straftaten, die von erheblichen Verletzungen des Opfers bzw. hohen materiellen Schäden gekennzeichnet waren (9).

Die Negativprognose ist Bestandteil von vier Definitionen (1, 4, 5, 8). Hierbei wird in zwei Fällen (4, 5) lediglich festgestellt, dass eine Negativprognose vorliegt bzw. dass die Gefahr der Wiederholung besteht. An Hand welcher Indikatoren oder Methoden dies erfolgen soll, ist nicht angeführt. Bei der Definition Nr. 1 wird als Methode die polizeiliche Bewertung gewählt. Ausweislich dieser muss angenommen werden, dass weitere Straftaten von erheblichem Ausmaß bzw. von erheblicher Bedeutung verübt werden. Im Interview Nr. 8 wird nicht erläutert, mit welchen Methoden die negative Sozialprognose erstellt wird, als Indikator jedoch angeführt, dass Erziehungs-, Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen keine Wirkung zeigen.

Die Auswertung der Interviews führt zu einem Resultat, das große Parallelen zum Ergebnis der Quellenauswertung aufweist. Sowohl in den Interviews als auch in der Literatur wird quantitativ die Begehung von mindestens zwei bis mindestens zehn Straftaten gefordert. Ebenfalls tendiert die zeitliche Begrenzung zu einem Zeitraum von einem Jahr.

Hinsichtlich der qualitativen Merkmale, durch die Mehrfach- und/oder Intensivtäter gekennzeichnet sind, werden in den Interviews jedoch im Gegensatz zur Quellenlage fast ausschließlich Gesichtspunkte zur Deliktsart und Sozialschädlichkeit angeführt. Aspekte zum sozialen Umfeld und der Persönlichkeit des Täters scheinen eher im Hintergrund zu stehen. Lediglich das Vorhandensein einer Negativprognose für die betroffene Person greift diese Perspektive auf.

Genau wie bei der Literaturlauswertung führt auch die Interviewauswertung im Ergebnis zu der Erkenntnis, dass eine definitorische Vielfalt existiert, die es nicht ermöglicht, eine einheitliche und umfassend akzeptierte neue Definition zu bilden.

#### 6.3.4. Begriffliche Korrelation Mehrfachtäter und Intensivtäter

Die Antworten zur Frage: „Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtätern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?“ ermöglichten einen Abgleich mit den Ergebnissen aus der Literaturlauswertung (vgl. S. 20 ff.).

Es wurden folgende Hauptkategorien gebildet:

- Mehrfachtäter ist gleich Intensivtäter (G)
- Unterschiede stehen im Vordergrund (U)
- Mehrfachtäter und Intensivtäter bilden Schnittmenge (S)
- Begrenzung auf Intensivtäter (I)
- Verhältnis nicht klar (N)

##### 6.3.4.1. Tabellarische Darstellung

1	Mehrfachtäter sind nicht immer Intensivtäter.	U
---	---	---

	Intensivtäter werden durch eine gewisse Qualität der Straftaten gekennzeichnet.	
2	Mehrfachtäter ist z.B. eine Person, die in 14 Tagen 35 Mal wegen Leistungserschleichung auffällig wird.  Intensivtäter fallen eher wegen schwerwiegenderer Straften, z.B. Tötungs- oder Sexualdelikte auf.	U
3	Es gibt Schnittmengen und Unterschiede.  Mehrfachtäter sollten durch die Anzahl von Straftaten gekennzeichnet werden, die auch der einfachen oder mittleren Kriminalität zuzuordnen sind.  Intensivtäter begehen eher schwere Straftaten, z.B. Gewaltdelikte.	S
4	Es gibt Überschneidungen, aber es handelt sich nicht um die gleiche Personengruppe.  Mehrfachtäter begehen eher Delikte aus der Kleinkriminalität.  Intensivtäter können weniger Delikte begehen, dafür ist die kriminelle Energie wesentlich höher.	S
5	Es gibt Unterschiede.  Mehrfachtäter fallen durch eine permanente Tatbegehung oder erhebliche Tathäufung auf.  Intensivtäter fallen wegen der Schwere der Tat oder den Umständen der Tatbegehung (z.B. besondere Brutalität) auf.	U
6	Der Mehrfachtäter wird im Sinne des Wiederholungstäters gesehen.  Der Intensivtäter begeht nicht nur Bagatelldelinquenz. Er ist zu beurteilen nach krimineller Energie oder dem Ausmaß der Opferschädigung.	U
7	Der Mehrfachtäter ragt nicht mit der Qualität der Straftaten heraus.	N

	Hinsichtlich des Intensivtäters stellt sich die Frage, ob man die Intensität an der Quantität der Straftaten oder der Qualität bemisst.	
8	Innerhalb der Gruppe wird nicht unterschieden. Es wird lediglich der Begriff des Intensivtäters verwendet. Eine Unterscheidung der Begriffe würde zu noch größerer Verwirrung führen.	G I
9	Es gibt Unterschiede und Überschneidungen.  Ein Mehrfachtäter begeht einfache Kriminalität ist also nicht gefährlich.  Beim Intensivtäter ist die hohe kriminelle Energie von Bedeutung.	S

#### 6.3.4.2. Auswertung

In vier der neun Antworten (1, 2, 5, 6) werden die Unterschiede zwischen Mehrfachtätern und Intensivtätern deutlich herausgestellt. Hierbei wird in allen Interviews erläutert, dass der Mehrfachtäter eher durch quantitative Aspekte, der Intensivtäter hingegen durch qualitative Faktoren gekennzeichnet ist. Offen bleibt, ob es trotz der unterschiedlichen Beschreibung Überschneidungen zwischen der Gruppe der Mehrfachtäter und der Intensivtätern geben könnte.

Drei Interviewpartner (3, 4, 9) sehen ebenfalls Unterschiede hinsichtlich Quantität und Qualität, stellen jedoch heraus, dass eine Schnittmenge zwischen den beiden Personenkreisen besteht.

In einer Antwort (8) wird keine Unterscheidung getroffen, sondern alle Täter dem Begriff Intensivtäter zugeordnet, um einer noch größeren Verwirrung vorzubeugen.

Bei Interview Nr. 7 bleibt das Verhältnis der beiden Begriffe zueinander unklar. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Intensität über die Quantität oder die Qualität der Straftaten zu beurteilen ist.

Die Unklarheit der Begrifflichkeiten zueinander entspricht dem Ergebnis der Literaturlauswertung. Während in der Literaturlauswertung jedoch eher eine Entwicklung des Mehrfachtäters zum Intensivtäter und somit eine

Teilmenge beschrieben wird steht bei den Polizeipraktikern der Begriff der Schnittmenge im Vordergrund.

### 6.3.5. Erforderlichkeit einer einheitlichen Definition

Zur Annäherung an die Hypothesenbildung zur Forschungsfrage 2 wurde die Frage: „Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?“ gestellt.

Es wurden folgende Hauptkategorien gebildet:

- Ja (J)
- Nein (N)

#### 6.3.5.1. Tabellarische Darstellung

1	Nein. Die Strukturen zwischen Stadt und Land oder zwischen West und Ost sind zu unterschiedlich	N
2	Ja. Für die Zusammenarbeit mit der Justiz oder mit Anwälten wäre ein einheitlicher Sprachgebrauch sinnvoll.	J
3	Ja. Zur Erstellung operativer Lagebilder.	J
4	Ja. Mit einem einheitlichen Sprachgebrauch, weiß jeder was mit was gemeint ist.	J
5	Ja. Eine bundesweit einheitliche Definition wäre zielführend.	J
6	Nein. Kriminalitätsphänomene werden in unterschiedlichen Regionen unterschiedlich wahrgenommen. Definitionen können immer nur ein Anhalt sein, ob eine Person in ein örtliches Bekämpfungskon-	N

	<p>zept aufgenommen wird.</p> <p>Dem Aspekt der Definition wird zu viel Bedeutung beigemessen. Dies ist ähnlich zu der Diskussion über den Begriff der Organisierten Kriminalität. Man hat sich jahrelang über Definitionsfragen unterhalten, anstatt sich der Bekämpfung zu widmen.</p>	
7	<p>Ja.</p> <p>Einheitliche Standards bringen einer Organisation wie der Polizei einfach größere Vorteile.</p>	J
8	<p>Nein.</p> <p>Alle bisherigen Definitionsversuche wurden den Ansprüchen hinsichtlich Qualifizierung und Quantifizierung nicht gerecht.</p> <p>Die Strukturen zwischen Stadt und Land sind sehr unterschiedlich.</p> <p>Es hat sich eher eine Abgrenzung zum Wiederholungstäter etabliert.</p> <p>Man sollte das Phänomen polizeilich und wissenschaftlich weiter untersuchen, um ggf. zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen.</p>	N
9	<p>Ja.</p> <p>Sie würde die Auswertung und den Informationsaustausch erheblich erleichtern.</p> <p>Für das operative Vorgehen der Polizei ist sie jedoch nicht zwingend erforderlich.</p>	J

### 6.3.5.2. Auswertung

Die Auswertung ergibt kein einheitliches Bild. Sechs der Neun Interviewpartner halten eine einheitliche landes- oder bundesweit einheitliche Definition für erforderlich.

### 6.3.6. Vorteile

Auch wenn die Vorteile einer einheitlichen Definition schon andeutungsweise mit den Antworten zu Frage 5 dargestellt wurden, konnten diese durch die Frage: „Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?“ konkretisiert werden.

Es wurden folgende Hauptkategorien gebildet:

- Keine (K)
- Einheitlicher Sprachgebrauch (S)
- Bessere Vergleichbarkeit (V)
- Abgestimmte Maßnahmenkonzepte (M)
- Kriminalwissenschaft und Ausbildung (W)

#### 6.3.6.1. Tabellarische Darstellung

1	Keine. Definitionen sind schön, dienen als Leitfaden und als Maßstab.	K
2	Man hätte einen einheitlichen Sprachgebrauch, der für die Zusammenarbeit mit der Justiz oder mit Anwälten sinnvoll wäre.	S
3	Man hätte einen einheitlichen Sprachgebrauch und könnte sich an den gleichen Merkmalen orientieren. Eine Vergleichbarkeit wäre hergestellt. Sie wäre für die Erstellung operativer Lagebilder hilfreich.	S V
4	Man hätte einen einheitlichen Sprachgebrauch z.B. mit Staatsanwaltschaft, Sozialbehörden oder Polizeibehörden anderer Länder.	S
5	Man könnte bundesweite Auswertungen durchführen, Lagebilder wären kompatibel.  Maßnahmenkonzepte könnten problemlos an einem neuen Wohnsitz fortgeführt werden.	V  M
6	Bei angrenzenden Dienststellen könnte man sich schneller über	M

	ein vereinheitlichtes Maßnahmenkonzept verständigen.	
7	Das Arbeiten mit einheitlichen Standards bietet Vorteile. Bekämpfungsmaßnahmen können besser abgestimmt werden.  Ein einheitlicher Sprachgebrauch erleichtert die Kommunikation mit Justiz oder mit der Öffentlichkeit.	M  S
8	Sie käme der Kriminalwissenschaft zu Gute.  Konzepte könnten besser verglichen und weiterentwickelt werden.  Durch eine Aufnahme des Begriffs bereits in die polizeiliche Ausbildung könnte ein selbstverständlicherer Umgang und eine stärkere Fokussierung auf diesen Personenkreis in den Polizeialltag Einzug halten.	W  V  M  W
9	Es würde Auswertung und Informationsaustausch erleichtern.	V

### 6.3.6.2. Auswertung

Auch wenn drei der Interviewpartner keine Erforderlichkeit für eine Definition sehen, kann nur in einem Fall (1) kein Vorteil in einer landes- oder bundesweit einheitlichen Definition erkannt werden.

Durch jeweils vier Nennungen werden die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (2, 3, 4, 7), die Abstimmung von Maßnahmenkonzepten (5, 6, 7, 8) und die Vergleichbarkeit (3, 5, 8, 9) als größte Vorteile erkannt.

Hinsichtlich des Sprachgebrauchs wird in drei Interviews (2, 4, 7) betont, dass dieser nicht nur polizeiintern sondern auch bei der Kommunikation mit der Justiz, mit Rechtsanwälten, mit den Sozialbehörden oder der Öffentlichkeit von Vorteil wäre.

Eine bundes- oder landesweit einheitliche Definition könnte zu einheitlichen Standards und somit zur besseren Abstimmung bei Maßnahmenkonzepten führen (7). Eine Verständigung hinsichtlich abgestimmter Maßnahmenkonzepte mit angrenzenden Dienststellen (6) wäre möglich, was auch zur Fortführung der Konzepte an einem neuen Wohnsitz eines Mehrfach- und Intensivtäters führen könnte (5). Darüber hinaus wäre eine ein-

heitliche Definition dienlich, um die Weiterentwicklung von Konzepten zu fördern (8).

Die bessere Vergleichbarkeit wird in den Interviews konkretisiert. Demnach würde eine einheitliche Definition die (bundesweite) Auswertung (5, 9), den Informationsaustausch (9) und das Erstellen von (operativen) Lagebildern (3, 5) und Konzepten (8) fördern.

In einem Interview (8) wird festgestellt, dass eine einheitliche Definition auch für die Kriminalwissenschaft und die polizeilichen Ausbildung von Vorteil wäre.

### 6.3.7. Nachteile

Wie bereits zu den Vorteilen geschehen, sollten auch die Nachteile verdeutlicht werden. Dies erfolgte durch die Frage: „Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?“.

Es wurden folgende Kategorien gebildet:

- Keine (K)
- Lücken in der Erfassung (L)
- Wird den spezifischen strukturellen Gegebenheiten nicht gerecht (S)

#### 6.3.7.1. Tabellarische Darstellung

1	Die eigene Erfahrung und Einschätzung ginge verloren. Die Bevölkerungsstrukturen zwischen Stadt und Land oder zwischen West und Ost sind zu unterschiedlich, eine einheitliche Definition würde nicht greifen.	L S
2	Keine.	K
3	Es könnten viele Täter aus dem Blickfeld geraten. Man könnte örtlichen Bedürfnissen in der Kriminalitätsbekämpfung nicht mehr gerecht werden.	L S
4	Bestimmte Randbereiche würden nicht mehr erfasst, die man in	L

	der örtlichen oder sozialen Umgebung sehen müsste.	
5	Keine.	K
6	Es gibt keine Nachteile, aber der Weg dorthin kostet zu viel Energie, die man besser in die operative Bekämpfung investieren sollte. Ähnlich war es bei der Diskussion über den Begriff der Organisierten Kriminalität.	K
7	Keine.	K
8	Es besteht die Gefahr, dass eine einheitliche Definition nicht allen polizeilichen Anforderungen gerecht wird.  Kriminalgeografische Besonderheiten begründen unterschiedliche Lösungen.  Würde man sich auf nur eine Definition einigen, müsste man neue Begrifflichkeiten für die verschiedenen anderen Phänomene des Intensivtäterbegriffs finden.	S  S  L
9	Keine.  Es sei denn sie wäre so kompliziert wie die OK-Definition. <sup>7</sup>	K

### 6.3.7.2. Auswertung

Mit fünf Nennungen (2, 5, 6, 7, 9) erkennt mehr als die Hälfte der Interviewpartner keine Nachteile, die eine einheitliche Definition mit sich bringen könnte. Zwei Interviewpartner grenzen ihre Aussage jedoch ein. Sie warnen davor, dass in einen Definitionsprozess zu viel Energie verwendet werden könnte (6) oder eine Definition zu kompliziert würde (9). Hierzu wird als Negativbeispiel der Prozess und die endgültige OK-Definition angeführt, welcher mit den Worten: „Entsprechendes haben wir ja auch schon erlebt bei der Organisierten Kriminalität, wo man sich jahrelang über Definitionsfragen unterhalten hat, ohne sich der Bekämpfung intensiver zu widmen“ (Interview 6, Frage 3).

---

<sup>7</sup> s.a. RiStBV Anlage E

Als größter Nachteil einer einheitlichen Definition wird die Gefahr angeführt, dass hierdurch Lücken entstehen könnten (1, 3, 4, 8). Dies wird damit begründet, dass die eigene Erfahrung und Einschätzung verloren ginge (1), viele Täter aus dem Blickfeld gerieten (3) und bestimmte Randbereiche, die man in der örtlichen und sozialen Umgebung sehen müsste nicht mehr erfasst würden (4). Um dieser Situation begegnen zu können, wird die Befürchtung geäußert, dass man dann für jedes Phänomen im Zusammenhang mit Intensivtätern eigene Definitionen entwickeln müsste (8).

Mit dem Nachteil, dass durch eine einheitliche Definition Lücken entstehen könnten ist eng der Nachteil verbunden, dass eine solche Definition den spezifischen strukturellen Gegebenheiten und Anforderungen nicht gerecht werden könnte. Dieser Nachteil wird in drei Interviews (1, 3, 8) geäußert. Hierbei wird in allen Fällen auf strukturelle Unterschiede hingewiesen. In Interview Nr. 8 wird hierzu angeführt: „Kriminalgeografische Besonderheiten begründen die zahlreichen Insellösungen, wobei die existierenden Definitionen eine sehr große Schnittmenge haben“.

### 6.3.8. Anforderungen

Wichtig erschien es zu erheben, was beim Definitionsprozess beachtet werden sollte. Hierauf wurde mit der Frage: „Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?“ hingeführt.

Es wurden folgende Hauptkategorien gebildet:

- Flexibilität (F)
- Verständlichkeit (V)
- Allgemeingültigkeit (A)
- Qualitative Aspekte (QI)
- Quantitative Aspekte (Qt)
- Nicht rein quantitativ (Qt-)
- Negativprognose (P)

### 6.3.8.1. Tabellarische Darstellung

1	Sie muss offen und flexibel sein und nicht von Zahlen begrenzt.	F Qt-
2	Sie muss auf Arbeitsebene nachvollziehbar sein.  Sie muss klare Eckdaten aufweisen, was den Mehrfachtäter vom Intensivtäter unterscheidet oder was eine Eingangskomponente für Mehrfach- oder Intensivtäter ist.	V
3	Sie muss qualitative und quantitative Aspekte enthalten.	QI Qt
4	Sie muss allgemein gültig sein und dennoch Raum für Interpretationen lassen.	A F
5	Sie muss von allen Ländern und dem Bund mitgetragen werden.	A
6	Es darf keine rein quantitative Definition sein.  Die Täterpersönlichkeit und die Prognose sollten im Mittelpunkt stehen.  Auch qualifizierende Merkmale, wie das Mitführen von Waffen, die bandenmäßige Begehung, suchtbedingte Straftaten oder die Frequenz der Straftaten, sollten beachtet werden.	Qt- P QI
7	Es sollte eine bestimmte Anzahl von Straftaten in einem bestimmten Zeitraum festgelegt werden.  Es muss um Personen gehen, die in einem hohen Maß sozial schädlich auftreten.  Es darf keine Interpretationsfragen geben, keine langen akademischen Diskussionen auslösen.  Eine Definition muss für jeden Sachbearbeiter klar verständlich sein.	Qt QI V
8	Die Erscheinungsformen signifikant auffälliger Täter sollten analysiert und anschließend typisiert werden. Danach könnte man	QI

	verschiedene Begriffe und Definitionen zuordnen. Dies sollte durch die Kriminalwissenschaft unter Einbeziehung von Justiz und Polizei erfolgen.	
9	Sie sollte möglichst einfach sein und einen gewissen Beurteilungsspielraum lassen.	V F

### 6.3.8.2. Auswertung

Hinsichtlich den Anforderungen, die an eine einheitliche Definition gestellt werden, wird in drei Interviews mit den Worten „offen und flexibel“ (1), „Raum für Interpretation“ (4) und „gewisser Beurteilungsspielraum“ (9) verdeutlicht, dass eine starre Vorgabe nicht den Erfordernissen an eine Definition gerecht würde. Mit dieser Forderung geht einher, dass in vier Interviews (3, 6, 7, 8) darauf verwiesen wird, dass eine Definition qualitative Aspekte enthalten sollte. Diese werden konkretisiert mit der Täterpersönlichkeit, besonderen Begehungsformen, der Straftatenfrequenz und besonderer Sozialschädlichkeit. Interviewpartner Nr. 8 weist darauf hin, dass die Erscheinungsformen erst unter Federführung der Kriminalwissenschaft genau analysiert werden sollten, um diese dann zu typisieren. Die Einbeziehung einer Negativprognose wird in einem Interview (6) als Anforderung an eine einheitliche Definition hervorgehoben. Das Erfordernis, dass eine Definition qualitative Aspekte enthalten sollte, wird dadurch ergänzt, dass in zwei Fällen (1, 6) betont wird, dass es sich keinesfalls um eine rein quantitative Definition handeln dürfe. Dieser Auffassung widerspricht Interviewpartner 7, wenn er zu Frage 8 sagt: „das muss eben zeitlich und was die Zahl der Straftaten angeht, klar erkennbar sein. Da darf es keine Interpretationsfragen geben“.

Gegebenenfalls resultierend aus den Erfahrungen mit bereits vorhandenen Definitionen wird in drei Interviews das Erfordernis gesehen, dass eine Definition verständlich sein sollte (2, 7, 9). Zudem wird in zwei Interviews betont (4, 5), dass sie allgemeingültig sein müsste.

Im Ergebnis lassen sich die unterschiedlichen formulierten Anforderungen an eine mögliche Definition nicht in Einklang bringen.

### 6.3.9. Einflussfaktoren

Die Gestaltungsmöglichkeiten eines Definitionsprozesses wurden durch die Frage: „Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?“ ergänzt.

Es wurden folgende Hauptkategorien gebildet:

- Strukturelle Gegebenheiten (S)
- Beteiligte Institutionen (I)
- Öffentliche Wahrnehmung (Ö)
- Analyse des/der Täter(s) (T)

#### 6.3.9.1. Tabellarische Darstellung

1	Sie ist abhängig von der Bevölkerungsstruktur, der Kriminalitätslage, dem Personalansatz, der Ablauforganisation und den Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Justiz, JVA, Bewährungshilfe, Sozialarbeiter.	S I
2	Sie ist abhängig von allen Personen, die in einem Ermittlungsverfahren mitarbeiten und der Bürgersicht.	I Ö
3	Sie müsste die Bedürfnisse verschiedener Ebenen der Verbrechensbekämpfung abbilden und den Belangen der Auswertung Rechnung tragen.	I S
4	Sie ist abhängig von der Politik, von Polizeistärken, von Sozialverbänden, von örtlichen Strukturen und von den Einzelinteressen der Gruppierungen, die an einem Definitionsprozess beteiligt sind.	I S
5	Sie ist abhängig von der örtlichen Struktur, z.B. Wohnstruktur, Flächenstaat oder Stadtstaat oder Grenznähe.	S
6	Sie muss abgestimmt werden mit der Justiz und bei jugendlichen Tätern auch mit dem Jugendamt.	I
7	Sie ist abhängig von der Analyse des Personenkreises, um fest-	T

	zustellen, wer eine ganze Serie von Straftaten begeht.	
8	Sie ist abhängig von der sozialschädlichen Wirkung der Straftaten und der Persönlichkeit des Täters. Würde man die Dunkelfeldforschung, polizeiliches Erfahrungswissen oder Prognosen berücksichtigen, würde eine konkrete Definition in weite Ferne rücken.	T
9	Die öffentliche Berichterstattung über spektakuläre Einzelfälle ist ein Einflussfaktor.	Ö

### 6.3.9.2. Auswertung

Als wichtigster Einflussfaktoren auf eine Definition werden mit fünf Nennungen, die im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern beteiligten Institutionen (1, 2, 3, 4, 6) genannt. Im Einzelnen werden alle am Strafprozess beteiligten Ebenen, das Jugendamt, Sozialverbände/Sozialarbeiter und die Politik angeführt.

Am zweit häufigsten werden mit vier Nennungen die strukturellen Gegebenheiten (1, 3, 4, 5) genannt. Hierbei müsste demnach die Bevölkerungsstruktur, die Wohnstruktur, die örtliche Struktur (Stadt oder Land), der Kriminalitätslage sowie polizeilichen Strukturen (Personalansatz, Ablauforganisation, Belange der Auswertung) Berücksichtigung finden.

Die öffentliche Wahrnehmung wird im Interview Nummer 2 mit dem Begriff „Bürgersicht“ als Einflussfaktor dargestellt. Dies wird ergänzt um den Hinweis auf die Wirkung der öffentlichen Berichterstattung über spektakuläre Einzelfälle (9).

Den bzw. die Täter selbst sehen zwei Interviewpartner als Einflussfaktor auf eine Definition. In Interview Nr. 7 wird vorgeschlagen, den Täterkreis genau zu analysieren, während Interviewpartner 8 die Wirkung der Straftaten des Täters und dessen Persönlichkeit nennt.

### 6.3.10. Möglichkeiten der Prognose von kriminellen Karrieren im Sinne von Mehrfach- und/oder Intensivtätern

Ziel beim Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern ist auch regelmäßig, diese zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erkennen, um gegensteuernde Maßnahmen einleiten zu können. Wie dies erfolgen könnte wurde mit der Frage: „Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?“ erörtert.

Es wurden folgende Hauptkategorien gebildet:

- Vernetztes Vorgehen (V)
- Nur Polizei (P)
- Informationsverdichtung (I)
- Merkmale einer Prognose (M)
- Persönlicher Kontakt (K)
- Frühzeitige Intervention (F)

#### 6.3.10.1. Tabellarische Darstellung

1	Eine Möglichkeit besteht in der Lageauswertung. Im Vordergrund steht jedoch das persönliche Gespräch, der persönliche Eindruck.	I K
2	Ob es abschließende Möglichkeiten gibt wird bezweifelt. Es sollte vernetzt mit Jugendamt, Bewährungshilfe und Richter zusammengewirkt werden und Informationen ausgetauscht werden, um frühzeitig zu erkennen, auf welchem Entwicklungspfad sich eine Person befindet.	V I
3	Es ist wichtig, frühzeitig zu versuchen zu erkennen, wo sich eine Person hinentwickelt. Dies kann man durch Beobachtung, personenorientierte Sachbearbeitung und frühzeitige Intervention erfassen.	F K

	Die Polizei hat das Fachwissen, um solche Karrieren zu prophezeien. Dies sollte man durch systematische und konzeptionelle Beobachtung ergänzen.	P
4	<p>Es sollte mit verschiedenen Institutionen (Familie, Schule, Sozialämter, Jugendämter, Justiz) zusammengearbeitet werden.</p> <p>Das Wohnumfeld und das familiäre Umfeld beeinflussen die Entwicklung, ebenso die Einbindung in Beruf oder Vereine und Nachbarschaft.</p> <p>Bei einer Prognose ist auch die kriminelle Energie bei der Tatbegehung zu beachten und es sollte festgestellt werden, ob es sich nur um eine jugendtypische Phase handelt.</p> <p>Es könnten Hearings mit den beteiligten Personen durchgeführt und über eine solche Person diskutiert werden.</p>	V M M V
5	<p>Wesentlich ist ein Austausch mit allen beteiligten Stellen. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist z.B. mit dem Haus des Jugendrechts<sup>8</sup> geschaffen.</p> <p>Dazu kommt ein funktionierender Meldedienst und Informationsaustausch z.B. mit Jugendamt oder Schule, um frühzeitig einzugreifen.</p>	V I V
6	<p>Eine Prognose kann nicht allein auf die polizeiliche Bewertung gestützt werden. Daher sollte ein Bewertungsverbund mit Jugendrichter, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft erfolgen.</p> <p>Weiterhin sollten Mehrfach- und Intensivtäter stärker profiliert werden, z.B. durch eine Verdichtung der Information. Dies würde auch taktischen Nutzen bringen.</p>	V I
7	Man muss das hinsichtlich des Lebensalters des Straftäters or-	

<sup>8</sup> Häuser des Jugendrechts existieren derzeit in Ludwigshafen und Mainz. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Jugendamtes und freier Vereine zur Straffälligenhilfe oder der Täter-Opfer-Hilfe arbeiten dort eng zusammen. Dies erfolgt täterorientiert und nach dem Wohnortprinzip (Lewentz, 2007, 1 f. und Schäfer, 2008, 22 f.). Die Einrichtung des Hauses des Jugendrechts wurde anlässlich des 1. Jugendgerichtstages am 15.08.08 in Mainz kontrovers diskutiert.



<p>leben“<sup>10</sup>. Hierdurch kann man erkennen, welche Kinder unter Vernachlässigungstendenzen, Bildungsferne oder Gewalterfahrungen leiden. Der Staat kann dann frühzeitig eingreifen.</p>	<p>M</p>
--	----------

### 6.3.10.2. Auswertung

Keiner der Interviewten verweist in seinen Antworten auf das Erfordernis, sich wissenschaftlicher Methoden zu bedienen, um eine Prognose zu erstellen. Dies könnte darin begründet sein, dass es sich bei den Interviewpartnern um Polizeipraktiker handelt und damit ein gewisser Pragmatismus vorherrscht. Jedoch mangelt es auch an geeigneten prognostischen Methoden. So hat bereits die Literaturlauswertung ergeben, dass überwiegend die vergleichende Einzelfallanalyse als mögliche prognostische Methode zur Verfügung steht (vgl. S. 40 ff.).

Als mögliche Merkmale oder Indikatoren einer Prognose werden in den Interviews 4 und 8 folgende Aspekte genannt: Das Wohnumfeld, das familiäre Umfeld, die soziale Einbindung, das Berufsleben, die Persönlichkeitsstruktur, die Tatmotivation, die kriminelle Energie, die Frequenz und die Schwere bei der Deliktsbegehung. Diese Gesichtspunkte decken fast völlig die Erhebungsbereiche der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse ab. Diese sind Aufenthalt, Erziehung, Leistungsbereich Freizeit, Kontakte, Sucht/Krankheiten, Lebensorientierung, Delinquenz/Kriminalität und Verhalten im Vollzug.

Nur in einem Fall (3) wird davon ausgegangen, dass die Polizei alleine eine solche Prognose stellen könne. Im Vordergrund steht die Forderung nach einem vernetzten Vorgehen (2, 4, 5, 6, 7). Als Prognosepartner steht die Justiz im Vordergrund. Für Jugendliche wird ergänzend eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Schule befürwortet. In einem Fall

---

dem Frühförderung, Kinderpflege, Gesundheits- und Familienunterstützung angeboten werden (Government of the United Kingdom, 1998).

<sup>10</sup> „Guter Start ins Kinderleben“ ist ein Modellprojekt der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Ziel des Projektes ist es, belastete Eltern, wie etwa sehr junge und allein erziehende Mütter früh zu unterstützen, um Überforderung in der Familie zu vermeiden. Damit soll Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern entgegengewirkt werden. Hierbei werden interdisziplinäre Kooperationsformen erprobt und Vernetzungsstrukturen entwickelt (Universitätsklinikum Ulm, 2006).

(4) wird auch eine Kooperation mit dem Sozialamt und der Familie in Erwägung gezogen.

Um eine Prognose stellen zu können, scheint es erforderlich zu sein, zunächst die vorhandenen Informationen zu verdichten (1, 2, 3, 5, 6, 7, 8). Hierbei wird polizeiintern auf die Möglichkeiten der Lageauswertung (1), eines funktionierenden Meldedienstes (5) und des Informationsaustausch zwischen deliktsorientiert und täterorientiert arbeitenden Kommissariaten (7) abgehoben. Jedoch wird auch im Zusammenhang mit dem zuvor beschriebenen vernetzten Vorgehen der Informationsaustausch mit den beteiligten Institutionen befürwortet (2, 5, 6, 8).

Neben einer Sammlung von Informationen über eine Person, scheint jedoch auch der persönliche Kontakt ausschlaggebend zu sein, um eine Prognose erstellen zu können. Dies wird in den Interviews 1, 3, 8 und 9 betont.

Ziel einer solchen personenorientierten Vorgehensweise ist offensichtlich das frühzeitige Erkennen der Gefahr einer Verfestigung einer kriminellen Karriere. Dies wird in den Interviews 3 und 7 hervorgehoben. Interviewpartner Nr. 9 setzt noch früher an und begrüßt staatliche Präventionsprogramme in Familien, die den Schutz der Kinder gewährleisten und deren Abgleiten in die Kriminalität verhindern können.

#### 6.4. Zwischenergebnis

Die Auswertung der Fragen 3 und 4 bestätigt die zu Forschungsfrage 1 gebildeten Hypothesen (vgl. S. 47 f.). Auch die Interviewpartner definieren die Gruppe der Mehrfach- und/oder Intensivtäter sehr unterschiedlich, ohne dass hierbei Widersprüche auftreten. Jedoch ist die einzige durchgängige Gemeinsamkeit, dass es sich um Personen handelt, die mindestens zwei Straftaten begangen haben. Ebenso wird die große Nähe zwischen Mehrfachtätern und Intensivtätern bestätigt, ohne dass klar erkennbar ist, ob es sich um den gleichen Täterkreis handelt. Auch bei der Interviewauswertung zeigte die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring den Variantenreichtum bei den genutzten Definitionen auf, führte jedoch nicht zu der Bildung einer neuen einheitlichen Definition.

Die Auswertung der Fragen 5 – 10 führt ebenfalls zu einem uneinheitlichen Bild.

Die Mehrheit der Interviewpartner hält eine einheitliche Definition für erforderlich. Vorteile werden insbesondere in der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs, der Abstimmung von Maßnahmenkonzepten und der Vergleichbarkeit gesehen. Zudem könnte eine einheitliche Definition auch für die Kriminalwissenschaft und die polizeiliche Ausbildung von Vorteil sein. Gleichzeitig wird die Gefahr gesehen, dass durch eine einheitliche Definition Lücken entstehen könnten und sie den spezifischen strukturellen Gegebenheiten nicht gerecht werden könnte.

Bei den Anforderungen an eine Definition stehen qualitative Aspekte, Flexibilität und Verständlichkeit im Vordergrund, während in einem Fall einer rein quantitativen Definition der Vorrang eingeräumt würde. Als mögliche Einflussfaktoren im Rahmen eines Definitionsprozesses werden die Ansichten der im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern beteiligten Institutionen, die strukturellen Gegebenheiten, die Bürgersicht und der Täter und dessen Persönlichkeit genannt.

Hinsichtlich der Möglichkeit, eine Prognose zu erstellen, wird nicht die Erforderlichkeit gesehen, sich wissenschaftlicher Methoden zu bedienen. Gleichzeitig besteht mit der Benennung verschiedener Indikatoren zur Prognose eine große Übereinstimmung mit den Erhebungsbereichen der vergleichenden Einzelfallanalyse.

## 6.5. Hypothese zu Forschungsfrage 2

Basierend auf den erhobenen Ergebnissen können zu der Forschungsfrage 2: „Wird aus der Sicht von polizeilichen Experten des Landes Rheinland-Pfalz das Erfordernis gesehen, eine einheitliche Definition zu bilden und welche Anforderungen stellen sie an eine solche Definition?“ folgende Hypothesen gebildet werden:

- Eine einheitliche Definition für Mehrfach- und Intensivtäter ist erforderlich, um den polizeilichen Sprachgebrauch zu vereinheitlichen. Dies vorrangig mit dem Ziel, Maßnahmenkonzepte abzustimmen

und eine Vergleichbarkeit der Kriminalitätslagen herzustellen. Gleichzeitig birgt sie die Gefahr, dass sie spezifischen Kriminalitätslagen und regionalen Anforderungen an Prävention und Repression nicht gerecht wird.

- Bei einer einheitlichen Definition sollten qualitative Aspekte, Flexibilität und Verständlichkeit im Vordergrund stehen. Hierbei sind die Ansichten der im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern beteiligten Institutionen, die strukturellen Gegebenheiten, die Bürgersicht und der Täter und dessen Persönlichkeit zu beachten.
- Es existieren jedoch auch Begründungen, einer rein quantitativen Definition den Vorrang einzuräumen, insbesondere um keine Interpretationsspielräume zu eröffnen.

Gleicht man diese Hypothesen mit der Auswertung zu Forschungsfrage 1 ab (vgl. S. 38 f.), so ist eine große Übereinstimmung feststellbar. Gerade das Dilemma der Strafverfolgungsbehörden, dass eine einheitliche Definition Vor- und Nachteile mit sich bringen würde, wird nochmals verdeutlicht.

## 7. Fazit

Mit dieser Arbeit wurde das Ziel verfolgt, durch die Beleuchtung von verschiedenen Aspekten zur Definition von Mehrfach- und/oder Intensivtätern festzustellen, ob basierend auf bereits vorhandenen Definitionen oder losgelöst von diesen, die Möglichkeit besteht, eine einheitliche Definition zu formulieren und ob aus Expertensicht das begründete Erfordernis gesehen wird, eine solche einheitliche Definition zu bilden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde eine qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring durchgeführt. Diese erfolgte induktiv in einer Methodenkombination aus nicht-reaktivem (Literatúrauswertung) und reaktivem Verfahren (Interviewführung und –auswertung).

Zu den beiden Forschungsfragen konnten insgesamt sechs Hypothesen gebildet werden.

Frage 1: Welche wesentlichen Definitionen und Erläuterungen für Mehrfach- und Intensivtäter existieren bisher, sind Gemeinsamkeiten oder Widersprüche hierbei feststellbar?

- Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen für die so genannte Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter. Diese Definitionen weisen keine Widersprüche auf, jedoch ist die einzige durchgängige Gemeinsamkeit, dass es sich dabei um Personen handelt, die mindestens zwei Straftaten begangen haben (vgl. S. 45, 77).
- Zwischen der Gruppe der Mehrfach- und der Intensivtäter besteht eine große definitorische Nähe. Hierbei bleibt offen, ob es sich um den gleichen Täterkreis handelt oder Intensivtäter gegenüber dem Mehrfach- durch weitere quantitative und/oder qualitative Merkmale gekennzeichnet sind (vgl. S. 45, 61).
- Die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ist geeignet, um den Variantenreichtum vorhandener Definitionen für Mehrfach- und Intensivtäter effizient zu erheben. Sie ist jedoch als induktive Methode für die Bildung einer neuen einheitlichen Definition, die alle Aspekte abbildet, ungeeignet.

Frage 2: Wird aus der Sicht von polizeilichen Experten des Landes Rheinland-Pfalz das Erfordernis gesehen, eine einheitliche Definition zu bilden und welche Anforderungen stellen sie an eine solche Definition?

- Eine einheitliche Definition für Mehrfach- und Intensivtäter ist erforderlich, um den polizeilichen Sprachgebrauch zu vereinheitlichen. Dies vorrangig mit dem Ziel, Maßnahmenkonzepte abzustimmen und eine Vergleichbarkeit der Kriminalitätslagen herzustellen. Gleichzeitig birgt sie die Gefahr, dass sie spezifischen Kriminalitätslagen und regionalen Anforderungen an Prävention und Repression nicht gerecht wird (vgl. S. 38 f., 65, 68).
- Bei einer einheitlichen Definition sollten qualitative Aspekte, Flexibilität und Verständlichkeit im Vordergrund stehen. Hierbei sind die Ansichten der im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern beteiligten Institutionen, die strukturellen Gegebenheiten, die Bürgersicht und der Täter und dessen Persönlichkeit zu beachten (vgl. S. 70).
- Es existieren jedoch auch Begründungen, einer rein quantitativen Definition den Vorrang einzuräumen, insbesondere um keine Interpretationsspielräume zu eröffnen (vgl. S. 70).

Die Absicht, vom Besonderen auf das Allgemeine zu schließen, wurde nicht erreicht. Vielmehr traten bei der Betrachtung der ausgewählten Definitionen wiederholt neue Aspekte auf, welche den Facettenreichtum dokumentieren, der nicht mittels eigener Termini zu umreißen ist. Würde man weitere Quellentexte in die Studie einbeziehen oder ergänzende Interviews durchführen, wäre voraussichtlich die genannte größere Vielfalt zu erwarten, die ihrerseits auf die uneinheitliche Quellen- und Bewusstseinslage interdisziplinär, interstrukturell und interpersonal hinweist.

Die Problematik verschärft sich weiter an der Vielgestaltigkeit des Forschungsgegenstandes. So fließen in die verschiedenen Definitionen neben polizeipraktischen Überlegungen auch kriminalpolitische Forderungen, kriminologische Erkenntnisse und sozialwissenschaftliche Theorien ein. Gerade diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie stets heuristisch sind und Schnittstellen aufweisen. Insgesamt spielen eine Vielzahl von Variablen in den Definitionsprozess hinein, welche ein einheitliches Bild

erschweren. Es besteht ein deutlich sichtbarer inhaltlicher Anspruch im Blick auf die Definitionen. Im Ergebnis führt dies zu einer erkennbaren Verschiedenartigkeit in der Weise, dass als der kleinste gemeinsame Nenner aller Definitionen jene Person genannt wird, die mindestens zwei Straftaten begangen hat. Die Reduktion auf diese Feststellung wird jedoch kaum den Anforderungen gerecht, die an eine mögliche Definition gestellt werden.

Gründe für die definatorische Vielfalt liegen offensichtlich darin, dass keine zertifizierte kriminologische Theorie für die Gruppe der Mehrfach- und/oder Intensivtäter existiert (vgl. S. 37, 46). Das Bemühen um eine einheitliche Definition konkurriert mit aktuellem Pragmatismus, welcher entscheidend vom jeweiligen Blickwinkel geprägt ist. Je nach Herangehensweise stehen qualitative oder quantitative Aspekte im Vordergrund.

Festzustellen bleibt, dass ein Definitionsprozess mit einem umfangreichen Aufwand verbunden wäre, bei dem neben wissenschaftlichen Erkenntnissen auch die unterschiedlichsten Einflussfaktoren beachtet werden müssten und eine entsprechende Methodenvielfalt zur Erhebung konkreter Fakten eigens hierfür wissenschaftlich erforscht werden müsste.

Dem vorherrschenden Pragmatismus folgend, wird gerade aus Sicht der polizeilichen Experten in der Mehrheit das Erfordernis gesehen, eine einheitliche Definition zu bilden. Dies vor allem, um durch einen einheitlichen Sprachgebrauch Lagebilder erstellen und Maßnahmenkonzepte abstimmen zu können. Davon unberührt bleiben inhaltliche und definatorische Besonderheiten.

Eine Lösung aus dem definatorischen Dilemma könnte darin bestehen, sich auf Seiten der Polizei auf eine rein quantitative Definition zu einigen. Eine solche Festlegung dürfte überwiegend statistischen Zwecken und Möglichkeiten dienen. Jedoch auch hier wäre mit einer kontroversen Diskussion über z.B. die Mindestzahl der begangenen Straftaten zu rechnen, da unterschiedliche Kriminalitäts- und Polizeiorganisationsstrukturen eine unterschiedliche Sichtweise auf diese Tätergruppe bedingen. Wie variabel eine rein quantitative Betrachtung sein kann, zeigt z.B. Hans-Dieter Schwinds praxisorientierte Einführung in die Kriminologie. Im Jahr 2007

definiert er den Intensivtäter noch über eine Mindestanzahl von 20 verschiedenen Straftaten, im Jahr 2008 sind, ohne dass eine Erklärung ersichtlich wäre, nur noch zehn Straftaten gefordert (Schwind, 2007, 69; Schwind, 2008, 70).

Aus Sicht der Polizei dürfte es derzeit unerheblich sein, ob man die betroffenen Personen als Mehrfach- und/oder Intensivtäter bezeichnet. Die begriffliche Unschärfe wirkt sich zumindest so lange nicht negativ auf das polizeiliche Handeln aus, wie keine einheitliche Definition existiert.

Festzustellen bleibt, dass die Relevanz des Begriffes mit den polizeilichen Ermittlungen endet. Bei der Urteilsfindung spielt er keine Rolle. Dies wird u.a. dadurch belegt, dass er in der juristischen Literatur nur eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. S. 12). Gerade in der Hauptverhandlung ist die Unvoreingenommenheit des Richters gefordert. Eine solche Voreingenommenheit „kann sich aus Erklärungen vor der Hauptverhandlung gegenüber dem Angeklagten (BGH MDR 61, 432: „Sie sind für das Gericht der Typ des Gewohnheitsverbrechers“)" (Meyer-Goßner, 2008, 101) ergeben. Die Verwendung des Begriffes Mehrfach- und/oder Intensivtäter könnte sich somit aus juristischer Sicht sogar schädlich auswirken. Dies gilt umso mehr als aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 III GG folgt, dass die Unschuldsvermutung für das gesamte Strafverfahren gilt.

Bei dem Mehrfach- und/oder Intensivtäter handelt es sich demnach um einen der ständigen Veränderung unterworfenen polizeilichen Arbeitsbegriff, um jene Täter zu beschreiben, mit denen die Polizei regelmäßig wiederkehrend konfrontiert ist. Hieran hat sich seit Robert Heindls Feststellungen im Jahr 1927 nichts geändert (vgl. S. 8).

Sollte es tatsächlich in der Zukunft gelingen, sich auf polizeilicher Ebene auf eine quantitative Definition zu einigen, so könnte in der Fortschreibung eine Metadefinition entwickelt werden, in der sich möglichst alle Aspekte wieder finden. Eine solche Metadefinition hätte ihrerseits wieder vorläufigen Charakter und müsste sich aktuellen Erkenntnissen aus verschiedensten Wissenschaftsbereichen wie Kriminologie, Soziologie, Psychologie oder Rechtswissenschaften bedienen. Gleichzeitig wäre eine Orientierung an polizeipraktischen Erfordernissen, ökonomischen und politischen

Befunden gefordert. Gegebenenfalls würde eine solche Metadefinition auch weitere Ansätze zum prognostischen Umgang mit Blick auf besondere Personen und Personenkreise beinhalten.

Wissenschaftliches Interesse könnte auch darin liegen, künftig der Frage nachzugehen, ob zu Gunsten des beschriebenen Pragmatismus und des damit zusammenhängenden Erfahrungswissens auf eine einheitliche Definition verzichtet werden kann oder soll. Konkurrierend hierzu bleibt der auch in polizeilichen Strukturen und Quellen reklamierte wissenschaftlich inhaltliche Ansatz der Berücksichtigung solcher Theorien, die neben dem pragmatischen Handeln und Erfahrungswissen die Bemühung um eine interdisziplinäre Durchdringung z.B. des vorliegenden Themas nicht ad acta legen. Boris Pasternaks (1890 – 1960) Postulat: *„Das Leben übersteigt unendlich alle Theorien, die man in Bezug auf das Leben zu bilden vermag“* deutet schließlich auf die Vielfalt und nicht die Unmöglichkeit der Erkenntnis der Vielfalt hin.

## Literaturverzeichnis

- Ackermann, Rolf; Clages, Horst; Roll, Holger* (2007): Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung. 3., aktualisierte und geänderte Auflage. Stuttgart, Boorberg-Verlag.
- Berthel, Ralph; Pezolt, Peter; Spang, Thomas Westphal, Norbert; Zott, Heinrich* (2006): Der kriminalstrategische Problemlösungsprozess. Ein Orientierungsrahmen. Stuttgart, Boorberg-Verlag.
- Brodkorb, Birte* (2006): Berliner Umgang mit „Intensivtätern“, Ein Erfahrungsbericht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (vormals DVJJ-Journal). Heft 1, 62 – 64.
- Bruch, Karl-Peter* (2008): Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros (CDU). Landtag Rheinland-Pfalz, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/1926.
- Brunner, Rudolf* (1991): Jugendgerichtsgesetz Kommentar. 9., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, New York, Walter de Gruyter.
- Bundeskriminalamt* (Hg.), (2006): Polizeiliche Kriminalstatistik 2006. Wiesbaden.
- Burghard, Waldemar; Hamacher Hans-Werner; Herold, Horst, Heworka, Horst; Kube, Edwin, Schreiber, Manfred; Stümper, Alfred* (1996): Kriminalistik Lexikon. 3. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg, Kriminalistik-Verlag.
- Clages, Horst (Hg.)* (2007): Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis. 11., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg, Kriminalistik-Verlag.
- Diekmann, Andreas* (2007): Empirische Sozialforschung, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage. 18. Auflage, Reinbek bei Hamburg, Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Eisenberg, Ulrich* (2005): Kriminologie. 6., neu bearbeitete Auflage. München, Verlag C.H. Beck.
- Eisenberg, Ulrich* (2007): Jugendgerichtsgesetz. 12., vollständig neu bearbeitete Auflage. München, Verlag C.H. Beck.
- Fischer, Thomas* (2008): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 55. Auflage. München, Verlag C.H. Beck
- Feltes, Thomas; Kerner Hans-Jürgen (Hg.)* (2008): Kriminologie-Lexikon Online, Intensivtäter. im Internet abrufbar unter: [http://www.krimlex.de/artikel.pphp?BUCHSTABE:I&KL\\_ID=89](http://www.krimlex.de/artikel.pphp?BUCHSTABE:I&KL_ID=89) (letzter Zugriff am 16.09.2008).
- Göppinger, Hans* (2008): Kriminologie. 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. München, Verlag C.H. Beck.
- Government of the United Kingdom* (Hg.) (1998): Sure Start. Im Internet abrufbar unter: <http://www.surestart.gov.uk/> (letzter Zugriff am 16.09.08).

- Härtel, Thomas* (2006): Vorwort. In: Berliner Forum Gewaltprävention. Nr. 26, S. 4 – 5.
- Härtel, Thomas* (2007): Vorwort. In: Berliner Forum Gewaltprävention. Nr. 33, S. 4.
- Hauf, Hans-Benno* (1992): Zur kriminalistischen Bedeutung von Intensivtätern. In: Kriminalistik, Heft 8-9, S. 501 – 501.
- Heinz, Wolfgang* (2005): Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität. Im Internet abrufbar unter:  
[http://www.uni-kontanz.de/rtf/kik/Heinz\\_Kriminalitaet\\_in\\_Deutschland.htm](http://www.uni-kontanz.de/rtf/kik/Heinz_Kriminalitaet_in_Deutschland.htm)  
 (letzter Zugriff am 16.09.2008).
- Heinze, Thomas* (2001): Qualitative Sozialforschung: Erfahrungen, Probleme und Perspektiven. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport; Hessisches Ministerium der Justiz* (2002): Gemeinsame Richtlinie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität. In: Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 3176 – 3177.
- Hofmann, Walter* (1999): Gemeinsame Arbeitsgruppe Intensivtäter (GAI) – Verfahrenstechnische und rechtliche Aspekte. In: Polizeipräsidentium Frankfurt am Main (Hg.): Jahresbroschüre 1999. Frankfurt am Main.
- Jähnke, Burkhard; Laufhütte Heinrich Wilhelm; Odersky, Walter* (Hg.) (2006): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. 11., neu bearbeitete Auflage. Berlin, De Gruyter Recht.
- Kaiser, Günther* (1997): Kriminologie. 10., völlig neubearbeitete Auflage. Heidelberg, C.F. Müller Verlag.
- Kolbe, Cornelia* (1989): Kindliche und jugendliche Intensivtäter. Inauguraldissertation. Heidelberg.
- Kreher, Rolf; Schmiedl Ulrich* (2000): Mehrfachtatverdächtige im Freistaat Sachsen. Wiesbaden, BKA.
- Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Timm, Klaus Jürgen* (1992): Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft. Stuttgart, Boorberg-Verlag.
- Künast, Renate; Kuhn, Fritz* (2008): Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert. Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/8146.
- Kunath, Werner* (1993): Junge Vielfachtäter. In: Kriminalistik, Heft 12, S. 790 – 793.
- Kunkat Angela* (2002): Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Godesberg, Forum-Verlag.

- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (Hg.)* (2005): Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW. Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994 – 2003. Forschungsbericht Nr. 1/2005.
- Landeskriminalamt Sachsen (Hg.)* (1998): Mehrfachtatverdächtige im Freistaat Sachsen.
- Lemke, Michael; Krehl, Christoph; Rautenberg, Erardo Cristoforo; Julius, Karl-Peter; Kurth, Hans-Joachim; Temming, Dieter* (2001): Heidelberg Kommentar zur Strafprozessordnung. 3., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg, C.F. Müller Verlag.
- Lewentz, Roger* (2007): Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clemens Hoch, Günther Ramsauer und Jutta Steinruck (SPD). Landtag Rheinland-Pfalz, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/1316.
- Lübkemann, Wolfram* (2008): Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht. Lehr- und Arbeitsbuch in praxisbezogener Darstellung. Hilden, Verlag deutsche Polizeiliteratur GmbH.
- Mayring, Philipp* (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Auflage, Weinheim und Basel, Beltz Verlag.
- Mayring, Philipp* (2007): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 9. Auflage, Weinheim und Basel, Beltz Verlag.
- Meier, Bernd-Dieter* (2007): Kriminologie. 3., neu bearbeitete Auflage, München, Verlag CH. Beck.
- Meyer, Hubert; Wolf, Klaus; Müller, Reiner* (2003): Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei. Arbeitsbuch für den Wach-, Wechsel- und Ermittlungsdienst. 8. Auflage. Hilden, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH.
- Meyer-Goßner, Lutz* (2008): Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen. 51., neu bearbeitete Auflage. München, Verlag C.H. Beck.
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (ISM RP) (Hg.)* (2004): „Befehl ist Befehl“-?. Eine Ausstellung über die Polizei in der NS-Zeit mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz. Dokumentation. Mainz.
- Möllers, Martin (Hg.)* (2001): Wörterbuch der Polizei. München, CH Beck-Verlag.
- Müller, Christian* (1997): Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft.
- Naplava, Thomas* (2006): Junge Mehrfachtatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen. In: *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*. Jg. 53, Heft 3, S. 260 – 273.
- Nilges, Brigitte; Grote, Falko* (2008): Intensivtäterorientierung. Polizeiliche Konzepterfahrungen einer Flächendirektion. In: *Die Kriminalpolizei*, Heft 2, S. 44 - 48

- Ohder, Claudius* (2007): „Intensivtäter“ im Spiegel von Akten der Berliner Staatsanwaltschaft. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Heft 1, Seite 56 – 64.
- Ohder, Claudius* (2007): Vorbemerkungen. In: Berliner Forum Gewaltprävention. Nr. 33, S. 5 – 7.
- Ohder, Claudius; Huck, Lorenz* (2006): „Intensivtäter“ in Berlin- Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit – Teil 1 Eine Auswertung von Akten der Abteilung 47 der Berliner Staatsanwaltschaft. In: Berliner Forum Gewaltprävention. Nr. 26, S. 6 – 9.
- Posiege, Petra; Steinschulte-Leidig, Brigitta* (1999): Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen. Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe. Wiesbaden, BKA (Hg.).
- Roth, Siegwart*, (2004): Intensivtäter. Einheitliche Sprachregelungen überfällig. In: Kriminalistik, Heft 5, S. 318 – 321.
- Roxin, Claus* (2003): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band II. Besondere Erscheinungsformen der Straftaten. München, Verlag C.H. Beck.
- Roxin, Claus* (2006): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band I. Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre. 4., vollständig neu bearbeitete Auflage. München, Verlag C.H. Beck.
- Rudolphi, Hans-Joachim; Frisch, Wolfgang; Paeffgen, Hans-Ullrich; Schlüchter, Ellen; Weßlau, Edda; Degener, Wilhelm; Frister, Helmut; Rogall, Klaus; Velten, Petra; Wohlers, Wolfgang; Wolter, Jürgen* (2002): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. München, Luchterhand.
- Rupprecht, Reinhard* (1995): Polizei Lexikon, 2. völlig neubearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Heidelberg, Kriminalistik Verlag.
- Schäfer, Horst* (2008): Haus des Jugendrechts: Vernetzt und deutlich schneller reagieren. In: Polizeikurier, Heft Juni/Juli 08, S. 22 - 23.
- Schneider, Hans Joachim* (1987): Kriminologie. Berlin, New York, de Gruyter.
- Schönfelder, Heinrich* (2008): Deutsche Gesetze. Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts. München, Verlag C.H. Beck.
- Schönke, Adolf; Schröder, Horst* (1997): Strafgesetzbuch Kommentar. 25., neubearbeitete Auflage. München, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
- Schwind, Hans-Dieter* (1986): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg, Kriminalistik Verlag.
- Schwind, Hans-Dieter* (1992): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 4., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg, Kriminalistik Verlag.
- Schwind, Hans-Dieter* (2001): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 11., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg, Kriminalistik Verlag.

- Schwind, Hans-Dieter* (2002): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 12., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg, Kriminalistik Verlag.
- Schwind, Hans-Dieter* (2007): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 17., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg, Kriminalistik Verlag.
- Schwind, Hans-Dieter* (2008): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 18., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg, Kriminalistik Verlag
- Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK)* (2003): Beschlussniederschrift über die 173. Sitzung am 21. November 2003 in Jena, TOP 15: Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern. Im Internet abrufbar unter: <http://www.berlin.de/sen/inneres/imk/beschluesse.html> (letzter Zugriff am 17.09.2008)
- Steffen, Wiebke* (2003): Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. In: DVJJ-Journal, Heft 2, S. 152 – 158.
- Steffen, Wiebke* (2005): Mehrfach- und Intensivtäter aus der Sicht der Polizei. In: Egg, Rudolf (Hg.), „Gefährliche Straftäter“ Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?. Wiesbaden, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 47, S. 27-36.
- Tausendteufel, Helmut; Bindel-Kögel, Gabriele; Kühnel, Wolfgang* (2006): Vergewaltigungen durch deliktunspezifische Mehrfachtäter. Wiesbaden, Luchterhand.
- Universitätsklinikum Ulm* (Hg.) (2006): Guter Start ins Kinderleben. Ein Modellprojekt der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen zur Verbesserung des Kinderschutzes. Im Internet abrufbar unter: <http://www.uniklinik-ulm.de/struktur/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/home/forschung/guter-start-ins-kinderleben.html> (letzter Zugriff am 16.09.2008).
- Walter, Michael* (2003): „Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien?“. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 2, Seite 159 – 163.
- Walter, Michael* (2004): „Mehrfach- und Intensivtäter“ in der öffentlichen Diskussion. In: Kriminalpädagogische Praxis, 32. Jahrgang, Heft 43, Seite 25 – 30, Lingen, Kriminalpädagogischer Verlag.
- Wagner, Patrick* (1996): Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Hamburg, Hans-Christians-Verlag.
- Witzel, Andreas* (2000): Das problemzentrierte Interview. Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research. Online Journal. 1 (1). Im Internet abrufbar unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-00/1-00witzel-d.htm> (letzter Zugriff 16.09.2008).
- Wolke, Angelika* (2003): Jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter. In: Kriminalistik, Heft 8-9, Seite 500 – 506.

Ziegleder, Diana; Klukkert, Astrid (2008): Einführung in die Empirische Sozialforschung, Lerneinheit 1 – 6, Studienbrief im Masterstudien gang Kriminologie und Polizeiwissenschaft. Bochum, Ruhr-Universität.

Nicht veröffentlichte aber zur Nutzung frei gegebene Quellen

*Arbeitsgemeinschaft des Präsidenten des Bundeskriminalamtes und der Präsidenten der Landeskriminalämter (AG Kripo) (2003):*

Beschlussniederschrift über die 153. Tagung der AG Kripo am 10./11. September 2003 in Neuss, UM: Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach-/Intensivtätern.

*Gemeinsame Projektgruppe des UA FEK, der AG Kripo und der Justiz (2003a):* Abschlussbericht zur „Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern (Stand 01. April 2003)“. Frankfurt .

*Gemeinsame Projektgruppe des UA FEK, der AG Kripo und der Justiz (2003b):* Bericht zur „Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern (Stand 15. August 2003)“. Frankfurt.

*Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (Hg.) (2007):* Polizeiliche Kriminalstatistik Rheinland-Pfalz, Tabellenanhang 2. Mainz.

*Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (ISM RP) (2007):* Landesziele für die Polizei Rheinland-Pfalz 2007- 2009.

*Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (ISM RP) (2008):* Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte. Mainz.

*Polizeipräsidium Mainz (2007):* Konzeption zur Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern (Täterorientierter Ansatz) – AG M.I.T.T.E. Mainz, PP.

## Abkürzungsverzeichnis:

AG:	Arbeitsgruppe oder -gemeinschaft
ARGE:	Arbeitsgemeinschaft
BKA:	Bundeskriminalamt
Brsg.:	Breisgau
BtMG:	Betäubungsmittelgesetz
BuG:	Berufs- und Gewohnheitsverbrecher
bzw.:	beziehungsweise
ca.:	circa
CDU:	Christlich Demokratische Union
d. h.:	das heißt
et al.:	et altera (und andere)
etc.:	et cetera
e.V.:	eingetragener Verein
f.:	folgende
ff.:	fortfolgende
ggf.:	gegebenenfalls
ggü.:	gegenüber
GIT:	Gefährlicher Intensivtäter
Hg.:	Herausgeber
IM HE:	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IMK:	Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren
ISM RP:	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
KD:	Kriminaldirektion
KI:	Kriminalinspektion
JVA:	Justizvollzugsanstalt
LKA:	Landeskriminalamt
NRW:	Nordrhein-Westfalen
Nr.:	Nummer
o.a.:	oben angeführt
o.Ä.:	oder Ähnliche
OK:	Organisierte Kriminalität
PD:	Polizeidirektion
PKS:	Polizeiliche Kriminalstatistik

PKW:	Personenkraftwagen
PP:	Polizeipräsidium
RiStBV:	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RP.:	Rheinland-Pfalz
S.:	Seite
s.a.:	siehe auch
SPD:	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u.a.:	unter anderem
UA FEK:	Unterausschuss Führung, Einsatz, Kommunikation
UA RV:	Unterausschuss Recht und Verwaltung
ÜGIT:	Überregionaler gefährlicher Intensivtäter
U-Haft:	Untersuchungshaft
UM:	Umlaufbeschluss
vgl.:	vergleiche
z.B.:	zum Beispiel
z.T.:	zum Teil

## Glossar

AG Kripo:	Arbeitsgemeinschaft des Präsidenten des Bundeskriminalamtes und der Präsidenten der Landeskriminalämter
AG M.I.T.T.E:	Arbeitsgemeinschaft des PP Mainz „Mehrfach- und Intensivtäter – täterorientierter Einsatz“
INPOL:	Bundesweites Informationssystem der Polizei
Intrapol:	Intranet der Polizei Rheinland-Pfalz
OK-Definition:	<p>Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig</p> <p>a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen</p> <p>b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder</p> <p>c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft</p> <p>zusammenwirken.</p> <p>Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.</p>
POLADIS:	Polizeiliches Anwenderorientiertes Dezentrales Informations-System zur Vorgangsbearbeitung und Vorgangsverwaltung
POLIS:	Polizeiliches Informationssystem der Polizei RP

## **Anlagen:**

Interview 1:.....	XVI
Interview 2:.....	XX
Interview 3:.....	XXIII
Interview 4:.....	XXVIII
Interview 5:.....	XXXIII
Interview 6:.....	XXXVII
Interview 7:.....	XLIII
Interview 8:.....	L
Interview 9:.....	LIV
Curriculum vitae:.....	LVIII
Versicherung:.....	LX

Interview Nr. 1:

**1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?**

Der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters ist mir vor gut 25 Jahren zum ersten Mal begegnet. Damals zwar nicht mit dem Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters sondern als täterorientierte Ermittlung. Der Begriff stand also nicht im Vordergrund. Vielmehr stand die Person im Vordergrund.

**2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?**

Ganz global bin ich natürlich dienstlich schon häufig Mehrfach- und Intensivtätern begegnet. Seit ungefähr einem Jahr leite ich nun beim Polizeipräsidium Mainz die Arbeitsgruppe M.I.T.T.E. Das heißt Mehrfach- und Intensivtäter – täterorientierter Einsatz. Wir haben für diese Personengruppe eine eigene Definition entwickelt. Die lautet: „Delinquente Personen, die eine gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten – mit Schwerpunkt in den Bereichen Eigentumskriminalität, Gewaltkriminalität und Beschaffungskriminalität – erkennen lassen und bei denen aufgrund polizeilicher Bewertung angenommen werden kann, dass weitere Straftaten von erheblichem Ausmaß bzw. von erheblicher Bedeutung verübt werden.“

**3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?**

Die Definition, die wir hier in Mainz zu Grunde liegen haben, mag vielen vielleicht etwas weich und offen vorkommen. Aber das hat einen ganz bestimmten Grund. In den Recherchen in den Dateien und Systemen auf der Grundlage von Zahlen, sprich wie viele Straftaten jemand in einem be-

stimmten Zeitraum begangen hat, haben wir festgestellt, dass dies nicht aussagekräftig genug ist für uns und dass wir wirklich auf die polizeiliche Bewertung, auf unser Wissen und die tägliche Auswertung von Rapporten und Lagen gehen und es hat sich dabei gezeigt, es ist sehr viel effektiver.

**4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtätern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?**

Mehrfach- und Intensivtäter, inzwischen wohl ein feststehender Begriff. Die Frage lässt sich so beantworten. Es gibt mit Sicherheit Mehrfachtäter, da können wir auch den Schwarzfahrer nehmen, der in meinen Augen aber kein Intensivtäter ist. Zum Intensivtäter gehört für mich auch eine gewisse Qualität der Straftaten hinzu. Ich denke, es gibt eine Überschneidung und der Mehrfach- und Intensivtäter, der also wirklich schwere Straftaten in höherer Schlagzahl hinlegt, das ist unsere Zielgruppe, wobei der mehrfach „Schwarzfahrer“, der natürlich auch noch etwas anderes machen muss, sonst wäre er nicht bei uns im Programm, auch von uns mitbearbeitet wird, aber das eben ist eine Maßgabe der hiesige Schutz- und Kriminalpolizei.

**5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?**

Ganz einfach: Nein. Weil, Begründung: Wir haben die vorhin schon angesprochene eigene Definition. Im Umkreis von 100 km um Mainz gibt es noch fünf verschiedene andere Definitionen. Das zeigt, dass wir in unserem Präsidialbereich verschiedene Strukturen haben von einer Stadt ins Land ins Dorf, mit verschiedenen Bevölkerungsstrukturen, wie einen höheren Ausländeranteil, Richtung Westen mehr Migranten aus dem Osten, andere Probleme. Unsere Definition würde dort nicht greifen. Genauso wenig wie in Worms, die andere Probleme haben. Und wenn es jetzt eine bundesweit einheitliche Definition gibt, also das ist meiner Meinung nach nicht möglich.

## **6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?**

Im Anschluss an die Frage davor muss ich natürlich jetzt sagen: Für mich keine. Es wäre relativ einfach, eine Definition zu haben. An die kann ich mich halten. Ob sie effektiv wäre, der Arbeit förderlich, das ist eine andere Frage. Definitionen sind schön, dienen als Leitfaden und dienen als Maßstab.

In diesem Bereich, für mein Empfinden in dem wir mit Mehrfach- und Intensivtätern mit einem unheimlich hohen Dunkelfeld arbeiten, sprich uns immer wieder neuen Sachen anpassen müssen, wäre eine Definition meiner Meinung nach nur hinderlich.

## **7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?**

Durch eine einheitliche Definition ginge die eigene Erfahrung, die man hat bzw. auch die eigene Einschätzung verloren.

## **8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?**

Wenn es denn eine einheitliche Definition geben muss, dann wäre meiner Meinung nach eine Definition, wie ich sie eingangs für uns dargelegt habe, die einzig machbare, nämlich eine offene flexible Definition, die nicht von engen Strukturen wie z.B. Zahlen begrenzt ist.

## **9. Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?**

Tja eine Definition muss von der Bevölkerung abhängig sein. Was haben wir hier? Wie ist die Bevölkerungsstruktur aufgebaut? Was haben wir hier? Haben wir Fallzahlen? Straftaten, in welcher Höhe? Wie kann man begegnen? Wen habe ich als Personalansatz? Mit wie vielen Leuten kann

ich etwas angehen? Und wie wird es letztendlich bei der Polizei abgearbeitet? Wer spielt letztendlich mit an Außenstehenden, sprich Staatsanwaltschaft, Gericht sonstige Behörden, JVA, Bewährungshilfe, Sozialarbeiter? Wen nimmt man alles mit ins Boot?

Und wenn diese Fragen geklärt sind, dann würde ich an meine Definition denken.

**10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?**

Ja, die Möglichkeiten, die wir haben als Polizei, sind eben die täglichen Informationen, die wir z.B. so anwenden, dass wir eine tägliche Lageauswertung, Rapportauswertung, POLADIS-Auswertung<sup>11</sup> in allen uns angehörigen Polizeiinspektionen durchführen. Und aufgrund dieser Erkenntnisse, Daten, Fakten, die wir dadurch erhalten, denke ich, kann man eine recht gute Prognose stellen. Aber ein ganz wichtiger Teil ist, wenn eine Person in der Möglichkeit steht, ein Mehrfach- und Intensivtäter zu werden, ist für uns unheimlich wichtig das Gespräch. Sprich eine erste Ansprache, ein persönlicher Eindruck, dann kann man eine Prognose abgeben.

---

<sup>11</sup> Polizeiliches Anwenderorientiertes Dezentrales Informations-System zur Vorgangsbearbeitung und Vorgangsverwaltung in Rheinland-Pfalz

Interview Nr. 2:

**1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?**

Dies dürfte im Jahr 1982 gewesen sein, als ich damals in den Arbeitsbereich Fahndung beim PP Mainz aufgenommen wurde.

**2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?**

Schon damals, aber auch in den nachfolgenden Jahren war es aus meiner Sicht extrem wichtig, einen intensiven Kontakt zu dem Personenkreis zu halten, da, wenn man anonymisiert auf die Person zutritt, mit einem erhöhten Aggressionspotential zu rechnen ist, wenn Bekanntheit gegeben ist eher nicht.

**3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?**

Bei dem Mehrfachtäter gehe ich davon aus, dass es eine Person ist, die in einem strafbar relevanten Bereich mehrfach immer wieder auffällt und dadurch auffällig wird. Der Intensivtäter ist für mich eine Person, die über ihr intensives kriminelles Verhalten die Polizei oder die Ermittlungsorgane vor besondere Problemstellungen stellt.

**4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtätern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?**

Als Beispiel für einen Mehrfachtäter möchte ich hier eine Person anführen, die in den vergangenen 14 Tagen 35 Mal wegen Schwarzfahrens aufgefallen ist.

Intensivtäter fallen eher wegen schwerwiegenderer Straftaten, so zum Beispiel Tötungs- oder Sexualdelikte auf.

**5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?**

Dies würde ich bejahen; insbesondere vor dem Hintergrund, dass es im Bereich der Justiz gravierende Abweichungen gibt. Bei Gerichtsverhandlungen wird man von den Parteien schon gefragt, ob man selbst eine Person dem Personenkreis zurechnet und ich halte es schon für günstig, wenn man dann immer mit einer Begriffsbestimmung arbeiten könnte.

**6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?**

Diese Frage ist durch die vorangegangene Antwort bereits beantwortet.

**7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?**

Ich sehe im Moment keine Nachteile, wenn man hier eine Definitionsvorgabe machen würde.

**8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?**

Das Anforderungsprofil sollte zumindest so gestaltet sein, dass es auf der Arbeitsebene für jeden Kollegen, jede Kollegin, den Staatsanwalt und Richter nachvollziehbar ist und dementsprechend dann auch in den Sprachgebrauch einfließen kann. Also keine juristische Abhandlung sondern klare Eckdaten, was den Mehrfachtäter vom Intensivtäter möglicherweise unterscheidet oder was eine Eingangskomponente für Mehrfach- oder Intensivtäter ist.

**9. Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?**

Das ist das ja. Ich grenze es negativ ab. Mit Sicherheit nicht zu stark an Fallzahlen gebunden, weil so meine Erfahrung, gerade im Bereich Mehrfach- und Intensivtäter, ein ganz hohes Dunkelfeld bei diesen Täterpersönlichkeiten gegeben ist, die selbst nach einer guten Aufarbeitung durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft eben nicht zu Tage treten.

Als Einflussfaktoren sehe ich zunächst einmal alle Personen, die in der Abarbeitung mit einem Ermittlungsverfahren betraut sind, bis hin zu der Judikative. Weiterhin könnte ich mir gut vorstellen, dass man auch im Sinne eines Bürgervotums –ich drücke das jetzt einfach mal so aus– eine Abfrage hält: „Was wird denn aus Bürgersicht als eine Intensivstraftat mit ganz hohem kriminellen Charakter, z.B. Tageswohnungseinbruch eingestuft.“ Oder was eben eher nicht. Auch ein Fahrraddieb könnte ein Mehrfachtäter sein, der aber, weil versicherungstechnisch abgedeckt, von den Menschen draußen so überhaupt nicht empfunden wird.

**10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?**

Ob es abschließende Möglichkeiten gibt, wage ich zu bezweifeln. Fakt ist, nach meiner Anschauung, dass in dem Zusammenwirken der verschiedenen Behörden, damit meine ich konkret Jugendamt, Bewährungshilfe, Richter, dass es über eine Vernetzung/Informationsaustausch es durchaus denkbar ist, dass man zu einem sehr frühen Zeitpunkt schon erkennt, auf welchem Entwicklungspfad sich die Person jetzt befindet und ob er jetzt konkret in den Bereich abgeleitet.

Interview Nr. 3:

**1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?**

Ja, wann der mir zum ersten Mal begegnet ist, daran kann ich mich eigentlich gar nicht erinnern. Es ist schon sehr lange her und erstmals im Jahr 1993 habe ich mich mit dieser Problematik beschäftigt, als ich Leiter einer Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Rocker- und Straßenkriminalität von albanischen Gruppierungen in Kaiserslautern war, wo es nach der Hypothese wohl um Schutzgelderpressungen im weitesten Sinne der Stadt ging. Wir hatten damals auch versucht, uns den Mehrfach- und Intensivtätern aus dieser Gruppe anzunehmen. Und auch -im heutigen Sinne würde man sagen personenorientiert- gegen diese Personen zu ermitteln.

**2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?**

Persönliche Erfahrungen keine, aber dienstliche Erfahrungen sehr vielfältige. Ich habe eben erwähnt, die Bekämpfung dieser albanischen Gruppierungen. Daran schloss sich 1994 auch eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von russischen Straftätern an. Das war, dass erstmals auch in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Auswertung, im Rahmen der Kriminalitätsanalyse festgestellt wurde, dass also Aussiedler vermehrt mit dem Gesetz in Konflikt traten. Das setzt sich über die ganzen Jahre fort, immer wieder wellenartig. Das hat mit verschiedenen Phänomenen zu tun. Immer wieder waren es auch Personen aus dem Bereich der indirekten Beschaffungskriminalität. Wenn ich hinten anfangen, dann zuletzt litauische Täter, die sich Navigationsgeräte besorgten, aber auch gleichzeitig Serien von örtlichen Drogenabhängigen, die gleiche Taten begingen, allerdings um ihren Drogenkonsum zu finanzieren.

Im Zusammenhang mit PKW-Aufbruchserien haben wir in Kaiserslautern die Erfahrung gemacht, dass wir nachdem wir Mehrfachtäter zusammengestellt hatten und diejenigen, die am häufigsten in Erscheinung getreten waren nach und nach auch in U-Haft brachten, mit einem Fallzahlenrückgang von etwa 40 % zu rechnen war, der sich dann in der Folgezeit erst wieder langsam aufgebaut hat.

**3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?**

Eine persönliche Definition, die habe ich noch nicht parat. Aber ich schließe mich dem an, was allgemeiner Stand ist. Dass eine solche Definition einen quantitativen und einen qualitativen Aspekt haben sollte. Es sollten Straftaten festgelegt werden, qualitativ, es sollten auf der anderen Seite auch sich auf Kriterien geeinigt werden, wann denn nun ein Mehrfachtäter quantitativ vorliegt. Ob das nun eine Straftat mehr oder weniger ist, das ist nicht mein Thema. Wichtig ist, dass man sich diesem Personenkreis überhaupt annimmt und dass man versucht, diese Personen in die operativen Lagebilder mit aufzunehmen und sich nicht nur mit statistischen Zahlen über die Kriminalitätsslage begnügt.

**4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtätern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?**

Es gibt Schnittmengen, es gibt aber auch Unterschiede. Ich habe eben erwähnt, es gibt die indirekte Beschaffungskriminalität. Dort sind Leute häufig Mehrfachtäter, ohne sie als Intensivtäter bezeichnen zu wollen. Mehrfachtäter, das ist das was ich eben gemeint habe mit quantitativen Aspekten, das sind Straftaten, die können auch einfacher Natur oder der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein. Dort sollte man die Zahl festlegen. Intensivtäter das sind solche, die schwere Straftaten begehen. Gewaltdelikte oder auch sonstige schwere Straftaten. In vielen Fällen gibt es auch Übereinstimmung zwischen diese beiden Personenkreisen aber nicht in

jedem Fall. Gerade in diesem Bereich sollte man auch genau unterscheiden zwischen Mehrfachtätern auf der einen Seite, z.B. mit Ladendiebstählen oder typischen Jugenddelikten und Intensivtätern mit schweren Gewaltdelikten oder sonstigen schweren Straftaten.

**5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?**

Im Hinblick auf die eben erwähnte Notwendigkeit „operative Lagebilder“ hielte ich es für hilfreich, wenn es eine landes- und bundesweit einheitliche Definition gäbe. Das ist richtig.

**6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?**

Die Vorteile wären, dass jeder über das gleiche Phänomen spricht und sich jeder an den gleichen Merkmalen orientiert. Dass auch Zahlen, wenn man sie vergleichen wollte auch vergleichbar wären. Also im Prinzip Äpfel mit Äpfeln und nicht Äpfel mit Birnen vergleicht.

**7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?**

Die Nachteile darf man nicht außer Acht lassen. Wenn man gerade bei den Mehrfachtätern so fallbeilartig die Definition festlegt, können auch sehr viele Täter aus dem Blickfeld geraten. Und der zweite Nachteil ist, dass man durchaus regionale und örtliche Unterschiede und Bedürfnisse der Kriminalitätsbekämpfung hat, die man durch eine zu starre Definition nicht verhindern soll oder darf, in dem sich da auf bestimmte Definitionen festgelegt wird. Da könnte eine Gefahr darin liegen, da muss man aufpassen.

**8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?**

Ich glaube, das habe ich schon beantwortet. Es müssen qualitative und quantitative Aspekte darin enthalten sein. Ob jetzt bei den quantitativen

Aspekten die Zahl der Delikte eins mehr oder eins weniger ist, das ist, denke ich, nicht entscheidend.

**9. Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?**

Sie müsste die Bedürfnisse verschiedener Ebenen der Verbrechensbekämpfung abbilden. Und da sehe ich auch eine gewisse Schwierigkeit. Sie sollte also örtlichen Bedürfnissen nachkommen. Auch der länderspezifischen Auswertung sollte sie Rechnung tragen und letztendlich auch eine bundesweite Vergleichbarkeit herstellbar sein. Das habe ich schon zuvor erwähnt. Das scheint mir etwas schwierig in der ganzen Geschichte zu sein.

**10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?**

Also ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt und da sind wir auch insbesondere bei der Jugendkriminalität. Ich denke, dass es ganz wichtig ist, sehr frühzeitig zu versuchen zu erkennen, dass sich eine Person da hin entwickelt. Ich denke, da haben wir auch eine recht gute Chance, indem wir Jugendliche beobachten, uns dann aber auch sehr schnell personenorientiert mit diesen Personen befassen und dann, wenn es in Richtung Gewaltdelikte geht, in Richtung Delikte geht, die nicht als jugendtypisch zu betrachten sind und nicht im Bagatellbereich liegen, denke ich, liegt ohne Intervention die Gefahr sehr hoch, dass es sich verfestigt und dass sie Intensiv- oder Mehrfachtäter werden.

**Wie sehen Sie den Einflussfaktor der Politik und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung auf eine Definition?**

Ich sehe den Einflussfaktor der Politik, aber die Politik neigt in diesem Sinne vielleicht zu sehr zur Vereinfachung. Vielleicht auch weil sie zu sehr Rücksicht auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nimmt. Ich glaube,

wir als Polizisten, wir sollten Profis sein und wir sollten uns sehr differenziert mit diesem Thema auseinandersetzen. Da hilft weder eine Panikmache noch eine zu weiche Welle. Beiden politischen Positionen, die in der Öffentlichkeit vertreten werden, helfen uns nicht weiter. Ich denke, wir sollten das so betreiben, wie eben beschrieben.

**Glauben Sie, dass die Polizei das Fachwissen hat, um tatsächlich eine solche Prognose stellen zu können?**

Ich glaube, dass die Polizei das Fachwissen hat. Man hat im Laufe der Jahre schon sehr viele Fälle gehabt und Kollegen haben bestimmten Personen eine solche Karriere prophezeit und die ist dann auch tatsächlich eingetreten. Wenn man das jetzt noch systematisch und konzeptionell betrachtet und beobachtet, ist die Chance, solche Personen zu erkennen, auch schon im Jugendalter und polizeilich zu intervenieren recht groß. Ob das in allen Fällen wirkt, ist wieder eine andere Frage.

Interview Nr. 4:

**1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?**

Das dürfte so ca. sieben bis acht Jahre her sein. Damals wurden verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet. Das greift jetzt schon über in die Frage 2.

**2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?**

Im Bereich Koblenz wurde die AG City, die AG Navi oder in Andernach die AG Markt eingerichtet. Das war aber immer nur Stückwerk. Für eine gewisse Zeit wurden diese Arbeitsgruppen eingerichtet. Wenn das Problem anscheinend behoben war, wurden diese Arbeitsgruppen wieder aufgelöst. Man konnte dann feststellen, dass nach ca.  $\frac{1}{2}$  bis einem  $\frac{3}{4}$  Jahr diese Tätergruppierungen genau an dieser Stelle wieder tätig wurden.

**3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?**

Zum einen Mehrfachtäter sind Personen, die in einem bestimmten Zeitraum eine erhebliche Anzahl gleich gelagerter einfacherer Delikte begehen, wobei eine Prognose auch erstellt werden sollte, die Erkenntnis, dass in Zukunft auch weiterhin mit Straftaten dieser Täter zu rechnen ist.

Zum Unterschied der Intensivtäter, das ist ungefähr die gleiche Tätergruppe, aber die Straftaten sind von erheblicherer Bedeutung.

**4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtätern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?**

Zum Teil gibt es Überschneidungen, aber es handelt es nicht eins zu eins um die gleiche Personengruppe. Die Gruppe der Mehrfachtäter, ich würde die Personen so bezeichnen, weil die Delikte, die begangen werden, eher aus dem Kleinkriminellen Bereich sind. Bei den Intensivtätern denke ich, dass die Anzahl der Delikte geringer sein könnte, aber dafür die kriminelle Energie dafür wesentlich höher sein müsste.

**5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?**

Die ist meines Erachtens erforderlich, weil es in meinen Augen sehr viele Pseudodefinitionen im Moment gibt. Jedes Bundesland, jedes Polizeipräsidium legt zum Teil andere Kriterien fest. Und man sollte eigentlich wissen wovon man spricht, wenn man von Mehrfach- und Intensivtätern spricht. Mit einer einheitlichen Definition, weiß jeder was mit was gemeint ist.

**6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?**

Das habe ich vorhin schon angesprochen.

Die Vorteile zum einen, der Kommunikation mit Staatsanwaltschaft, Polizei und auch Sozialbehörden würden von der gleichen Definition ausgehen. Auch zwischen den Ländern würde man von der gleichen Definition ausgehen und man weiß dann wovon man spricht. Es kann nicht sein, dass in Bayern eine andere Definition für Mehrfach- und Intensivtäter gilt als in Nordrhein-Westfalen oder Hamburg.

**7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?**

Die Nachteile wären, dass bestimmte Randbereiche nicht erfasst würden, die man in der örtlichen oder sozialen Umgebung sehen müsste. Also ein Mehrfachtäter in einem sozialen Brennpunkt müsste unter Umständen mehr Straftaten begangen haben als ein Mehrfachtäter auf dem Land.

**8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?**

Sie müsste allgemein gültig sein, aber trotzdem Raum lassen für eigene Interpretationen.

**9. Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?**

Zum einen sehe ich den Einfluss der Politik, der auch bei unseren Polizeistärken mitspielt. Dort wird man unter Umständen eine andere Definition bevorzugen als die Polizeipraktiker.

Zum anderen gibt es natürlich auch Einflussgrößen der Sozialverbände, die aus ihrer kriminologischen Sicht vielleicht andere Einflussgrößen sehen.

Hinzu kommt, dass wir in der Bundesrepublik mit Sicherheit ein Nord-Süd-Gefälle haben. Ich denke, dass in Bayern Mehrfach- und Intensivtäter anders gesehen werden als in Hamburg zum Beispiel oder in Niedersachsen. Ich kann mir auch vorstellen, dass schon innerhalb von kleinsten Einheiten, wie dem Land Rheinland-Pfalz die Definition anders zu sehen ist. Ich habe auf der einen Seite einen ländlichen Raum, wie die Eifel, den Hunsrück oder den Westerwald. Auf der anderen Seite aber auch städtische Bereiche wie Mainz, Ludwigshafen, Koblenz. Und das ist im Endeffekt das, was ich damit beschrieben habe, die Nachteile einer einheitlichen Definition.

Es hängt halt immer davon ab, welche Interessen der Einzelne verfolgt oder die einzelne Gruppierung verfolgt. Je nachdem kommt dann eine solche Definition zustande.

**10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?**

Hier gibt es meines Erachtens die Anforderlichkeit, dass verschiedene Institutionen zusammenarbeiten.

Es beginnt im familiären Umfeld, es betrifft die Schule, es betrifft die Sozialämter, die Jugendämter. Eine Prognose kann man nur dann erstellen, wenn man das Umfeld einbezieht. Das ist das familiäre Umfeld, unter Umständen geprägt von Gewalt, Heimerziehung, einem Elternhaus bei dem Elternteile unter Umständen Drogen konsumieren oder alkoholabhängig sind.

Es hängt auch vom Wohnumfeld ab. Wohnt jemand im sozialen Brennpunkt oder wohnt er in einem ländlichen Bereich, wo er unter Umständen durch Vereine oder Nachbarn oder sonstige Institutionen auch aufgefangen wird.

Hat derjenige einen Beruf, wie ist er in der Schule, wie sieht das soziale Umfeld aus?

Und hinzu kommt: Wie ist die Tat begangen worden? Wie hat er seine Taten begangen? Mit welcher kriminellen Energie ist er vorgegangen?

Dann gilt es zu unterscheiden: Ist das ein Mehrfach oder Intensivtäter oder ist das unter Umständen bei Jugendlichen zum Beispiel nur eine gewisse Phase, die durchgemacht wird. In der dann zum Teil auch Straftaten begangen werden. Das ist ganz normal.

Ist es jemand der bisher im Dunkelfeld verschwunden ist und der jetzt durch eine Tat entdeckt worden ist. Kann man bei dem schon prognostizieren, ob es ein Mehrfachtäter ist. Oder ist es vielleicht jemand, der so dumm ist, dass er bei jedem Delikt, das er begangen hat schon entdeckt wird.

Ich würde unter Umständen in zeitlich definierten Abständen Hearings durchführen zwischen Personen aus dem sozialen Umfeld, Schule, zum Beispiel Lehrer oder Direktoren, der Polizei, dem Jugendamt, der Staatsanwaltschaft. Dass man sich zusammensetzt und diskutiert über eine solche Person.

Interview Nr. 5:

**1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?**

Im Rahmen des Einsatzes im Polizeieinzeldienst in die Jahre 1970, als damals schon erkannt wurde, bestimmte Täter sind für bestimmte Delikte volkstümlich ausgedrückt „gut“ und insofern gab es auch damals schon einen täterorientierten Ansatz. Wenngleich die Unterscheidung zwischen Mehrfach- und Intensivtäter so trennscharf meines Erachtens nicht getroffen wurde. Aber es gab die Orientierung an dem Mehrfachtäter. Später hin eine Vertiefung, der dann doch mehr kriminologisch betriebenen Studien, ob man einen täterorientierter Ansatz oder einen deliktorientierter Ansatz für die Kriminalitätsbekämpfung wählt.

**2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?**

Ich hatte bereits während meiner Zeit im Wechselschichtdienst bei dem PP Koblenz Erfahrungen mit Tätern gemacht, die wir heute als Mehrfach- und Intensivtäter bezeichnen würden. Gleichwohl wurde damals dieses Phänomen so nicht beschrieben, nicht einheitlich definiert und soweit auch keine abgestimmten Maßnahmen getroffen.

**3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?**

„Täter, die in zwölf Monaten mindestens fünf Mal oder mindestens zwei mal wegen eines Delikts der Gewaltkriminalität in Erscheinung getreten sind oder die durch eine Tat den Rechtsfrieden in besonders gravierender Weise beeinträchtigt haben und die Gefahr der Wiederholung besteht“.

Wir haben für uns ja jetzt eine Definition festgelegt. Daher ist das jetzt mehr oder weniger ein Zitat.

**4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtätern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?**

Trennschärfe, das ist hier die Frage, ob man das so trennscharf bringen kann, aber wir meinen schon, es gibt Unterschiede. Während Mehrfachtäter durch eine permanente Tatbegehung oder erhebliche Tathäufungen auffällig werden, sind bei Intensivtäter gerade die Schwere der Tat bzw. die Umstände der Tatbegehung, Brutalität und andere Faktoren ausschlaggebend. Die bundesweite Diskussion wird sich wahrscheinlich daran orientieren zu sagen: Intensität ist krimineller oder betrachtet man bei der Intensität die Art der Tatbegehung. So legen wir das aus. Insofern schon eine Definitionsunterscheidung zwischen Mehrfach- und Intensivtätern.

**5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?**

Ja. Eine landesweite einheitliche Definition ist hier bereits zu Frage drei genannt worden, die haben wir nunmehr für jugendliche und heranwachsende Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt. Gerade bei diesen Personengruppen gilt es frühzeitig solche Tendenzen zu erkennen und entsprechend einzugreifen. Eine bundesweit einheitliche Definition wäre meines Erachtens zielführend.

**6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?**

Hierdurch wäre die Möglichkeit geschaffen, bundesweite Auswertungen zu diesen Phänomenen zu erheben. Die Lagebilder wären kompatibel. Bei einer Wohnsitzänderung könnten polizeiliche Maßnahmenkonzepte nahtlos am neuen Wohnsitz fortgeführt werden. Insbesondere die Erhebungen wären dann vergleichbar. Dort definiere ich den Mehrfach- und Intensivtäter so, dort definiere ich ihn so. Dort hat er fünf Taten, dort hat er drei Taten. Also ich denke, das wäre schon von Vorteil.

**7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?**

Nachteile würde ich keine erkennen.

**8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?**

Eine einheitliche Definition müsste von allen Ländern mitgetragen werden. Sie müsste auch die jeweiligen Bedingungen in den Ländern berücksichtigen. Wenn wir jetzt über Länder reden, bedeutet das selbstverständlich auch eine Einbindung des BKA. Alleine schon aus statistischen Gründen zu sagen, statistisch gesehen sind dann die Mehrfach- und Intensivtäter unter dieser Definition zu betrachten.

**9. Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?**

Also nachdem wir uns unterhalten haben was mehrfach ist und was intensiv ist, könnte ein Betrachtung beispielsweise die Wohnstruktur, die Struktur des jeweiligen Landes -Flächenstaat oder Stadtstaat-, die Größe eines Landes oder besondere Bedingungen wie Grenznähe und und und. Sicherlich gibt es deswegen auch die unterschiedlichen Auffassungen dazu. Also insofern sind da schon einige Parameter, die man diskutieren müsste, um sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu einigen.

**10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?**

Wesentlich ist ein Austausch aller beteiligten Stellen, um frühzeitig eine umfassende Prognose abgeben zu können. Von daher sehe ich bei uns zum Beispiel durch die Schaffung der „Häuser des Jugendrechts“ und eine permanente Abstimmung von Polizei, Justiz und Jugendamt eine wesentliche Voraussetzung geschaffen. Bedeutet auch ein funktionierender Meldedienst. Also aufbauend auf eine Definition. Ein funktionierender Meldedienst, ein Informationsaustausch und dann hätte die ein oder andere

Interventionsstelle Jugendamt oder eine andere Stelle natürlich dann eine andere Grundlage frühzeitig einzugreifen, so auch die Einbindung von Schulen bei Jugendlichen.

Interview Nr. 6:

**1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?**

Der ist mir erstmals begegnet 1983 oder 1984 im Rahmen der Fachhochschulausbildung. Ich hatte mich damals in dem Fach Kriminalistik zu beschäftigen mit täterorientierten Ermittlungen zu Intensivtätern und wurde aufmerksam auf eine mit speziell in diesem Auftrag eingerichtete Organisationseinheit in der Hamburger Kriminalpolizei, Fachdirektion 635 hieß, glaube ich, die Dienststelle damals.

Zweiter Punkt, es gab auch zu diesem Zeitpunkt, also bereits Anfang der 80er Jahre bereits einen Ausschreibungsanlass in INPOL, und zwar war der definiert als überörtlicher Gewohnheits- und Intensivtäter. Diese Personen konnten zur beobachtenden Fahndung, heute polizeiliche Beobachtung ausgeschrieben werden. Also bereits damals muss es dieses Phänomen gegeben haben, weil in INPOL ein entsprechender Ausschreibungsanlass definiert war.

Der dritte Punkt, beim Polizeipräsidium Koblenz gab es eine ARGE 268, die sich auch genau diesem Klientel gewidmet hatte, die ebenfalls Mitte der 80er Jahre sich speziell mit Wiederholungstätern im Bereich Eigentumskriminalität beschäftigt hat.

Das wären so die drei Punkte, die bei mir noch in Erinnerung aufkommen zum Thema Intensivtäter.

**2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?**

In den Jahren 1985 – 1990 habe ich zwei kleinere Kripo-Dienststellen im Landkreis Altenkirchen geleitet. Meine Erfahrungswerte aus der damaligen Zeit beziehen sich daher eher auf organisatorische Aspekte. Nämlich auf den Ansatz, den Sachbearbeitern, die mit der Verfolgung von Mehrfachtä-

tern befasst sind, den notwendigen Freiraum einzuräumen, den sie halt eben für die Bewältigung dieser Aufgabe brauchen. Sprich dann auch eben zeitweise oder zeitlich befristet ihnen keine weiteren sonstigen Vorgänge zuzuweisen, um eben eine Schwerpunktsetzung damit zu ermöglichen.

Ein weitere Bezugspunkt liegt darin, dass ich im Sommer 2007 im Juni oder Juli 2007 vom örtlichen Datenschutzbeauftragten eine Konzeption dieser Tätergruppe im PP Mainz vorgelegt bekam und er brauchte für die Durchführung eines Datenabgleichs in POLADIS die Genehmigung des Innenministeriums. Das war allerdings nicht die einzige datenschutzrelevante Frage, sondern im Konzept gab es weitere Fragen, die dann ebenfalls abgeprüft wurden. Zunächst die Frage. Wer ist Intensivtäter? Dazu war es erforderlich in POLADIS eine entsprechende Zusammenführung von Fällen, orientiert an Personen vorzunehmen. Dann gab es Veröffentlichungen dieser Personen, die als Intensivtäter eingestuft waren im behördlichen Intranet. Auch diese Frage ist datenschutzrechtlich von Bedeutung, weil dort beispielsweise nicht nur die mit der Sachbearbeitung betrauten Kräfte Zugriff auf Intranet haben, sondern sämtliche Bedienstete des PP losgelöst von ihrer Aufgabenstellung. Der dritte Punkt war die Aufforderung an alle Dienststellen des PP Mainz, inklusive des benachbarten PP Wiesbaden, bei Antreffen dieser Personen Beobachtungsmitteilungen an die sachbearbeitende Organisationseinheit bei der KD Mainz zu senden. Das war wiederum ein Punkt, der durchaus auch kritisch ist, weil wir uns in diesem Punkt sehr stark in Richtung Polizeiliche Beobachtung bewegen. Und zum damaligen Zeitpunkt war es so, dass die Anordnung der Polizeilichen Beobachtung nicht erfolgt war, das Konzept wohl aber auf diesen Informationsverbund ausgerichtet war.

### **3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?**

Ich störe mich daran, dass das Ganze zumindest bei vielen Diskussionen sich zunächst mal ausschließlich dreht um die Definitionsfrage. Ich persönlich schätze das so ein, dass diesem Aspekt viel zu viel Bedeutung

beigemessen wird. Entsprechendes haben wir ja auch schon erlebt bei der Organisierten Kriminalität, wo man jahrelang sich über Definitionsfragen unterhalten hat, ohne sich der Bekämpfung intensiver zu widmen. Ich verrete auch die Auffassung, dass wenn ich zu einer Polizeiinspektion oder zu einer Kriminalinspektion hingehe und frage die Sachbearbeiter: „Wer ist bei euch derjenige, der euch ständig beschäftigt, ohne dass er in Haft geht?“, dass die Fragen aus dem Erfahrungswissen und der alltäglichen Arbeit der Sachbearbeiter beantwortet werden können. Vielleicht viel besser als mit automatisierten Datenabgleichen und so weiter. Ich will damit sagen, die Definitionsfrage ist für mich nicht die Entscheidende.

Natürlich muss eine gewisse Anzahl von Delikten diesen Personen zuzuschreiben sein. Da kann es auch sein, dass man variiert. Zwischen städtischen Bereichen und ländlichen Bereichen. Eine Person, die zehn Mal im Jahr wegen Eigentumsdelikten auffällig wird, ist sicherlich diesem Kreis zuzurechnen. In wie weit Verbrechen auch bei einer geringeren Anzahl, also unterhalb von zehn bereits zu einer solchen Einstufung führen könnten, denke ich mal ist sicherlich auch angedacht. Die Schwere der Delikte auch bei der Anzahl noch mal gesondert zu berücksichtigen.

Aber wie gesagt, die Definitionsfrage ist für mich nicht die Entscheidende.

#### **4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtättern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?**

Also Mehrfachtäter im Sinne von Wiederholungstäter und der Intensivtäter im Sinne von nicht völlig belangloser Bagatellkriminalität. Und bei der Frage, wann man in jedem Fall von einem Intensivtäter reden könnte, denke ich mal ist es wichtig, welche Persönlichkeitsstörungen zeigt eine solche Person, wie ist die kriminelle Energie mit der sie vorgeht und welche Opferschädigung oder welches Ausmaß der Opferschädigung wird bei den Taten erreicht.

**5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?**

Eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition ist meines Erachtens nicht erforderlich. Es ist sicherlich auch so, dass die Kriminalitätsphänomene in den unterschiedlichen Regionen oder Bereichen auch unterschiedlich wahrgenommen werden, insbesondere von der Bevölkerung. Aber ich glaube auch im Polizeibereich werden sie unterschiedlich bewertet. Ich spreche mich gegen eine bundesweite Definition dieser Gruppierung aus.

Wobei Definitionen immer nur ein Anhalt sein können, keinesfalls ein absoluter Bewertungsmaßstab, ob man eine Person in eine solche Bekämpfungskonzeption rein nimmt auf örtlicher Ebene oder nicht.

**6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?**

Es könnte ein Vorteil darin liegen, dass man wenn Dienststellen im Grenzbereich, also angrenzende Dienststellen zusammenarbeiten, dass man dort bei eine vereinheitlichte Verfahrensweise aufgrund einer einheitlicher Definition schneller verständigen könnte. Also wenn Mainz mit Wiesbaden kooperiert und beide hätten den gleichen Ansatz, dann würde das vielleicht die eine oder andere Diskussion verkürzen und vielleicht auch zu einheitlichen Maßnahmen führen.

Wichtig ist meines Erachtens, dass das Vorgehen gegen diese Personen, dann wenn wir von Bekämpfung durch benachbarte oder angrenzende Dienststellen sprechen, dass das Vorgehen gegen die Personen einheitlich ist. Ob ich dafür eine einheitliche Definition benötige, ich bin da eher skeptisch.

**7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?**

Eine einheitliche Definition hätte, außer dass ich sehr viel Arbeit und Zeit investiere, um die Einheitlichkeit in der Diskussion herzustellen, keine

Nachteile. Aber der Weg dorthin kostet eigentlich zu viel Energie, die man besser in die operative Bekämpfung investieren würde.

**8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?**

Da spreche ich mich in jedem Fall dafür aus, dass das kein reines Zahlen- oder Nummernspiel sein darf. Bei der Frage, wer ist Mehrfach- oder Intensivtäter, muss die Täterpersönlichkeit und die daraus abgeleitete Prognose, was zukünftige Straftaten betrifft, im Mittelpunkt der Bewertung stehen.

In die Bewertung sollten noch andere qualifizierende Merkmale einfließen, zum Beispiel das Mitführen von scharfen Waffen, die bandenmäßige Begehung von Straftaten, suchtbedingte Straftaten und zeitliche Abständen zwischen sich wiederholenden Straftaten.

**9. Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?**

Was den Definitionsprozess betrifft sehe ich das Erfordernis, dass in jedem Fall eine Abstimmung zu erfolgen hat zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei und dass im Falle von jugendlichen oder heranwachsenden Tätern ebenfalls das Jugendamt zu beteiligen ist, das ja ohnehin mit der Jugendgerichtshilfe Mitverantwortung trägt. Eine Abhängigkeit von der Ortspolizeibehörde, von der Stadtverwaltung, von Schulen und anderen öffentlichen Stellen sehe ich nicht.

**10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?**

Die Prognose kann sicherlich nicht allein auf eine polizeiliche Bewertung gestützt werden. Insofern ist die Einrichtung eines Bewertungsverbundes vorzusehen, an dem beteiligt sein sollten bei jugendlichen Straftätern oder heranwachsenden Straftätern der Jugendrichter, der ja auch über sehr viele Informationen zur Täterpersönlichkeit verfügen sollte, die Jugendge-

richtshilfe und die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft auch deshalb, weil sie losgelöst vom Tatortprinzip auch die Organisation der laufenden Sachbearbeitung, wenn irgendwie möglich, auf einen sachbearbeitenden Staatsanwalt konzentrieren sollte. Das ist die eine Möglichkeit und die zweite Möglichkeit, die liegt meines Erachtens darin, dass ich die, die ich als Mehrfach- oder Intensivtäter einstufen will, weitaus deutlicher als den normalen Straftätern profilieren. Diese Verdichtung der Informationen bringt zum einen ein erhöhtes Maß an Bewertungssicherheit, dass es auch tatsächlich lohnt, sich mit dieser Person zu beschäftigen. Und sie bringt zum anderen natürlich auch den taktischen Nutzen, weil ich dann weiß, wo ich mit meinen taktischen Maßnahmen überhaupt ansetzen kann.

Interview Nr. 7:

**1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?**

Als ich Anfang der 70er Jahre, also es ist schon wirklich lange her, von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei wechselte, gab es den Begriff meiner Meinung nach nicht oder noch nicht. Was mir aber damals schon begegnet ist, das ist ein anderer Begriff, das ist der des Berufs- und Gewohnheitsverbrechers. Und das war damals so in der Kriminalpolizei der Personenkreis, der insbesondere auf Grund der Schwere, der Qualität der Straftaten im besonderen Fokus stand. Um die hat man sich also besonders gekümmert. Ich habe dann durch meine berufliche Verwendung mehr im Bereich anderer Delikte also Drogen, Falschgeld etc. mit dem Mehrfach- und Intensivtäter aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität über viele Jahre nichts zu tun gehabt. Mir begegnete die Begrifflichkeit dann erstmals, als ich die Funktion des Ständigen Vertreters des Behördenleiters im LKA übernommen habe und mich dann auch mit der Kriminalitätsslage im Land insgesamt beschäftigt habe.

**2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?**

Und ich erinnere mich daran, dass ich –ich kann das Jahr nicht mehr genau sagen– von einer Initiative aus Hessen gehört habe. Ich habe dann damals einen Kollegen darum gebeten, das mal zu verifizieren, also mal zu gucken, was da jetzt genau gemacht wird. Und der Befund war dann einigermaßen ernüchternd, aus meiner Sicht. Weil ich glaubte, zu erkennen, dass jetzt in Hessen nicht mit dem Nachdruck landesweit und auch mit dem Tiefgang durchgeführt wurde. Ich habe dann Kollegen gebeten, oder gemeinsam mit mehreren haben wir uns überlegt, was können wir von dem was wir von den Hessen sehen, was können wir davon übernehmen. Wie könnten wir für uns für eine landesweite Anwendung etwas

daraus machen. Wir mussten natürlich jetzt erst mal wissen, um ein solches Projekt gegenüber unserem Ministerium und gegenüber den Polizeipräsidiën auch interessant zu machen, mussten wir natürlich jetzt erst einmal in Vorleistung treten und mussten mal sagen: Was haben wir denn überhaupt? Wie ist denn überhaupt die Lage? Wie viele Straftäter haben wir denn, die mit einer gewissen Anzahl von Straftaten auftreten, die mit einer gewissen Qualität auftreten etc.? Und wir haben uns daher erst mal um die Statistik gekümmert und versucht aus der Statistik heraus, aus der Tatverdächtigenzählung heraus, den Personenkreis einzuengen. Das ist uns dann vom Ministerium nicht gestattet worden, dass wir so vorgehen. Dann gab es auch Kontakte mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Und wir waren dann -das war dann die zweite große Ernüchterung, dass uns das nicht so ohne Weiteres gelingt- und haben dann natürlich nach anderen Möglichkeiten gesucht. Auf dieser Grundlage haben sich dann mehrere Schritte anschließend entwickelt. Und es führte dann zu einer Vorlage eines Konzeptes beim Ministerium, dass dann noch einmal etwas überarbeitet wurde. Mit dem Ziel Mehrfach- und Intensivtäter tatsächlich in organisatorische Überlegungen, die für die Kriminalpolizei des Landes angestellt wurden, einzupflegen. Leider ist das dann nicht weiter verfolgt worden, weil eben die sonstigen organisatorischen Überlegungen, aus politischen Gründen nicht weiter verfolgt wurden. So dass also auch dieses Konzept oder Projekt gestorben war. Gleichwohl haben wir das im LKA weiter auf der Wiedervorlage gehabt. Und ich erinnere mich auch daran, dass ich einem Leiter einer Kriminaldirektion mal gesagt habe: „Probier es doch einfach mal aus, was kannst du in einer Stadt, in einem Oberzentrum zu dem Thema selbst organisieren. Wie kannst du es selbst gestalten, auch in Verbindung mit der Schutzpolizei.“ Das ist dann auch gemacht worden, aber ist dann auch nicht mit dem Nachdruck und mit der Nachhaltigkeit vor allen Dingen weiter geführt worden, so dass wir also ein echtes Pilotprojekt im Land nicht hatten. Das hat sich dann mit meinem Wechsel zum Polizeipräsidium in soweit verändert, dass ich genau diesen Gedanken jetzt in eigenen Händen hatte, also jetzt selbst mal überlegen konnte, was kannst du hier in deiner eigenen Behörde jetzt tun, um den Gedanken weiter nach vorne zu bringen. Denn ich bin persönlich

absolut überzeugt davon, dass es in allen Oberzentren und in einem gewissen Verhältnis auch in ländlichen Bereichen so genannte Mehrfach- und Intensivtäter gibt, die eben eine entsprechend große Anzahl von Straftaten begehen und damit auch die Ressourcen auf der polizeilichen Seite erheblich binden. Und ich bin der Auffassung, dass wir uns organisatorisch darauf landesweit einfach nicht eingestellt haben. Es wird noch zu sehr nach Deliktorientierung gearbeitet und weniger dieser täterorientierte Ansatz verfolgt.

Im Polizeipräsidium Mainz haben wir dann am 01.11.2007 mit einem solchen Konzept begonnen. Das läuft jetzt ein Jahr. Am 01.11.2008 werden wir ein erstes Fazit ziehen. Das ist mit der Staatsanwaltschaft Mainz auch abgesprochen. Ich möchte das jetzt im Einzelnen nicht erläutern, aber nach meinem jetzigen Informationsstand hat es dazu geführt, dass wir von diesen etwa diesen 35 Mehrfach- und Intensivtätern, die wir für den Stadtbezirk Mainz haben, dass wir da einen Großteil zumindest zeitweise, teilweise auch für einen längeren Zeitraum in Untersuchungshaft gebracht haben, damit diese Personen nicht weiter Straftaten begehen. Ob sich das und wie sich das statistisch auf die Kriminalitätslage darstellt, bleibt noch abzuwarten. Aber das ist für mich alleine nicht der Maßstab, sondern wichtig ist auch, dass unsere Organisation sich entsprechend eingestellt hat, diese Leute im Visier hat. Wir haben es kommuniziert in die Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit weiß, dass wir intensiv diesen Personen auf den Füßen stehen und das schafft auch diese Information an die Öffentlichkeit ein zusätzliches Maß an subjektiver Sicherheit auch in der Bevölkerung einer Stadt. Ich habe eigentlich bei den Kontakten mit Pressevertretern immer gedacht, oder die Frage befürchtet: „Ihr stellt doch das jetzt als etwas Neues dar, die Verfolgung von Mehrfach- und Intensivtätern, aber so wie Sie das beschreiben was die Polizei da tut, wieso tut die Polizei das nicht schon seit vielen Jahren? Das ist doch selbstverständlich, dass wenn ein kleiner Teil von Straftätern viele Straftaten begeht, dass man sich um die intensiv kümmert. Das ist doch eigentlich eine Binsenweisheit.“

**3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?**

Die persönliche Definition also nicht die, die wir irgendwo abgeguckt haben oder die auf die wir uns dienstlich geeinigt haben ist die, dass ich als einen Mehrfach- und Intensivtäter den bezeichne, der über eine bestimmte Frist, ich gehe jetzt mal von einem Jahr aus, in der Größenordnung 10 – 20 Straftaten begeht. Wobei der zweite Teil der Definition nämlich die Intensität der Straftaten oder die Qualität der Straftaten für mich persönlich nachrangig ist. Weil ich mich orientiere an dem Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Und wenn ich Personen habe, die wie wir das festgestellt haben in Mainz, 40, 50, 80 oder über 100 Straftaten in einem Jahr begangen haben, dann ist der Großteil dieser Straftaten, was die Qualität angeht, nicht gravierend. Aber der größte Teil sind Straftaten, die direkt oder mittelbar das Sicherheitsempfinden tangieren. Diebstähle, kleine Betrüge- reien. Das in der Summe tangiert meines Erachtens das Sicherheitsempfinden. Deswegen ist die Qualität jetzt für mich nicht entscheidend.

**4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtä- tern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?**

Das korrespondiert natürlich damit. Der Mehrfachtäter kann der sein, ist bei uns auch hier in der Stadt, was jetzt die Qualität der Straftaten angeht nicht herausragt. Das ist oft Kleinkriminalität, das sind nicht die Menschen, die jetzt grosse Raubserien begehen, gar Kapitaldelikte. Das ist nicht fest- zustellen. Während der Intensivtäter, das ist natürlich jetzt eine Definiti- onsfrage, wie man daran geht, ob die Intensität oder die Frage der Anzahl der Straftaten orientiert. Oder orientiert man sich an der Qualität der Straf- taten. Das sollte aus meiner Sicht nicht im Vordergrund stehen.

**5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?**

Ich bin immer ein Verfechter von einheitlichen Standards, weil ich glaube, dass einheitliche Standards einer Organisation wie der Polizei, ob nun landes- oder bundesweit angelegt, einfach größere Vorteile bringen.

**6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?**

Wenn ich weiß, dass wenn nach gleichen Standards ob im Süden oder im Norden gearbeitet wird, das hat einfach Vorteile.

Die Bekämpfungsmaßnahmen, die dann natürlich von der Polizei egal wo, durchgeführt werden, orientieren sich dann an diesen Standards. Und ich weiß dann, wenn ich zum Beispiel in der Zusammenarbeit bin mit anderen Dienststellen, ob nun im Präsidialbezirk oder landesweit oder über das Bundesland hinaus, weiß ich, dass in etwa zumindest nach den gleichen Standards gearbeitet wird. Ich habe eine Vorstellung, was mein Kollege, den ich vielleicht jetzt gar nicht kenne, in diesen Fällen arbeitet. Eine Zusammenarbeit ist leichter, ist einfacher, ist effizienter, als wenn jeder neu anfängt zu definieren und auszuprobieren. Das ist leider, leider so, dass in Deutschland und auch bei uns in Rheinland-Pfalz, diese Standards über die Jahre zum Großteil verloren gegangen sind und wir in der Zwischenzeit einen bunten Flickenteppich an Bekämpfungskonzepten haben, die zum Teil sogar gegenläufig sind.

**7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?**

Die Ineffizienz drückt sich eben darin aus, dass zum Beispiel, weil die Standards unterschiedlich sind, möglicherweise auf verschiedene Methoden viel Energie verwendet wird, Ressourcen eingesetzt werden, obwohl man längst an anderer Stelle festgestellt hat, dass das nichts bringt. Dass das überhaupt nicht weiter führt, dass das überhaupt nichts bringt so weiter zu arbeiten. Diese Erfahrung macht jetzt eine andere Dienststelle nur weil eben dort andere Standards verfolgt werden bzw. weil die Definition dort eine andere ist. Man fängt wieder von vorne an, zu überlegen und im

Übrigen, ich denke mal, dass auch eine einheitlich Definition auch in der Kommunikation mit der Justiz, Staatsanwaltschaft, Gerichten, mit der Öffentlichkeit, der Bevölkerung einfach klarer wird, als wenn da jetzt jeder eine andere nutzt. Das merke ich jetzt auch hier gerade bei unserem Projekt, dass da noch zum Teil Überzeugungsarbeit geleistet werden muss, weil man sich vielleicht auch mit der Frage noch gar nicht befasst hat.

**8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?**

Also, aus meiner Sicht sollte die erste Anforderung sein, dass die Definition klar herausstellen muss, dass es primär darum geht Personen zu erkennen, die wirklich in hohem Maße sozial schädlich auftreten. Das heißt eine gewisse Anzahl von Straften in einem Zeitraum, den man festlegen muss –ich meine ein Jahr ist ein guter Zeitraum– wobei es da für mich auch nicht entscheidend ist, ob das jetzt noch Straftaten sind, die zu einer Verurteilung führen. Das ist dieser alte Konflikt zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Das ist für mich nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist, dass jemand aufgetreten ist, polizeiauffällig wurde und das muss eben in und was die Anzahl der Straftaten angeht, klar erkennbar sein. Da darf es keine Interpretationsfragen geben, das muss für jeden verständlich sein, für jeden Sachbearbeiter draußen. Da darf es keine langen akademischen Diskussionen geben, ist das jetzt einer oder ist das keiner.

**9. Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?**

Die Frage, die sich anschließt ist die der Qualität. Da verweise ich auf das, was ich eben gesagt habe. Die Qualität, das heißt, ob es jetzt besonders qualifizierte Straftaten sind, steht für mich nicht im Vordergrund. Natürlich sollte es sich bei einer Analyse dieses Personenkreises ergeben, dass wir es hier mit einer Person zu tun haben, die eine ganze Serie von solchen gravierenden Straftaten begangen hat. Dass die dann natürlich in einer Hitliste ganz oben steht, das versteht sich von selbst.

**10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?**

Also ich denke, dass man da zwei organisatorische Ansätze wählen oder ins Auge fassen müsste. Das ist, um es einmal am Lebensalter der Straftäter festzumachen. Das ist das, was wir im Moment hier mit dem Haus des Jugendrechts versuchen sicherzustellen. Das heißt, dass wir relativ früh kriminelle Karrieren erkennen können, dabei wird ja dann zunächst einmal versucht kriminelles Verhalten auch als eine Episode, eine Entwicklung zu verstehen. Aber ich denke, dass man bei der Befassung mit solchen Personen, mit solchen Straftaten, die diese Leute begangen haben, dass man da auch relativ früh erkennt, auf welchem Weg sich ein junger Mensch befindet. Da ist relativ früh erkennbar, da könnte jemand sein, der uns nachher völlig aus dem Ruder läuft. Mit dem Ansatz eines Hauses des Jugendrechts, mit Sachbearbeitung durch Jugendsachbearbeiter der Polizei, mit Staatsanwaltschaft und Jugendamt. Das ist mal die eine Seite des frühen Erkennens.

Ähnlich, jetzt altersunabhängig, über die Jugendlichen hinaus, also Heranwachsende und Erwachsene, meine ich wäre es günstig, dass wird auch bei uns hier in Mainz vielleicht noch in das laufende Projekt einzubeziehen sein, das ist die Frage der Information aus den anderen Fachkommissariaten, die deliktsorientiert arbeiten. Wie wir da frühzeitig Informationen bekommen: Da könnte es sich um einen zukünftigen Mehrfach- und Intensivtäter handeln.

Interview Nummer 8:

**1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?**

Das war schon in den 80-er Jahren während meiner Ausbildung beim PP Koblenz, da wurden die Mehrfach- und Intensivtäter liebevoll von Hand verkartet und schon damals besonderer polizeilicher Aufmerksamkeit zugeführt.

**2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?**

Die KI Landau hat im Okt. 2006 damit begonnen, sich der Problematik der Mehrfach- und Intensivtäter systematisch zu nähern. In einem groß angelegten Projekt wurde eine Intensivtäterorientierung in mehreren Gruppen entwickelt und bis April 2007 in den Alltag der PD-Struktur implementiert. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Mehrfach- und Intensivtäter systematisch nur in besonderen Fällen direktionsweit durch temporäre Arbeitsgruppen bearbeitet.

Bezüglich unserer Erfahrungen mit der Intensivtäterorientierung wurde in der aktuellen Ausgabe der „Kriminalpolizei“ ausführlich über den dienstlichen Wert bei einer ländlich strukturierten Polizeidirektion berichtet.

**3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?**

Als Intensivtäter sind alle Tatverdächtigen anzusehen, die gewohnheits- oder gewerbsmäßig über einen längeren Zeitraum wiederholt Straftaten mit öffentlicher Wirkung oder (auch in der Summe) besonderer sozialer Schädlichkeit begehen.

Hierbei zeichnet sich der Delinquent durch besonders hohe kriminelle Energie oder Gewaltbereitschaft aus und es kann auch durch die Persönlichkeit des Täters eine negative Sozialprognose und hohe Wiederholungswahrscheinlichkeit begründet werden.

Erziehungs-, Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen zeigten bisher keine Wirkung.

**4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtätern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?**

Bei der KI Landau unterscheiden wir nicht innerhalb dieser Gruppe. In unserer eigenen Nomenklatur sprechen wir nur von Intensivtätern und sind froh, diesen Begriff in weiten Kreisen der PD mit den Vorstellungen unseres Konzeptes belegt zu haben. Wir unterscheiden maximal in Intensivtäter im weiteren Sinne, also alle unter oben genannte Definition fallende Täter, und in die von uns aktuell bearbeiteten Intensivtäter (ITO's). Da es keine einheitliche Definition gibt, macht es nach unserer Auffassung keinen Sinn, innerhalb dieses Begriffes noch einmal zu unterscheiden. Dies würde zu noch größerer Verwirrung führen.

**5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?**

Nein; in der Kriminalwissenschaft ist dieser Begriff bislang offen gehalten worden. Keiner der bisherigen exakten Definitionsversuche wurde allen Ansprüchen hinsichtlich Qualifizierung und Quantifizierung gerecht. Polizeilich gibt es dabei gerade im Vergleich zwischen Großstadtzentren und ländlichen Gebieten große Unterschiede in der Definition, aber auch besonders in der Wirkung der Intensivtäter mit einem zentralen, örtlich begrenzten Auftreten in Städten gegenüber mobilen Strukturen im Ländlichen Raum und unterschiedliche Tatperseveranz. Folglich spricht vieles für einen weiten Definitionsrahmen.

In den Kernaussagen liegt indes der große Teil der Definitionen nah beieinander und beschreibt sehr vergleichbare kriminelle Erscheinungsformen. Aus diesem Grund dürfte es bundesweit eigentlich keine Verständnisprobleme geben, wenn ich von Mehrfach- und/oder Intensivtätern im weiteren Sinne spreche. Eine Abgrenzung im Verständnis zu ähnlichen Begriffen wie Wiederholungstäter, die nur die Quantifizierung von Straftaten beschreiben, hat sich mittlerweile etabliert.

Obwohl es Intensivtäter bestimmt schon so lange wie Kriminalität selbst gibt, ist der Zeitrahmen, in dem dieses Phänomen polizeilich und wissenschaftlich fundiert untersucht wird, vielleicht bisher noch zu klein. Dies sollte über Jahre betrachtet zu einem vernünftigen Ergebnis führen.

#### **6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?**

Eine einheitliche Definition käme der Kriminalwissenschaft zugute. Das Phänomen der Intensivtäter könnte einfacher erfasst und die bundesweit zahlreichen polizeilichen Konzepte zentral verglichen und weiterentwickelt werden. Der Austausch zwischen den Dienststellen wäre einfacher. Zudem könnte in der polizeilichen Ausbildung bereits eine Basis geschaffen werden, die zu selbstverständlicherem Umgang im Polizeialltag führen würde. Das Thema Intensivtäter würde stärker in den Fokus der Polizeiarbeit rücken.

#### **7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?**

Die Gefahr, dass eine einheitliche Definition nicht allen polizeilichen Anforderungen gerecht wird, überwiegt momentan noch die Vorteile. Kriminalgeografische Besonderheiten begründen die zahlreichen Insellösungen, wobei die existierenden Definitionen eine sehr große Schnittmenge haben.

Bei nur einer verbindlichen Definition müssten neue Begrifflichkeiten für die verschiedenen anderen Phänomene des Intensivtäterbegriffs gefunden werden.

#### **8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?**

Um Ordnung in den aktuellen Begriffswirrwarr zu bringen, wäre es zunächst einmal notwendig, die einzelnen Erscheinungsformen der Problematik von signifikant auffälligen Tätern zu analysieren. Im Anschluss kann dann eine Typisierung erfolgen, der auch die verschiedenen Begriffe und Definitionen zugeordnet werden können. Dies ist in erster Linie eine Aufgabe der Kriminalwissenschaft, aber auch Polizei und Justiz dürfen sich da nicht raushalten, schließlich ist es deren tägliches Handwerkzeug.

**9. Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?**

Die Definition kann sich nicht alleine auf konkrete Zahlen oder bestimmte Straftaten stützen. Es muss auch eine subjektive Variable enthalten sein, die sozialschädliche Wirkung der Straftaten und Persönlichkeit des Täters berücksichtigt. Da genau diese Variablen einen weiten Interpretationsspielraum lassen, ist es auf diese Weise schwierig, das Phänomen einzugrenzen. Wenn man die Dunkelfeldforschung, polizeiliches Erfahrungswissen oder schlichtweg Prognosen ebenfalls berücksichtigen würde, würde eine konkrete Definition in weite Ferne rücken.

**10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?**

Aus polizeilicher Sicht ist es zunächst einmal wichtig, dass die Informationen zu besonders auffälligen Personen an einer Stelle gesammelt werden. Nur wer alle Informationen bündelt, kann Auffälligkeiten auch schon unter der Schwelle des Strafgesetzbuches erkennen. Zudem muss die soziale Umgebung der Person überprüft werden. In welchen sozialen Kreisen sich die Person aufhält, wie gefestigt die familiäre Situation ist, wie der Ausbildungs- oder Berufsstand ist, dies alles sind mögliche Bewertungsfaktoren. Die Persönlichkeitsstruktur und die Motivation zu Straftaten spielen ebenfalls eine Rolle.

Man sieht an der Vielzahl der Punkte, dass dies umfangreiche Ermittlungsarbeit ist, die dann zu einer möglichen Negativprognose führt, die eine Intensivtäterschaft prognostiziert.

Wir wählen hierzu Beamte aus der Wohnortdienststelle des Täters aus, die einen besonderen Bezug zu der Person aufbauen können.

Selten beginnt eine kriminelle Karriere sofort mit schweren Straftaten, sondern steigert sich aus seltenen kleinen Delikten in immer kürzeren Abständen mit steigender krimineller Energie. Diese sukzessive Entwicklung gilt es rechtzeitig zu erkennen und einzuschreiten. Hier ist vielfach nicht nur die Polizei gefragt, sondern dies ist gerade bei jungen Menschen eine gesamt-gesellschaftliche Verpflichtung, der auf breiter Ebene begegnet werden muss.

Interview Nr. 9:

**1. Wann in Ihrer beruflichen Laufbahn ist Ihnen der Begriff des Mehrfach- und Intensivtäters erstmals begegnet?**

Das war Anfang bis Mitte der 90er Jahre. Zuvor gab es die Begriffe Gefährlicher Intensivtäter (GIT) und überregionaler gefährlicher Intensivtäter (ÜGIT). Davor existierte die Bezeichnung Berufs- und Gewohnheitsverbrecher (BuG).

**2. Welche persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen haben Sie bisher bei der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern gemacht?**

Während meiner praktischen Dienstzeit in Mainz und Worms hatte ich mit einigen Straftätern zu tun, auf die diese Bezeichnung durchaus zutraf. Im Vergleich zu heute war der Kontakt mit diesen Menschen aber eher idyllisch. Man hat die Leute und ihre Handschrift gekannt und nicht selten hat sich zwischen ihnen und dem ein oder anderen Stammsachbearbeiter bei der Kripo ein besonderes Verhältnis entwickelt, das man schon fast als Vertrauensverhältnis bezeichnen kann. Nach Festnahmen wollten die Leute dann erst mal mit ihrem Sachbearbeiter sprechen. Diesen gelang dann im Gespräch häufig, einen solch guten Kontakt herzustellen, dass die Delinquenten eine Lebensbeichte ablegten und dabei zahlreichen Straftaten zugaben.

In den letzten Jahren hatte ich mit dem Phänomen nur noch in grundsätzlicher Hinsicht zu tun, also mit der Entwicklung von Konzeptionen, mit strategischen Überlegungen oder bei der Gremienarbeit.

**3. Welche persönliche Definition legen Sie für Mehrfach- und/oder Intensivtäter zu Grunde?**

Ich orientiere mich an der Definition, die das Innenministerium im Rahmen für seine Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgrup-

penspezifischer Aggressionsdelikte entwickelt hat, also: „Eine Person, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten mindestens 5 Straftaten begangen hat, oder die mindestens drei Straftaten begangen hat, bei denen erhebliche kriminelle Energie eingesetzt wurde und die von erheblichen Verletzungen des Opfers bzw. hohen materiellen Schäden gekennzeichnet waren.“

**4. Handelt es sich aus Ihrer Sicht bei Mehrfach- und Intensivtätern um die gleiche Personengruppe oder gibt es Unterschiede?**

Ich sehe Unterschiede, wobei es natürlich Überschneidungen geben kann. Ein Mehrfachtäter kann nur Leistungerschleichungen oder Ladendiebstähle begehen, ist also nicht unbedingt gefährlich.

Ein Intensivtäter setzt zum Beispiel bewusst Gewalt ein, geht dabei brutal vor und nimmt dabei erhebliche Verletzungen in Kauf oder er geht bei einem Einbruch oder Betrug besonders raffiniert bzw. planvoll vor. Die hohe kriminelle Energie ist hier also von Bedeutung.

**5. Ist aus Ihrer Sicht eine landes- oder bundesweit einheitliche Definition erforderlich?**

Ich halte eine einheitliche Definition für das rein operative Vorgehen der Polizei nicht als zwingend erforderlich.

Sie würde aber die Auswertung und den Informationsaustausch ganz erheblich erleichtern. Daher würde ich eine einheitliche Definition befürworten.

**6. Welche Vorteile hätte eine einheitliche Definition?**

Wie ich schon zu Frage 5 gesagt habe, würde sie die Auswertung und den Informationsaustausch erleichtern.

**7. Welche Nachteile hätte eine einheitliche Definition?**

Ich würde nur dann Nachteile sehen, wenn sie so kompliziert wäre, wie die OK – Definition.

**8. Welche Anforderungen würden Sie an eine einheitliche Definition stellen?**

Eine einheitliche Definition sollte aus meiner Sicht möglichst einfach sein und trotzdem noch einen gewissen Beurteilungsspielraum lassen.

Wie schon eben gesagt, die OK-Definition ist für mich ein Negativbeispiel.

**9. Von welchen Einflussfaktoren ist nach Ihrer Ansicht eine Definition abhängig?**

Ich denke, dass die öffentliche Berichterstattung und spektakuläre Einzelfälle ein Einflussfaktor sind. Ein typisches Beispiel ist die Diskussion die um Jugendkriminalität geführt wurde.

**10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um zu prognostizieren, dass sich eine Person zum Mehrfach- und Intensivtäter entwickelt?**

Wenn ein Ersttäter gleich eine schwere Straftat begeht, sind die Chancen größer eine Prognose zu stellen, als bei einem Bagatelldelikt. Bei schweren Straftaten ermittelt die Polizei ja auch im persönlichen Bereich also in der Familie, an der Ausbildungsstelle und bei anderen Bereichen, die den Lebensweg bestimmen. Und die Polizei führt dann intensivere Vernehmungen durch.

Hierbei ergeben sich dann durchaus Ansätze für Prognosen. Bei Bagatelldelikten ist der Ermittlungsaufwand und damit der Erkenntnisgewinn geringer.

Ein Mehrfachtäter fällt dann eben erst dann auf, wenn er tatsächlich mehrfach in Erscheinung getreten ist.

Ich denke, dass viele Kinder auch nur Straftäter werden, weil sie Eltern haben, die selbst mit ihren Problemen nicht zu recht kommen. Der Staat müsste da stärker in die Familien reinschauen und staatliche Hilfe geben. Es gibt gute Beispiele für ein vernetztes Vorgehen, zum Beispiel in England „sure start“ oder in Deutschland das Programm „Guter Start ins Kinderleben“, das bei uns in Ludwigshafen und Trier läuft.

Ich glaube das sind gute Möglichkeiten, um Missbrauch und Misshandlung zu verhindern und die kriminelle Karriere bis hin zum Mehrfach- und Intensivtäter.

Ich schätze, dass in 25 – 30 % die Kinder in den Familien unter Vernachlässigungstendenzen, Bildungsferne oder Gewalterfahrungen leiden. Da gilt es, frühzeitig einzugreifen.

## Curriculum vitae

### Persönliche Daten

Name: Bettina Pfeiffer  
Adresse: Im Brühl 31  
55299 Nackenheim  
Mobil: 0170/6825750  
E-Mail: [pfeiffer\\_bettina@web.de](mailto:pfeiffer_bettina@web.de)  
Geburtsdatum: 13.10.1966

### Beruflicher Werdegang

Seit 07.2005 Leiterin des Fachbereichs Grundsatzfragen, Aus- und Fortbildung und stellvertretende Abteilungsleiterin im Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

09.2002 – 06.2003 Praxisbewährung für die Zulassung zum höheren Polizeivollzugsdienst im Ministerium des Innern und für Sport und im Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

03.2002 – 08.2002 Stellvertretende Leitung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung sämtlicher Kriminalakten im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Koblenz

10.2000 – 03.2002 Leiterin des Sachgebietes „Koblenz“ im Kommissariat „Rauschgiftdelikte“ in der Kriminalinspektion Koblenz

04.2000 – 10.2000 Leiterin einer Arbeitsgruppe „AG Markt“ in Andernach zur Bekämpfung der Rauschgift- und Straßenkriminalität

06.1997 – 04.2000 Sachbearbeiterin im Kommissariat „Gewalt gegen Frauen und Kinder, Sexualstraftaten“ in der Kriminalinspektion Koblenz

07.1990 – 05.1994 Sachbearbeiterin im Kriminaldauerdienst des Polizeipräsidiums Koblenz

### Akademischer Werdegang

Seit 09.2006 Berufsbegleitende Teilnahme am Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum

- 07.2003 – 06.2005 Studium für den höheren Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei Rheinland-Pfalz und der Polizei-Führungsakademie
- 06.1994 – 05.1997 Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei Rheinland-Pfalz, Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH)
- 06.1987 – 06.1990 Ausbildung für den mittleren Kriminaldienst an der Landespolizeischule Rheinland-Pfalz
- 1985 – 1987 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Trier
- 1985 Abitur am Wilhelm-Hofmann-Gymnasium St. Goarshausen

### **Sonstiges**

- Seit 05.2008 Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Interkulturelle Kompetenz“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
- Seit 04.2008 Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Neue Medien“ der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei
- Seit 04.2007 Vertreterin des LKA RP in der Koordinierungsgruppe der Sicherheitskooperation der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz
- 06.2006 – 11.2006 Mitarbeit in der Bund-Länder Projektgruppe der AG Kripo und des UA RV zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Rasterfahndung
- Seit 06.2006 Leitung der landesweiten Arbeitsgruppe „Handbuch für die polizeiliche Sachbearbeitung“
- 05.2005 Seminararbeit „Entmenschlichung im Sprachgebrauch“ Eine Analyse der Wirkung polizeilicher Sprache im Nationalsozialismus und Abgleich mit der Gegenwart
- 09.2002 – 03.2003 Mitarbeit bei der Ausstellung: „Befehl ist Befehl“-?. Eine Ausstellung über die Polizei in der NS-Zeit mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz

**Versicherung gem. § 12 VII Studien- und Prüfungsordnung  
für den Weiterbildenden Studiengang „Kriminologie und  
Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst  
und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt  
sowie Zitate kenntlich gemacht habe.

Bettina Pfeiffer

Nackenheim, 29.09.2008